

Die Heimerziehung der 40er- bis 70er-Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Diskussionen – Stellungnahmen – Ausblendungen

Eine Studie auf der Grundlage der Bestände des AGJ-Archivs
vorgelegt von Prof. Dr. Manfred Kappeler

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.)

Prof. Dr. Manfred Kappeler:

**Die Heimerziehung der 40er- bis 70er-Jahre im Spiegel der
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Diskussionen – Stellungnahmen – Ausblendungen**

Eine Studie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Herausgeberin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

V.i.S.d.P.: Peter Klausch

Berlin 2011

Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

Inhalt

Vorwort	5
Die Heimerziehung der 40er- bis 70er-Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Diskussionen – Stellungnahmen – Ausblendungen	8
Einleitung	9
Heimerziehung der 40er-Jahre im Spiegel der AGJ	
• 1949	14
Heimerziehung der 50er-Jahre im Spiegel der AGJ	
• 1951	19
• 1952	20
• 1953	22
• 1954/55	23
• 1955/56	28
• 1956/57	30
• 1957/58	42
• 1958/59	47
• 1959/60	52
Heimerziehung der 60er-Jahre im Spiegel der AGJ	
• 1960/61	59
• 1961/62	61
• 1962/63	62
• 1963/64	64
• 1964/65	66
• 1965/66	67
• 1967/68	69
• 1968/69	74
• 1969/70	76

Heimerziehung der 70er-Jahre im Spiegel der AGJ

• 1971/72	81
• 1972/73	86
• 1973/74	89
• 1974/75	94
• 1976/77	101

Vorwort

Als die AGJ Anfang 2009 den Auftrag bekam, die Geschäftsstelle des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er- und 60er- Jahren“ einzurichten, war dieser Entscheidung schon eine Kontroverse über die Ansiedlung dieser Stelle vorausgegangen. Ursprünglich war vom Deutschen Bundestag empfohlen worden, dem Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) mit der Einrichtung einer solchen Stelle zu beauftragen. Aus nicht transparenten Gründen wollte das BMFSFJ dieser Empfehlung damals nicht folgen und sah stattdessen den Deutschen Verein als Träger der Geschäftsstelle vor. Dieses Vorgehen stieß auf öffentliche Empörung und Widerspruch. Die Skepsis der betroffenen ehemaligen Heimkinder machte sich damals fest an einer Argumentation, die – aus ihrer Sicht – die Geschichte des Deutschen Vereins als „Täterorganisation“ beschrieb. Sie machte sich insbesondere fest an Hans Muthesius, der von 1950 bis 1964 Vorsitzender des Deutschen Vereins war. Nach ihm wurde der Sitz des Deutschen Vereins in Frankfurt/M. sowie eine Ehrenplakette bis 1990 benannt. U. a. die Arbeiten von Prof. Dr. Christian Schrapper hatten 1989 nachgewiesen, dass Hans Muthesius ein aktiver Nationalsozialist war, der zentrale Verantwortung für die Jugendkonzentrationslager der Nazis trug.

Mir war klar, dass die Skepsis darüber, dass das Ministerium einfach vom Vorschlag des Deutschen Bundestages abwich, groß war, dass aber die Argumentation, mit der dieses Vorgehen öffentlich attackiert wurde, in der Sache nicht stichhaltig war, da man sie mit ganz ähnlicher Heftigkeit gegen den AFET hätte wenden können – und schließlich auch gegen die AGJ, deren erster Vorsitzender eben Hans Muthesius von 1950 bis 1952 war.

Stutte, Polligkeit, Muthesius, Villinger – all das sind Namen von Menschen, die als Nationalsozialisten im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie das Werk der Selektion und Vernichtung vorangetrieben haben und die in der Nachkriegszeit lange in keiner Weise behelligt ihre Karrieren in Hochschulen und Verbänden fortsetzen konnten. Es ist heute schwer zu verstehen, warum die auch in diesen Verbänden tätigen Verfolgten des Naziregimes ihnen diese Räume gestatteten. Bis heute haben wir meines Wissens hierzu auch noch kein hinreichendes Material zur Analyse. Und es ist offensichtlich, dass durch diese Personen auch fürchterliche Paradigmen der Ausgrenzung und Pathologisierung weiterexistieren konnten und die Praxis der Fürsorge in der Bundesrepublik mitbestimmten. Allerdings scheinen sie die Diskussionen in der AGJ nur in den Anfangsjahren stärker bestimmt zu haben. Ab Mitte der 1950er Jahre sind sie dann in den Diskussionszusammenhängen der AGJ nicht mehr wahrnehmbar.

Vor diesem Hintergrund hat sich die AGJ entschlossen, parallel zur Arbeit des Runden Tisches eine Studie in Auftrag zu geben, in der das Verhältnis der AGJ zu den Diskussionen um die Heimerziehung auf der Basis der vorhandenen Akten analysiert werden sollte.

Mit Prof. Dr. Manfred Kappeler konnten wir einen engagierten Zeitzeugen der Auseinandersetzungen um die Heimerziehung einerseits und ausgewiesenen Wissenschaftler zu diesen Themen andererseits für diese Studie gewinnen. Hierfür gilt ihm mein herzlicher Dank!

Manfred Kappeler endet mit einer persönlichen Bemerkung zu seiner Zeitzeugenschaft. Ich möchte auch eine solche persönliche Bemerkung einschieben. Meine „Zeitzeugenschaft“ begann – zunächst nur vermittelt – mit dem 4. Deutschen Jugendhilfetag 1970 in Nürnberg. Etwas ältere Freunde, die schon mit dem Studium der Erziehungswissenschaften begonnen hatten, waren dort gewesen und berichteten mir ganz engagiert über die turbulenten Ereignisse.

Mein nächster Zugang war dann direkter. Über das Sozialistische Büro war ich in das Jugendpolitische Forum (JuPoFo) über eine Heiminitiative im Raum Göttingen, die ich initiiert hatte, eingebunden worden. Ich beteiligte mich an den damals von Manfred Rabatsch koordinierten Aktivitäten für eine Veranstaltung zur Heimerziehung auf dem 6. Deutschen Jugendhilfetag 1978 in Köln. Im Jahrbuch Soziale Arbeit 3 wurden einige Materialien aus diesem Arbeitszusammenhang damals publiziert. Mein direkter Zugang zum Thema Heimerziehung und AGJ beginnt also da, wo die Studie von Manfred Kappeler endet.

Manfred Kappeler hat seine Studie mit „Diskussionen – Stellungnahmen – Ausblendungen“ untertitelt.

Die Motive für die „Ausblendungen“ sind zumeist aus dem Material nicht konkretisierbar. Es lässt sich erahnen, dass es eine implizite Arbeitsteilung mit dem AFET gab, die vermutlich nicht immer eindeutig figuriert war, sondern rund um bestimmte kritische Themen von Zeit zu Zeit wieder hergestellt wurde. Ich nehme an, dass diesen Mechanismen auch das Verschwinden mancher ambitionierter Arbeitsplanungen zum Thema Heimerziehung geschuldet war.

Andererseits dokumentiert das Material aber auch noch einmal, wie viel von den Missständen in der Heimerziehung auch schon in den 50er- und 60er-Jahren in der Fachöffentlichkeit bekannt und problematisiert war. Die Zugänge zum Thema stellten sich in der AGJ vor allem über das Thema Säuglingsheime, das Thema Fachkräfte und das Thema Jugendhilfrechtsreform dar. Es ist beeindruckend, mit welcher Klarheit hier Sachverhalte

frühzeitig wahrgenommen und problematisiert wurden – und wie lange es dauerte, bis hieraus grundlegende praktische Konsequenzen gezogen wurden.

Für die AGJ war der 6. Deutsche Jugendhilfetag in Köln 1978 ein Wendepunkt hin zu einer breiteren öffentlichen Diskussion der Themen der Jugendhilfe, den Dieter Greese damals als Geschäftsführer der AGJ so kommentierte: „Man kann aus dieser Sicht legitim resümieren, dass der 6. Deutsche Jugendhilfetag ein Erfolg war, weil er wichtige Funktionen erfüllt hat. Wenn allerdings das Interesse der AGJ-Mitglieder vorherrschend bleibt, ein Jugendhilfetag ihrer Arbeitsgemeinschaft müsse garantieren, dass jedes Mitglied die Chance geboten bekommen muss, sich bestens in Szene zu setzen, dann muss das Unternehmen offener Jugendhilfetage aufgegeben werden. Das müssen wir uns ehrlich eingestehen: Wenn wir wollen, dass uns niemand an den Karren fährt, müssen wir aufhören damit. Denn anders geht es nicht mehr, da sich der Wunsch, nicht mehr an den Karren gefahren zu bekommen, angesichts der tiefgreifenden Wandlungen in der Jugendhilfelandchaft heute nicht mehr einlösen lässt.“

Ich bin froh, dass die AGJ auf dem Weg offener Jugendhilfetage geblieben ist!

Norbert Struck

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Die Heimerziehung der 40er- bis 70er-Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Diskussionen – Stellungnahmen – Ausblendungen

Eine Studie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe gab sich bei ihrer Gründung 1949 den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge“ (AGJJ). Dieser Titel bedeutete ein Programm: Die Überwindung der historischen Spaltung der Jugendhilfe in einen Teil für „normale“, sozial integrierte Jugendliche (Jugendpflege) und einen Teil für die Kinder und Jugendlichen, die den normativen Erwartungen der bürgerlichen Gesellschaft nicht entsprachen, in „schlechten Familienverhältnissen“ aufwuchsen und als erziehungsschwierig, verwahrlost, asozial definiert wurden (Jugendfürsorge). Die angestrebte Einheit der Jugendhilfe zielte nicht in erster Linie auf eine Verbesserung ihrer Organisationsstrukturen, sondern auf die Überwindungen sozialer Spaltungen in der Gesellschaft, unter denen Kinder und Jugendliche leiden mussten. Nach dem erklärten Willen der Gründungsmitglieder der AGJJ sollte die Jugendhilfe im Kontext des Aufbaus einer neuen demokratischen Gesellschaft nach Faschismus und Krieg in Deutschland, einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration leisten. In der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen zitiert Peter Klausch in der Einleitung mit dem Titel „Einheit der Jugendhilfe“ aus der 1949 verabschiedeten „vorläufigen Ordnung“ der AGJJ: „Durch die Arbeitsgemeinschaft soll die Tätigkeit der Behörden, der Verbände und Vereinigungen zusammengefasst und für die Jugendwohlfahrt fruchtbar gemacht werden. Es sollen damit alle Kräfte, die in echter Verantwortung dem Wohl und der Förderung unserer Jugend dienen, nach den Grundrechten, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert sind, sich in wirksamer Weise für dieses Ziel frei entfalten können“. In einem Bericht über die Gründungsversammlung heißt es: „Die Einstimmigkeit wurde als besonderes Zeichen der in der Arbeit verbundenen Gemeinschaft in dieser ‚vorläufigen Ordnung‘ festgelegt“.

Es zeigte sich schon bald, dass die „Einheit der Jugendhilfe“ nicht einfach beschlossen und in einer Gründungsurkunde festgeschrieben werden konnte, sondern in einem mühevollen Prozess immer wieder neu hergestellt werden musste, in dessen Verlauf es zu scharfen Kontroversen, zu Austritten und zu regelrechten Existenzkrisen kam. In einem 1964 „nach 15 Jahren AGJJ“ gezogenen Resümee wird betont, dass die 1949 beschlossenen Ziele „auch heute noch notwendige, lohnenswerte, wenngleich auch weitgesteckte Aufgaben“ seien. Die hohen Maßstäbe brächen sich allerdings immer wieder an „verständlichen (und unverständlichen) Verbandsegoismen“. Die Einheit der Jugendhilfe sei eine „Utopie – gewiss!, für heute und morgen. Wenn aber Politik – auch Fachpolitik – nicht nur die Kunst des augenblicklich Möglichen ist, sondern unter richtiger Beurteilung von Situationen, Sachverhalten und Notwendigkeiten auch das Ringen um Gestaltungen in die Zukunft hinein umschließt, sollte der Entwurf einer solchen – über den Tag hinausweisenden – ‚Utopie der Jugendhilfe‘ gewagt und auf allen Ebenen zur Diskussion gestellt werden. (...) Der Weg hin

zu einer solchen Wirklichkeit der Jugendhilfe ist weit und er bleibt steinig. Auf ihm wird man nur über die vielfältigen Tagesforderungen stückweise vorwärts kommen. Die allen Mitarbeitern, Organisationen und Dienststellen der Jugendhilfe stets neu gestellte Aufgabe sollte es jedoch sein, diesen Weg zielstrebig im Alltag zu verwirklichen. Hierzu hat die AGJJ einen bedeutenden Beitrag zu leisten“ (aus der HV-Akte 1964).

Norbert Struck schreibt in der Festschrift zum 60-jährigen Bestehen zur „Einheit der Jugendhilfe“: „Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein Aggregat sehr unterschiedlicher Handlungsfelder, methodischer Ansätze, Institutionen und Personen – nur mit Mühe verschafft sie sich ‚Einheit‘ in Institutionen wie zum Beispiel in Jugendhilfeausschüssen, aber auch in der AGJ. Aber diese Einheit hat ihren Preis in den Abstrichen, die viele von ihrem imaginierten Subjekt Kinder- und Jugendhilfe und dessen mächtigem Einmischungsauftrag machen müssen – angesichts der Vielzahl von Imaginationen“.

In dieses Spektrum von Anspruch und Wirklichkeit muss der hier nachgezeichnete Diskurs über die Heimerziehung während der drei Jahrzehnte von 1949 bis 1979 eingeordnet werden.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe und die „Wege“ auf denen sie in diese Einrichtungen kamen, waren das Kernstück der *Jugendfürsorge*. Die Bedeutung, die die Heimerziehung in der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft hatte, muss meines Erachtens gemessen werden an den Selbstdefinitionen und Selbstverpflichtungen, die sich die AGJ als „Dachorganisation“ der gesamten Jugendhilfe der Bundesrepublik gegeben hatte. Nur über diesen Vergleich können die „Abstriche“, von denen Norbert Struck gesprochen hat, verstanden werden.

Auf der ersten Hauptversammlung im April 1950 wurde das Selbstverständnis der AGJJ in beeindruckenden Worten formuliert. Das Ziel der Arbeitsgemeinschaft symbolisiere sich in dem Motto „Hab Achtung vor dem Menschenbild“. Es komme darauf an „aus der Erfurcht vor dem Menschen heraus Dienst an der Jugend zu tun und ihr Hilfe zu geben“. Es müsse das „Miteinander und Ineinander jugendpflegerischer und jugendfürsorgerischer Aufgaben gesehen werden. Die Arbeitsgemeinschaft „beruhe auf der fruchtbaren Vereinigung von zwei Elementen, dem Element der gemeinsamen Verpflichtung und Verantwortung für das Wirksamwerden echter Jugendhilfe in Deutschland und dem Element der Besonderheit und Eigentümlichkeit ihrer Mitglieder und Mitgliedsgruppen bei der Erfüllung jugendpflegerischer und jugendfürsorgerischer Aufgaben“. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft müssten sich „verdichten in der Verlebendigung der Jugendämter als den Mittelstellen jeglicher Jugendhilfe.“ Es komme darauf an, „eine öffentliche Meinung für das Werk der Jugendhilfe“ zu schaffen, „die ihre Auswirkungen u.a. auch in den öffentlichen Haushalten finden muss“. Die AGJJ müsse sich auch in die Gesetzgebung des Bundes einschalten“ mit dem Ziel, eine solide, gute und für die Dauer bestimmte Jugend-Gesetzgebung zu schaffen.“ Und

schließlich gehe es um „die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe“. Um diese Ziele zu erreichen, müsse die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft „bestimmt sein durch echte Bewegung, sie muss für die Jugendhilfe das lebendige Gewissen und die Stelle offener Kritik sein; bewahren muss sie sich dabei ihre innere Unabhängigkeit von allen Einflüssen und Ansprüchen, die ihr die Freiheit des Handelns nehmen oder beschränken könnten; ihr Gesetz ist allein die Verantwortung der Jugend gegenüber“. Der deutschen Jugend müsse „in der Arbeitsgemeinschaft ein verstehender und hilfreicher Anwalt“ entstehen (Hauptversammlung der AGJ am 26. und 27.4.1950 in Königswinter). In der „Vorläufigen Ordnung“ heißt es: „Die Ziele der Arbeitsgemeinschaft sollen im Besonderen erreichen (...) durch kritische und vergleichende Beobachtung aller Versuche auf dem Gebiet der Jugendpflege und -fürsorge, durch Berichte und Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften und zuständigen Behörden zur Einwirkung der erforderlichen gesetzlichen Regelungen sowie finanzieller Unterstützungen.

Im Einzelnen wird die Arbeitsgemeinschaft mitwirken (...) an der Behebung sittlicher, geistiger, gesundheitlicher und sozialer Notstände der Jugend, insbesondere der Jugendlichen, die ohne Heimat, Beruf oder ausreichenden Schutz der Familie sind, (...) an Plänen für die Auswahl und Ausbildung von Jugenderziehern und -erzieherinnen außerhalb der Schule, (...) an der Bildung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung zur Förderung des Verständnisses für die Jugendfragen (...). Die Selbstständigkeit und Freiheit der in der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Verbände und Behörden und Arbeitsstellen bleiben gewährleistet. Übernommene Aufgaben müssen jedoch entsprechend dem Sinn und dem Ziel der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden“.

Mit einem 1950 gestellten Antrag zur Aufnahme in die „Internationale Vereinigung für Kinderfürsorge“ (später „Internationale Vereinigung für Jugendhilfe – I.V.J.H.“) unterstrich die AGJJ ihre Orientierung an den Grund- und Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen. Mit der Aufnahme in diese zur UNO gehörende und in Genf angesiedelte Organisation verpflichtete sich die AGJJ im Sinne der „Erklärung der Rechte des Kindes“ (Genfer Deklaration) zu arbeiten:

„Mit der vorliegenden Erklärung der Rechte des Kindes, die allgemein als ‚Genfer Deklaration‘ bekannt ist, erkennen Männer und Frauen aller Nationen an, dass die Menschheit das Beste, das sie zu geben vermag, dem Kinde schuldet. Sie erklären es als ihre Pflicht, dieser Aufgabe in jeder Richtung gerecht zu werden.

- I. Das Kind muss Schutz und Hilfe ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glaubensrichtung finden.
- II. Das Kind muss die Möglichkeit einer normalen körperlichen, sittlichen und seelischen Entwicklung erhalten.
- III. Das Kind muss unter Wahrung der Rechte der Familie betreut werden.

- IV. Das hungrige Kind muss gespeist, das kranke Kind gepflegt, das körperlich oder geistig behinderte Kind gefördert, das irregeleitete Kind auf den rechten Weg zurückgeführt, das verwaiste und das verlassene Kind aufgenommen und versorgt werden. In Zeiten der Not muss zunächst dem Kinde geholfen werden.
- V. Das Kind soll im vollen Ausmaß die Betreuung durch die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung erfahren. Dem Kinde soll eine Ausbildung zuteil werden, die es zur rechten Zeit befähigt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Es muss gegen Ausnutzung in jeder Form Schutz genießen.
- VI. Das Kind soll in dem Bewusstsein aufwachsen, dass es seine Gaben dem Dienst an seinem Mitmenschen widmen muss“.

In dem Genehmigungsschreiben der „Internationalen Vereinigung“ an die AGJJ heißt es: „Damit hat also die Arbeitsgemeinschaft die Rechte und die Pflichten, die die Satzungen vorsehen“. In Artikel 2 „Ziele“ der Satzung heißt es: „Die Internationale Vereinigung für Kinderfürsorge setzt sich zum Ziel:

„Den Grundsätzen der Deklaration der Rechte des Kindes in der ganzen Welt zur Anerkennung zu verhelfen, den notleidenden Kindern Hilfe zu bringen, den Stand der Kinderfürsorge zu heben und die körperliche und geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu fördern. Zu diesem Zweck untersucht die I.V.K.F. die Lage und Bedürfnisse des Kindes; sie macht Vorschläge für notwendige Reformen, gibt Anregungen für die Arbeit in den verschiedenen Ländern und für internationale Zusammenarbeit, wirkt mit anderen Stellen, die gleiche Ziele verfolgen zusammen und bringt die zur Ausführung ihres Programms nötigen Mittel auf, die durch die Mitgliederorganisationen oder das Generalsekretariat ihrer Verwendung zugeführt werden“.

Durch ihren Beitritt in die „Internationale Vereinigung“ übernahm die AGJJ die Verpflichtung, die Lebensbedingungen, die Arbeitsbedingungen und die erzieherische Praxis in den Heimen der Jugendhilfe zu untersuchen und dafür einzutreten, dass die in der „Erklärung der Rechte des Kindes“ gesetzten Standards der Kinderfürsorge in der bundesrepublikanischen Jugendhilfe realisiert werden.

Heribert Mörsberger schreibt im Vorwort der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen:

„Es genügt freilich nicht, sich auf das Selbstverständnis nur zu besinnen, es geht um mehr. Wir müssen uns von der Geschichte fragen lassen, ob wir den Anforderungen immer in der erforderlichen Weise gerecht werden. Wir müssen überprüfen, ob von dem Elan, der Entschlossenheit zum gemeinsamen Handeln und der Entschiedenheit, Interessengegensätze nicht zu unüberwindbaren Barrieren werden zu lassen, noch etwas zu spüren ist und ob wir tatsächlich unser gemeinsames Handeln unbeirrbar darauf ausrichten,

positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten beziehungsweise zu schaffen“.

Mörsberger schrieb an der selben Stelle: „Nur auf der Basis einer historischen Vergewisserung kann der Blick in die Zukunft zur umfassenden Standortbestimmung werden, und damit zur Leitlinie für künftiges Handeln“. Er bezog dieses Wort auf Jubiläen als „Anlässe, sich auf seine Geschichte zu besinnen“. Ich übernehme es hier als Motto für diese Studie, die ich als einen Beitrag zur Selbstaufklärung der Jugendhilfe über ihre Geschichte verstehe. Freilich ist der Anlass kein Jubiläum, sondern der aktuelle Auftrag der AGJ den „Runden Tisch“ zur Aufklärung der Geschichte der Heimerziehung der 40er bis 70er Jahre und zur Erarbeitung von Rehabilitation und Entschädigungsmöglichkeiten für *Ehemalige Heimkinder*, denen in den Einrichtungen der Jugendhilfe jener Jahre schweres Unrecht mit lebenslangen Folgewirkungen zugefügt wurde.

Zur Methode der Untersuchung

Ich habe den gesamten Archivbestand der AGJ im Hinblick auf ihre Befassung mit Fragen der Heimerziehung systematisch durchgearbeitet: Die Protokolle der Vorstandssitzungen, die Protokolle der nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen, die Protokolle der Hauptversammlungen, die „Mitteilungen“ der Jahre 1949 bis 1979.

Dabei ergaben sich vielfältige Überschneidungen, aber auch die Möglichkeit des Vergleichs und der Rekonstruktion des Verlaufs einzelner Auseinandersetzungen/ Kontroversen und Initiativen von den Vorstandssitzungen bis zur Publikation in den „Mitteilungen“. Einen wichtigen Hintergrund zu diesen „Bewegungen“ durch die Gremien, bildete die Geschäftsstelle mit ihren Aktivitäten und ihrem sich mit den personellen Veränderungen wandelnden Selbstverständnis.

Im Verlauf der Durchsicht der Archivmaterialien habe ich zunächst eine 105 DIN A4-Seiten umfassende „Materialbasis“ erstellt, aus der ich dann den hier vorgelegten Text erarbeitet habe.

Um den Leserinnen und Lesern einen Einblick in die verschlungenen Wege des Diskurses über die Heimerziehung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu ermöglichen, habe ich den Text streng chronologisch gegliedert und auf die Bildung von Schwerpunkten (z.B. Säuglings- und Kleinkinderheime/ FE und FEH/ rechtliche Grundlagen etc.) verzichtet. Es gibt also keine inhaltlichen Zwischenüberschriften. Die Kapitel sind durch die Jahreszahlen des Zeitraums von 1949 bis 1979 gekennzeichnet.

1949

Auf der Gründungsversammlung vom 18. bis 20. Mai in Rothenburg o. T. sind neben den VertreterInnen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe aus Ländern und Kommunen, die alle für die Heimerziehung Verantwortung trugen, weitere, mit der Heimerziehung zentral befasste Organisationen anwesend: Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (AFET), Zentralausschuss für die Innere Mission, Deutscher Caritasverband, Pestalozzi-Kinderdorf Wahlwies, städtisches Waisenhaus München, Jugendfürsorgeabteilung der amerikanischen Militärregierung für Deutschland, Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt. In diese Reihe gehört auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der sich immer wieder mit den rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen der Heimerziehung beschäftigt hat. Dessen späterer Vorsitzender Hans Muthesius war in den Jahren 1950 bis 1952 der erste Vorsitzende der AGJJ. Während des NS-Regimes war Muthesius im Reichsinnenministerium an verantwortlicher Stelle mit Fragen der Fürsorgeerziehung befasst. Er war beteiligt an der Durchsetzung der Zwangssterilisation von „erblich minderwertigen Fürsorgezöglingen“ und an der „Belegung“ der von der SS errichteten Jugend-Konzentrationslager Moringen und Uckermark.

Die Hauptversammlung 1950 stand unter dem Motto „Unser Wille: Das lebendige Jugendamt“. Die Veranstaltung fand in Bonn statt und wird als „Kundgebung“ der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge bezeichnet. Die Referate dieser Tagung wurden als Broschüre vom „Deutschen Jugendarchiv München“ veröffentlicht. In der Einleitung wird betont, dass die AGJJ der Ort des Zusammenwirkens der Jugendhilfe auf allen Gebieten der freien und behördlichen Arbeit sei:

„Dieses Miteinander soll aber nicht nur bestehen in der obersten Spitze der Jugendwohlfahrtsbehörden und der freien Organisation der Jugendpflege und Jugendfürsorge, es soll vielmehr zu einer Bewegung werden, die das letzte örtliche Jugendamt und die letzten örtlichen Jugendwohlfahrtsausschüsse erfasst. *Das lebendige Jugendamt* ist das zentrale Anliegen und die zentrale Forderung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge. Sie denkt dabei an die schöpferische Verwirklichung des Paragraphen 6 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, der in dem Zusammenwirken aller Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege den Weg sieht, das Jugendamt zum lebendigen Mittelpunkt der gesamten Jugendhilfe zu machen“.

Auf dieser Veranstaltung wird die Heimerziehung zum ersten Mal explizit erwähnt. Im Eröffnungsreferat „Das Schicksal der deutschen Jugend heute“ sagte der Redner, dass der Jugend in Deutschland „*Recht gesprochen* wird – das ist ein Akt von *Wiedergutmachung* nach einer peinvollen Zeit der Rechtsbrüche und eine Tat der Gerechtigkeit, die wir loben

wollen. (...) Und diese Jugend ist durch die letzten anderthalb Jahrzehnte in ihrer *Ganzheit* angegriffen worden – wer hätte *ein Recht*, ihr eine *teilweise Hilfe* anzubieten! Ehre jedem Amt, das sich nicht um seiner selbst Willen versteht, *sondern um der Jugend Willen da ist!* Es würde anders mehr zerstört, als wir alle zusammen wieder aufbauen könnten, wenn es keine wirkliche *Dienststelle* wäre, wo jeder Pfennig, jedes Wort und alles Tun vor dieser Jugend gerechtfertigt werden muss. *Diener* an dieser Jugend zu sein, das ist ein Diakonat, für das die Besten unter uns noch allenfalls gerade gut genug sein dürften“.

Der Referent (Prof. Dr. Harder) hielt ein Plädoyer gegen eine bürokratische Jugendhilfe in der Kinder und Jugendliche zu Objekten gemacht würden:

„Da liegen unsere Akten voller Buchstaben und Zahlen: Jedes Zeichen ist ein Sinnbild für einen lebendigen Menschen, der nicht zufällig oder willkürlich in unsere Hand gegeben ist. Das Schicksal des jungen Menschen, den ein Blatt Papier vor mir vertritt, ist es, zu mir geschickt zu sein. Jeder Satz darauf ist eine Frage an mich, den zu Hilfe Gerufenen, auf die ich *Antwort, Verantwortung* schuldig bin.

Wir haben es gehört, dass der Tod aller guten Fürsorge die Mittelbarkeit ist. So wahr es ist, dass diese Jugend in noch ganz anderen Ausmaßen Mittel braucht, so gewiss ist es auch, dass sie nicht minder unsere eigene Hand, ein unmittelbares Handeln nötig hat. Hände weg von unserem Volk und zumal von der Jugend, wo das von den Amtsstuben unserer Regierung vom Dorf bis zur Republik vergessen wird! (...)

Sozial, das ist heute nicht mehr wie vor 50 Jahren eine flüchtige Ambulanz, kein Gelegenheitsdienst mehr, sondern ein neues Erfassen aller menschlichen Beziehungen, das Zusammenfassen: Ein neues Helfen, Verbinden und Heilen des an sich selbst und an anderen krank gewordenen Menschen. Und eben darum ist es eigentlich *erzieherisches* Handeln. (...)

Es soll – darum sind wir hier zusammen gekommen – im Dunkel dieser Zeit das Wunder geschehen, das wir so, Menschen voll Reue und guten Willens zugleich, noch einmal *von vorn anfangen...*“.

Oberregierungsrat Dr. Lades vom bayerischen Innenministerium, der zusammen mit Franz Josef Strauß die Gründungsurkunde der AGJJ unterschrieben hatte, ging in seinem Referat auf die Heimerziehung ein:

„Einer besonderen Klärung innerhalb der einzelnen Aufgaben der Jugendfürsorge bedarf die *Erziehungsfürsorge oder freiwillige Fürsorgeerziehung*. Wir sind uns darüber klar, dass die gesetzliche Fürsorgeerziehung das letzte Erziehungsmittel bleiben muss. In der Praxis aber ist man heute häufig gezwungen, einen Jugendlichen in Fürsorgeerziehung einzuweisen, der an sich noch gar nicht ernsthaft gefährdet ist, aber der eben in einem Heim untergebracht werden soll und für den dann kein Kostenträger vorhanden ist. Es ist notwendig, für alle die Fälle, in denen die Unterbringung im Heim aus irgendwelchen Gründen erforderlich ist, die

Kostentragung gesetzlich festzulegen. Ein öffentliches Erziehungsrecht für diese Fälle der Heimunterbringung außerhalb der Fürsorgeerziehung festzulegen, scheint mir dagegen weder erforderlich noch wünschenswert. Die Rechte des Staates müssen hier eher beschnitten als erweitert werden. Wir haben in den Rechtsinstitutionen der bestellten Amtsvormundschaft, der Vereins- und Anstaltsvormundschaft und der Erziehungspflegschaft ausreichende Möglichkeiten, geeignete Personen zu finden, denen die Vertretung oder die Personensorge für den Jugendlichen übertragen werden kann. Es ist damit die Möglichkeit gegeben, in die Hand dieses besonders eingesetzten Helfers auch die Entscheidung über eine Heimerziehung auf freiwilliger Basis zu legen“.

Der Referent forderte *Das Neue Jugendamt*, „aufgebaut auf neuen soliden gesetzlichen Grundlagen, mit neuen der Zeit angepassten Aufgaben betraut und von Menschen getragen, die täglich um einen neuen Geist ringen, dieses neue Jugendamt wird einen guten Baustein bei Neubau unseres sozialen Gefüges abgeben. Hand in Hand mit Elternhaus, Schule und Pfarrhaus, mit der Jugendgruppe und dem Wohlfahrtsverband, mit dem Berufsberater, dem Meister und dem Arzt *soll es als eine dienende, vermittelnde und helfende Stelle der Jugend zu einem Leben in Freiheit und Verantwortung frei machen*“.

Aus der „Sicht der Freien Jugendwohlfahrtsarbeit“ forderte der evangelische Theologe Dr. Ohl:

„Die Jugendhilfe muss sich freimachen von den Methoden der Bürokratie.

In der Jugendhilfe ist das Wichtigste nicht die säuberlich angelegte Akte, sondern die hilfsbereite Persönlichkeit, die sich für den Jugendlichen verantwortlich weiß. (...) Die Verfahrensmethoden der Bürokratie sind nur Mittel zum Zweck und als solche unentbehrliche Mittel. Sie haben aber die Tendenz, selbst Zweck zu werden, *dass alles tadellos funktioniert*.

Darüber wird dann gelegentlich vergessen, dass man zwar Akten bürotechnisch ordnen kann, auch Akten über Jugendfürsorgefälle, nie aber die Jugendlichen selbst. Der Jugendliche ist mehr als das Urbild einer Akte. Einer Akte über einen Jugendfürsorgefall kann zutreffend und richtig angelegt sein, ist aber vielleicht schon überholt in dem Augenblick, in dem der Entwurf säuberlich abgeschrieben und eingeordnet ist.

Die Erfahrung hatte gelehrt, dass man über den Jugendlichen nicht schon aufgrund aktenkundig gemachter Vorgänge Entscheidungen treffen kann, dass man ihn aber auch noch nicht damit kennen lernt, dass man ihn vorladet, in Amtsstuben zu erscheinen, oder dass man ihn da vorführen lässt, sondern dass man, wenn man ihm helfen wollte, ihn schon aufsuchen muss, da, wo er lebt und wo er sich gibt wie er ist, dass man erst danach die Entscheidung treffen kann, ob man ihn in seinem Milieu belassen darf oder ob man ihn in andere Umgebungen hineinstellen muss. (...)

Ein lebendiges Jugendamt!

Letztlich ist auch dies nur ein Mittel zum Zweck: Eine Etappe auf dem Weg zum Ziel, den Jugendlichen lebensstüchtig zu machen. Wir wollen den lebendigen Jugendlichen:

Lebendig, nicht im Sinne der einfachen Existenz, lebendig auch nicht im Sinne der Vitalität oder sonstiger ähnlicher Fremdworte. Vielmehr ist hier gemeint Leben im Vollsinn dieses Wortes. (...)

Auch vor dem Jugendlichen unserer Tage steht ein Bild des Weges, auf dem er zu einem erfüllten Leben kommen soll. Ob er es heute erkennt oder nicht.

Dem Jugendlichen zu helfen zu solchem Durchbruch zum Leben, zu einem erfüllten Leben, das ist das Ziel unserer Jugendhilfe, auch im Jugendamt“.

Auf der Mitgliederversammlung 1950 wurde die vorläufige Ordnung durch die „Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge“ abgelöst. In Paragraph 3 heißt es:

„Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden in folgenden Gruppen zusammengefasst:

1. Die im Deutschen Bundesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und Landesjugendringe;
2. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege;
3. staatliche Behörden der Jugendpflege und Jugendfürsorge mit den Landesjugendämtern;
4. kommunale Spitzenverbände;
5. Fachorganisationen für Aufgaben der Jugendwohlfahrt und Jugendförderung. (z.B. AFET, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge etc. M.K.)

In Paragraph 4 werden die Aufgaben der AGJJ spezifiziert. Sämtliche Punkte wären auch für die Heimerziehung von großer Bedeutung gewesen:

- Ausgestaltung der Jugendhilfe, unter anderem auch durch Anregung für die Auswahl und Ausbildung von Fachkräften;
- Behebung der sittlichen, geistigen, gesundheitlichen und sozialen Notstände der Jugend, insbesondere der Jugendlichen ohne Heimat und Familie;
- Fortentwicklung des Jugendrechts;
- Förderung wissenschaftlicher Forschung und praktischer Versuche auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
- Verbreitung des Verständnisses und Vertiefung der Verantwortung für alle Jugendfragen in der Öffentlichkeit;
- Vorbereitung sozialpolitischer Maßnahmen zum Wohle der Jugend;
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen des Auslandes.

In der Ordnung wird betont, dass die fachliche Arbeit der Arbeitsgemeinschaft neben der Hauptversammlung und dem Vorstand in den *Fachausschüssen* geleistet werden soll.

Es wurden 13 Fachkommissionen (wie die Fachausschüsse zunächst hießen) gebildet. Die Heimerziehung war nicht dabei. Eine Begründung dafür, warum dieser Kernbereich, aus dem heraus sich die Jugendfürsorge historisch gegen Ende des 19. Jahrhunderts überhaupt erst entwickelt hatte und der im geltenden Jugendrecht nach wie vor eine zentrale Stellung hatte, keine eigene Kommission erhielt, lässt sich in den Akten nicht finden. Man kann vermuten, dass die Interessen starker Mitgliedsorganisationen, die schon ein halbes Jahrhundert die Heimerziehung repräsentierten, sich ihre „Zuständigkeit“ von der AGJJ nicht nehmen lassen wollten; dieser mit den Problemen und Versäumnissen der Vergangenheit, die in der Heimerziehung besonders gravierend waren, nicht belasteten und einem demokratischen Neuanfang verpflichteten Neugründung – an der die „alten“ Organisationen der Jugendhilfe freilich selbst maßgebend beteiligt waren.

Andere Bereiche der Jugendhilfe, die auch über eine bedeutende eigene Organisation verfügten, wie zum Beispiel die Jugendarbeit/ Jugendpflege mit dem Deutschen Bundesjugendring, bekamen eine eigene Kommission.

Ein Delegationsprinzip in dem Sinne, dass jede Mitgliedsorganisation sich mit ihren Belangen ausschließlich selbst beschäftigt und der gemeinsamen Dachorganisation AGJJ lediglich darüber nach eigenem Gutdünken berichtet, wurde weder auf der Gründungsversammlung in Rothenburg o. T. noch auf der ersten Hauptversammlung 1950 in Königswinter beschlossen. Ein solches Nicht-Einmischungs-Prinzip hätte ja auch das erklärte Ziel, die *Einheit der Jugendhilfe*, von vornherein verhindert.

Bezogen auf die Heimerziehung wurde die Nicht-Einmischung im Untersuchungszeitraum weitgehend und stillschweigend praktiziert. Das wird deutlich im Vergleich mit den auf ihre Fachausschüsse gestützten nachhaltigen Aktivitäten der AGJJ in anderen Bereichen der Jugendhilfe, wie dem Jugendschutz, der Jugendgesundheitspflege, der Internationalen Verbindungen etc.

Wie auch immer: Das Fehlen einer Kommission Heimerziehung – diese Entscheidung wurde in den hier untersuchten 30 Jahren nie korrigiert – hatte weitreichende Folgen. Die werden besonders deutlich an dem Echo in der Fachöffentlichkeit und der Jugendpolitik, die die wenigen Initiativen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet der Heimerziehung hatten, Initiativen, die teilweise eine radikale Kritik an der Praxis, zum Beispiel in den Säuglings- und Kleinstkinderheimen, übten.

Die fachlichen und jugendpolitischen Stellungnahmen der AGJJ zu den Bereichen der Jugendhilfe in denen sie sich dauerhaft engagierte, waren nur selten affirmativ. Überwiegend waren sie kritisch und zielten auf notwendige Verbesserungen. Gerade dieser Vergleich

zeigt, welche Bedeutung das Desengagement der AGJJ bezogen auf das große Reform-Defizit der Heimerziehung der Nachkriegszeit, einschließlich der „Wege ins Heim“, hatte. Auf der Hauptversammlung 1950 wurde auch über ein „Organ“ (Mitteilungsblatt) der AGJJ beraten und beschlossen, die für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen der Arbeitsgemeinschaft in der von Andreas Mehringer herausgegebenen Zeitschrift „Unsere Jugend“ (UJ) zu veröffentlichen, und auf diese Weise eine „ständige Verbindung zu den Mitgliedern, die ja meistens Bezieher von *Unsere Jugend* sein werden“, herzustellen. Tatsächlich übernahm die UJ diese Funktion bis zur Herausgabe der AGJJ-eigenen „Mitteilungen“ ab März 1952. Die 1949 gegründete Fachzeitschrift „Unsere Jugend“ war die wichtigste Publikation für alle mit der Heimerziehung verbundenen Fragen und bemühte sich nach dem Selbstverständnis des Herausgebers Mehringer, dem Leiter des „Münchener Waisenhauses“, nachhaltig um eine durchgreifende Reform der Heimerziehung. Als ich zu Beginn meiner Aktendurchsicht diesen Beschluss der ersten Hauptversammlung fand, schien mir das ein Hinweis darauf zu sein, dass trotz der fehlenden Fachkommission „Heimerziehung“ die Reform der Heimerziehung für die AGJJ ein zentrales Anliegen sei. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Zwar hat Mehringer, der bis in die 70er Jahre hinein mit der AGJJ verbunden war, immer wieder versucht, die Heimerziehungsreform auf die Tagesordnung der Arbeitsgemeinschaft zu setzen, letztendlich ist ihm das aber nicht gelungen.

Auf der Hauptversammlung 1950 schlug der geschäftsführende Ausschuss den „Beigeordneten Dr. Muthesius“ als Vorsitzenden vor. Im Protokoll heißt es dazu: „Der Vorschlag wurde mit lebhaftem Beifall aus dem Teilnehmerkreis begrüßt“.

Im Dezember 1950 stellt die AGJJ im Düsseldorfer Landtag ihre Ziele den „Hohen Kommissaren der alliierten Besatzungsmächte“ vor. Für die „wissenschaftlichen Fachvereine“ in der AGJJ spricht der Leiter des AFET, Pastor Wolff. Er betont „die Abänderungsbedürftigkeit der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung. Vielleicht muss die Änderung erst von der Praxis der Fürsorgeerziehung kommen und die gesetzliche Regelung darauf folgen. Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag beschäftigt sich sehr mit den Fragen der Ausbildung erzieherischer Kräfte“. Außer dieser kurzen Bemerkung wird die Heimerziehung in dem 12-seitigen Protokoll dieser Veranstaltung nicht erwähnt.

1951

In den Akten dieses Jahres wird die Heimerziehung nicht erwähnt.

1952

Die AGJJ wird Vollmitglied in der „Internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“ (s.o.).

Der Vorsitzende der „Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie“, der Marburger Psychiater Villinger stellt einen Antrag auf Mitgliedschaft seiner Vereinigung in der AGJJ. Villinger war während der NS-Zeit einer der führenden „Verwahrlosungstheoretiker“ und maßgeblich an der eugenischen Theorie und Praxis der NS-Kinder- und Jugendfürsorge beteiligt. Nach 1945 bis zu seiner Emeritierung war Villinger als Sachverständiger für Fragen der „Erziehungsfürsorge“ bei der AGJJ, beim AFET und beim Deutschen Verein tätig. Er definierte „Verwahrlosung“ als eine „durch psychische Anomalien bewirkte abnorme charakterliche Ungebundenheit und Bindungsunfähigkeit, die auf eine geringe (oder geringer gewordene) Tiefe und Nachhaltigkeit der Gemütsbewegungen und Willensstrebungen zurückgeht und zu einer Lockerung (oder Unterentwicklung) der inneren Beziehungen zu sittlichen Werten führt“ (Fachwörterverzeichnis der Jugendwohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrtsrecht, AFET 1955). Im zweiten Jahrgang der Fachzeitschrift „Unsere Jugend“ Hefte 1 und 2/1950 gelang es Villinger erfolgreich, sich gegen Kritik an seinem erbbiologischen und eugenischen Ansatz zu behaupten. Der von Villinger vertretene Verwahrlosungsbegriff bleibt für die Jugendhilfe, die Vormundschaftsgerichte und die Jugendgerichte bis in der späten 70er Jahre dominant. Es hat aber zu jedem Zeitpunkt von ausgewiesenen Fachleuten, auch in Veröffentlichungen und auf Tagungen der AGJJ und des AFET Kritik an dieser Auffassung gegeben und Forderungen ganz auf den Verwahrlosungsbegriff zu verzichten. Der Vorsitzende der AGJJ Muthesius schreibt an Villinger: „Für die Arbeitsgemeinschaft und auch für mich war es sehr bedauerlich, dass sie an unserer Arbeitstagung und Hauptversammlung in Bonn nicht teilnehmen konnten. Gerade ihre Ansicht zu mancher der angeschnittenen Fragen wäre allen sehr willkommen gewesen“. Muthesius berät Villinger in diesem Brief, wie der Aufnahmeantrag an die AGJJ zu stellen ist. Im Laufe des Jahres tritt Muthesius „aus gesundheitlichen Gründen“ als Vorsitzender der AGJJ zurück.

Der Fachausschuss (die Fachkommissionen werden ab 1952 als Fachausschüsse geführt) „Gefährdetenfürsorge“ befasst sich mit der „nicht eingeordneten Jugend von Ost und West“ und plädiert für die Einführung eines „Bewahrungsgesetzes“. So ein Gesetz wurde bereits in den 20er Jahren vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zur Abschaffung des „Wandererunwesens“ gefordert. Diese Initiative wurde im ersten Deutschen Bundestag wieder aufgegriffen. Bezogen auf Jugendliche war damit eine Sicherheitsverwahrung für sogenannte Nichterziehbare gemeint. Im August 1952 wird mitgeteilt, dass im Fachausschuss die „Vorarbeiten am Entwurf für ein Bewahrungsgesetz“ weitergehen.

Der Fachausschuss „Erziehungsfürsorge“ setzte einen Unterausschuss „Frühkindliche Erziehung“ ein, in dem „die Festlegung einer Erziehermesszahl zur Sicherung einer ausreichenden Besetzung der Heime mit ErzieherInnen sowie „die Frage der Familien- und Gruppenerziehung in Heimen“ beraten werden soll.

Der Fachausschuss „Ausbildung“ befasste sich mit der Frage „der Aus- und Fortbildung der 1945 neu in die Arbeit hineingekommenen Kräfte ohne Ausbildung“. Es wurde überlegt, wie „die neuen tiefen- und sozialpädagogischen Einsichten den Sozialarbeitern wirklich ‚zu eigen‘ werden“ können. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neue Arbeitsmethoden erforderten auch eine neue Ausbildung.

Im März erscheint die Nummer 1 der „Mitteilungen“. Sie sollen „der näheren Verbindung der Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft und untereinander, sowie der Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse dienen“. Von nun an berichten die Fachausschüsse regelmäßig über ihre Arbeit in den „Mitteilungen“. Da es keinen Fachausschuss „Heimerziehung“ gibt, bleibt das Thema auch im Verbandsorgan der AGJJ marginalisiert. Allerdings werden mit einer gewissen Regelmäßigkeit neue Fachpublikationen der Heimerziehung rezensiert.

In der Nummer 4 der „Mitteilungen“ gibt es eine Empfehlung und eine Rezension des „Handbuchs der Heimerziehung“ (Scherpner / Trost), das bis in die 70er Jahre das Standardwerk zur Heimerziehung werden sollte. In der Rezension heißt es:

„Dass mit Hilfe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages herausgegebene Handbuch der Heimerziehung bietet in seiner vorliegenden ersten Lieferung ‚Heimerziehung und Jugendfürsorge‘ eine lebendige Einführung in die Grundlagen der Jugendfürsorge und Heimerziehung und gibt einen geschichtlichen Überblick über ihre Entwicklung. In weiteren Aufsätzen Sachverständiger wird die Heimerziehung aus der Sicht der verschiedenen Verbände, wie Caritas, Innere Mission und Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und anderer, behandelt. Die weiteren Lieferungen dieses Handbuches werden in den ‚Mitteilungen‘ regelmäßig angekündigt und kommentiert“.

In Nummer 6 der „Mitteilungen“ gibt es eine Rezension des Buches „Gibt es unerziehbare Minderjährige? – Untersuchung über Lebensschicksale schulentlassener Mädchen“, das in der Schriftenreihe des AFET von Zillken und Weingarten herausgegeben wurde. Die Autorinnen setzen sich mit der Frage des sogenannten Unerziehbaren in der Heimerziehung auseinander. Sie brauchen die Bezeichnung *unerziehbar* im fortlaufenden Text entweder in Parenthese oder in dem einschränkenden Sinn der ‚sogenannten Unerziehbaren‘. Sie führt zu dem Ergebnis, dass diese *Unerziehbaren* eigentlich schwer Erziehbare sind, deren Schwererziehbarkeit komplexe Ursachen zugrunde liegen, die eine besondere heilpädagogische Hilfe notwendig machen. (...) Die Schrift richtet sich daher zum Schluss an alle, die an der Erziehung beteiligt sind, Fürsorger sowohl als auch Heimerzieher, mit dem

Appell in ihrem Bereich alles zu tun, um eine gesunde Entwicklung des jungen Menschen zu garantieren“.

1953

Die Heim- und Fürsorgeerziehung wird im Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr und der Arbeitsplanung für das neue Jahr nicht explizit erwähnt. Nur der Fachausschuss „Gefährdetenfürsorge“ hat sich mit einem Thema aus dem Umfeld der Fürsorgeerziehung befasst, mit den „streunenden weiblichen Jugendlichen auf den Truppenübungsplätzen“. Für die weitere Arbeit hat dieser FA vom Vorstand die Aufgabe erhalten, „sich mit der Frage der Prostitution und ihrer Kasernierung zu beschäftigen und den Stand dieser Frage in den übrigen Ländern Europas nachzuprüfen“.

In der Nummer 11 der „Mitteilungen“ gibt es eine Rezension des Kommentars zum Jugendwohlfahrtsgesetz von Gerhard Potrykus. Dieser Kommentar ist aus heutiger Sicht besonders interessant, weil sich der konservative Autor (Jugendrichter an einem Amtsgericht) sehr kritisch mit der Praxis der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte bei der Anordnung von Fürsorgeerziehung und vorläufiger Fürsorgeerziehung auseinandersetzt und Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsstellung von Jugendlichen im FE-Verfahren macht.

In der Nummer 11 der „Mitteilungen“ wird eine weitere Lieferung des „Handbuchs der Heimerziehung“ rezensiert, in der es um „die religiöse Erziehung im Heim in katholischer Sicht“ geht. In der Rezension heißt es:

„Alle Abhandlungen – als Gesamtheit betrachtet – vermitteln einen sehr starken Eindruck von dem überaus wertvollen Beitrag, der für die Betreuung und Erziehung der Jugend von vielen Menschen geleistet wird, die sich aus religiöser Überzeugung und christlicher Liebe – pietas et caritas – dem hilfs- und liebebedürftigen Kinde und jungen Menschen mit der ganzen Kraft ihrer Person widmen.

In den Abhandlungen wird das Bild eines Erziehers deutlich, der das junge Menschenkind seinem – gläubigen – Herzen anvertraut, hegt und pflegt und der es in die allseitige Erziehung, besonders die Hinführung zum religiösen Leben, einbezieht, zum lebendigen Glauben, zu den Sakramenten und Heilslehren der katholischen Kirche. Immer wieder wird aber die Mahnung angefügt, dass dabei jede Andeutung von Zwang, etwa eine gruppenweise wechselnde Abordnung zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen, sowie unbedingt jede Bevorzugung willfähiger Zöglinge vor anderen zu unterbleiben hat. Das Herz, christliche Liebe und Geduld sollen die entscheidenden Erziehungsmittel sein. Bezeichnend für diese Haltung ist die Erläuterung zu dem Begriff der Autoritätserziehung.

(...) Danach sollen im Vordergrund nicht so sehr die Rechte der Autorität als vielmehr die sich aus ihr ergebende Verpflichtung und Verantwortung stehen. Der Erzieher soll Helfer, Anwalt des Guten im Kinde und seiner Rechte sein, Lebensmehrer. So gesehen nähert sich der Begriff der Autoritätserziehung, der als solcher in unserer Zeit weniger betont wird, sehr dem gemeinhin als Gegensatz aufgefassten (überwiegend englischen) Erziehungsideal, mehr die im Kinde selbst liegenden (guten) Anlagen wachzurufen und ihre eigene Entfaltung zu behüten und zu pflegen als eigenen (fremden) Einfluss auf das Kind geltend zu machen“. Im Oktober 1953 wird die Dokumentation der Jahreshauptversammlung unter dem Titel „Das neue Jugendamt“ als Beiheft der Zeitschrift „Unsere Jugend“ veröffentlicht. Die Heimerziehung kommt im Tagungsprogramm nicht vor. Ob sie in den vier Hauptreferaten und den acht Arbeitsgruppen thematisiert wurde, kann ich nicht beurteilen, da sich die Dokumentation nicht in dem mir zur Verfügung stehenden Fundus befand. Für Nachforschungen in anderen Archiven hatte ich keine Zeit. Das ließe sich aber nachholen.

1953 gründet die AGJJ das „National-Komitee für die Erziehung im frühen Kindesalter“, das der europäischen Organisation (OMEP) beitrifft. Der erste Vorsitzende dieses Komitees ist gleichzeitig der erste Vorsitzende der AGJJ und die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist auch die Geschäftsstelle des National-Komitees. Zu den Aufgaben dieser Vereinigung würde auch die Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen und der Erziehung von Vorschulkindern in den Säuglings- und Kinderheimen gehören.

1954/55

Von 1954 an umfasst der Tätigkeitsbericht des Vorstandes jeweils das zweite Halbjahr des abgelaufenen Jahres und das erste Halbjahr des neuen Jahres.

Die Hauptversammlung 1954 steht unter dem Generalthema „Der Weg zur gesunden Jugend“. Die Gesundheitsbedingungen und die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe wird weder in den Referaten noch in den Arbeitsgruppen thematisiert.

In der Arbeitsplanung der Fachausschüsse für 1954/55 wird die Heimerziehung nicht erwähnt.

Auffällig ist, dass der AFET, der als Dachorganisation für die öffentlichen und freien Träger der Heimerziehung Mitglied in der AGJJ ist, weder im FA „Gefährdetenfürsorge“ noch im FA „Erziehungsfürsorge“ vertreten ist.

Bemerkenswert ist eine Passage aus dem Schlusswort des Vorsitzenden der AGJJ auf der Jahreshauptversammlung, die sich auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe bezieht:

„Wir wollen nicht die halben Kräfte, die haben auch ihre Aufgaben, sondern, wenn ich so sagen darf, die 110-prozentigen. Wir wollen uns darüber klar sein, dass im Grunde Geschichte gemacht wird, gerade auf dem Gebiet der Menschenführung und Menschenhilfe. Wenn ich es einmal ganz schroff ausdrücken darf, wenn Adolf Hitler eine gute Erziehungsberatungsstelle gefunden hätte, dann wäre die deutsche Geschichte einen anderen Gang gegangen. Wir Deutschen sind besonders kontaktunfähige Menschen, weil wir leben und meinen zu leben um zu arbeiten. Darum lassen sie uns hinausgehen ins Land und werben für die Berufe der Schwestern, der Wohlfahrtspfleger, der Jugendpfleger und was hier alles dazugehört. Die Zeit der Jugendbewegung im alten Sinne ist vorbei. Wir brauchen die Menschen, die bereit sind ein oder ein paar Jahre ihres Lebens für den Dienst an der Jugend zu opfern und wir wollen ihnen deutlich machen, dass solch ein Dienst nicht Last, sondern Freude ist. Wie schön wäre es, wenn von unserer Tagung von einem Jedem in seiner Art der Ruf nach Menschen im Dienst der Jugend ausginge und wenn er ein Echo fände. (...)

Der Ruf nach den Mitteln, nicht als ob sie nicht da wären, aber wir Deutsche haben ja die besonders gute Eigenschaft, die Millionen dem Kind nachzuwerfen, das in den Brunnen gefallen ist. Es ist immer noch billiger den Brunnen abzuschranken.“

Vielleicht verbirgt sich in dieser Gewichtung der öffentlichen Mittel für „Intervention“ und „Prävention“ in Verbindung mit dem Hinweis auf die Kinder, die bereits „in den Brunnen gefallen“ sind, der geheime Lehrplan für die deutlich werdende Abstinenz der AGJJ gegenüber der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Dass diesen Kindern „Millionen“ nachgeworfen würden, ist, angesichts der damals bestehenden materiellen Notlage der gesamten Heimerziehung eine Polemik, mit der das sich abzeichnende Hauptanliegen der AGJJ, die „Prävention“, gestützt werden soll. Dazu passt auch, dass der Vorsitzende in derselben Rede die „Gefährdetenfürsorge“ als „ein Fass ohne Boden“ bezeichnet. Gefährdung werde nur für den Augenblick beseitigt, „indem man etwa in ein Heim holt oder in Arbeit führt...“. In seinen Ausführungen zu „Ausbildungsfragen“ bezieht sich der Vorsitzende auf die Berufe des Wohlfahrtspflegers und des Jugendpflegers, die in der Heimerziehung so gut wie keine Rolle spielen. Zum Ausbildungsstand des erzieherischen Personals in den Heimen wird nichts gesagt.

In der Akte 1954 findet sich das Manuskript des Hauptreferats der Hauptversammlung „Leib und Seele sind eine Einheit“ von Dr. Groeger. Der Referent bezieht sich in seinen Ausführungen u.a. auf Prof. Freiherr von Verschuer, einem der führenden Eugeniker und

Rassenhygieniker des nationalsozialistischen Deutschlands, bis 1945 Direktor der Kaiser-Wilhelm-Instituts für Rassenhygiene und Erbgesundheitspflege. Der Gesundheitsbegriff von Verschuer ist für den Referenten die positive Grundlage seiner Ausführungen.

Für die Vorstandssitzung im März 1955 bereitet die Geschäftsstelle ein Papier „Zusammenfassende und vereinfachende Übersicht der Probleme und Leitsätze für ein Jugendhilfegesetz als Teil und Voraussetzung der allgemeinen Sozialreform“ vor. Darin finden sich einige Bemerkungen zur Heim- und Fürsorgeerziehung:

„Unterschiede an Aufwand zwischen Fürsorgeerziehungs- und Jugendwohnheimen unverhältnismäßig groß; Pflegesätze in Deutschland etwa die Hälfte des westlichen Auslandes“.

„Amtsvormundschaft leidet unter Überbelastung der damit betrauten Menschen“.

„Zu geringe Differenzierung der Fürsorgeerziehungsheime“.

„Freiwillige Erziehungshilfe leidet darunter, dass Zustimmung unter dem Druck der sonst drohenden Fürsorgeerziehung kaum freiwillig zu nennen ist“.

„Das Recht des Kindes und des Jugendlichen auf Erziehung zu körperlicher, geistiger, sittlicher und gesellschaftlicher Tüchtigkeit i.S. des Art. 6 des Grundgesetzes, von §1 RJWG und §6 RGr. (d.h. Reichsgrundsätze), muss zu einem realisierbaren als subjektives öffentliches Recht zu gestaltendem Erziehungsanspruch verdichtet werden“.

„Die Methoden der öffentlichen Erziehungshilfe sind nach der Lage unserer Jugend und nach den Erkenntnissen der modernen Sozialpädagogik und Psychologie zu überprüfen und neu zu gestalten“.

„In der sozialen Planung ist zu sichern, das Mittel zur Gestaltung und zum Aufbau der Heime und sonstiger Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, entsprechend den sozialen und pädagogischen Notwendigkeiten bereitgestellt werden“.

In den Berichten über die Arbeit der Fachausschüsse, die diesmal besonders ausführlich sind, werden Fragen und Probleme der Heimerziehung/Fürsorgeerziehung nicht explizit thematisiert. Im FA „Gefährdetenfürsorge“ ging es weiter um die „Bekämpfung des Dirnenunwesens“, um die Anwendung des „Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, die Anwendung des Polizeirechts und des Strafrechts „um die Gefährdeten aus ihrer gefährdenden Umgebung zu befreien, ihnen Hilfe zu bringen, und um die moralische Infektionsgefahr in der Öffentlichkeit herabzusetzen“. Der FA diskutierte auch weiter über die Einführung eines „Bewahrungsgesetzes“. Im FA „Erziehung im frühen Kindesalter“ wird 1954/1955 nicht über Säuglinge und kleine Kinder in der Heimerziehung gesprochen.

In den „Mitteilungen“ 13/1955 setzt sich Friedrich Rothe in einem Beitrag „Gedanken zu einem Jugendhilfegesetz“ mit der Bedeutung der Menschenrechte für die Jugendhilfe der

Bundesrepublik auseinander. Rothe hat „das unguete Gefühl, als wollte man mit dem subjektiven Recht auf eine Leistung des Staates, im Paragraph 1 RJWG mit dem Recht auf Erziehung, das gegenüber dem Staate einklagbar sein soll, ein neues ‚Menschenrecht‘ schaffen. Der Staat sei der Verwalter des Gemeinwohls. Er werde vom Gesetz und nicht durch einen Vertrag zwischen zwei Einzelpersonen zu bestimmten sozialen Leistungen für Individuen verpflichtet:

„Nicht der Einzelne ist ermächtigt, von sich aus zu bestimmen oder gar durchzusetzen, was ihm von Seiten des sozialen Ganzen zusteht. (...)

Sicher steht dem Einzelnen das Recht zu, sein Recht und die Art der Ausführung der Verpflichtung durch die Verwalter des Gemeinwohls, das Sozialprodukt gerecht nach den jeweiligen Gesetzen zu verteilen, nachprüfen zu lassen. Das Oberste Gericht prüft aber nichts anderes als die *Rechtmäßigkeit* der Auslegung und der Anwendung bestehender Gesetze. (...)

Sie erwägen jetzt vielleicht, was wird uns da eine veraltete Gerechtigkeitslehre vorgetragen, die nicht den Berechtigten, den Jugendlichen im Blick hat, um den es uns doch geht, dessen Anspruch verwirklicht werden *muss*. Was hilft uns der Hinweis auf den Verpflichteten und sei der Verpflichtete auch der Staat. Wir müssen das Recht jedes Menschen schützen, er ist sonst nicht ‚Subjekt mit eigenen Rechten‘, sondern nur ‚Objekt behördlichen Handelns‘. (...) Von der ‚Leitidee‘, von dem Menschenbild, von dem das Grundgesetz ausgeht, sollen ‚die letzten Rechte einer Einstellung‘ beseitigt werden, ‚welche in den Menschen nur deshalb einen Volkszugehörigen minderen Wertes und Rechtes sieht, weil er nicht im Stande ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen‘ (Der Autor bezieht sich hier auf einen Beitrag von Dr. Ernst Knoll im „Nachrichtendienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nummer 11/1954 – M.K.). Sicherlich dürfen nicht Menschen verschiedener Gattung, verschiedenen Wertes anerkannt werden. Doch bedarf es für diese ‚Feststellungen‘ eines neuen Menschenrechts, das ‚einklagbar‘ sein muss? Es geht hier meines Erachtens nicht um die Darlegung von ‚Menschenrechten‘, die zustehen und in Anspruch genommen werden können. (...)

Handelt es sich (aber) um Grundrechte des Einzelnen, bei denen die gesamte Gemeinschaft eine positive Leistung zu vollziehen hat, dann tritt ganz deutlich die Begrenzung des Menschenrechts an der Gesamtheit zu Tage. Der Einzelne kann vom Staat nur soviel verlangen, dass das Fürsorgewesen entsprechend den Menschenrechten organisiert sei. Ist dies der Fall, dann kann er höchstens gegen irgendeine Behörde wegen Pflichtvernachlässigung klagen, nicht aber sein sogenanntes Menschenrecht zum einzigen Titel der Klage erklären. – Das gilt umso mehr, als zu bedenken ist, dass der einzelne Staat überhaupt nicht der Vollverantwortliche für Unheil und Elend der Menschen ist. Je mehr man von der Vorstellung der Menschheit als solcher (in welchem Raum die Menschenrechte

eigentlich gelten!) in die Begrenzung der einzelnen Staaten hinabsteigt, um so enger und begrenzter wird auch das einzelnen Menschenrecht, welches von der Gemeinschaft eine positive Leistung fordert. (...)

Es sei der Hinweis auf einen Parallellfall aus der Geschichte gestattet. Auf dem Gebiet eines anderen Grundrechts, nämlich des Rechts auf Arbeit, hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Pochen auf subjektive Rechte die Staatskasse Frankreichs völlig ruiniert. Sicher gibt es ein Recht zur Arbeit. Es kommt aber auf die Einklagbarkeit an. Der Einbau von Menschenrechten in das Grundgesetz eines Staates hat meines Erachtens von vornherein die soziale Begrenzung dieser Rechte miteinzubeziehen und die konkrete Auslegung nachher mit Vernunft durchzuführen, nicht nur mit positiv-rechtlicher Findigkeit, sonst landet man leicht bei der Auflösung der Staatsfinanzen, ich meine manchmal sogar der Gesellschaft und des Staates selbst. (...)

Die Menschenrechte sind grundsätzlich Vernunftrechte und müssen als solche behandelt werden. Schlussfolgerungen aus ihnen müssen an den sozialen Gegebenheiten immer neu orientiert werden. Sicher sucht der Einzelne eine gesetzliche Sicherung seiner Existenz. Diese Sicherung verbleibt aber immer im Ganzen. Wenn das Ganze dem Zugriff jedes Einzelnen ausgeliefert wird – ich darf es zur Verdeutlichung meiner Sorge einmal so formulieren – so geht es zugrunde, weil es dann von Jedem verfolgt und aufgespeist wird. Damit aber hätte auch der Einzelne die Sicherung seiner selbst verloren. (...)

Ich betone nochmals, dass das Recht jedes Jugendlichen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit das gesetzlich verankerte Recht auf Erziehung begründet anzuerkennen ist. Ich wiederhole aber nun mehr meine Frage, muss dieses Recht ein subjektives öffentliches einklagbares Recht sein? Bewegt uns, vor allem uns deutsche Juristen, nicht zu stark die Furcht vor einer möglichen Diktatur der Verwaltung? Genügt ihr gegenüber nicht die Sicherung des Rechtes der Bürger durch Beschwerde und Einspruch vor den politischen Vertretungskörperschaften und die Nachprüfung der Verwaltungsakte durch das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und eines möglichen Ermessensmissbrauchs bei Verwaltungsakten? Liegt in der Furcht vor der Diktatur der Verwaltung etwa zugleich die Furcht vor dem Staat und vor der Gesellschaft? Sollten wir uns nicht mehr darum bemühen, bei all unseren Entscheidungen den Sinn für das organische Ganze eines jeden Gesellschaftskörpers zu bewahren?“.

Ich habe Rothe hier so ausführlich zitiert, weil sein Beitrag zeigt, dass es schon in den 50er-Jahren kontroverse Auffassungen über die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilferecht bezogen auf Grundrechte und Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen und auf die Menschenrechtsbindung der Jugendhilfe insgesamt sowie die Rechtsförmigkeit ihrer Entscheidungen gegeben hat. Das sind wichtige Fragen für die Beurteilung der Heimerziehungspraxis in den 40er bis 70er Jahren.

In den „Mitteilungen“ 14/1955 gibt es einen Bericht „aus der Arbeit der internationalen Vereinigung für Jugendhilfe“, in der die AGJJ Mitglied war. In dem Bericht geht es um die „Umerziehung in besonders schweren Fällen, den sogenannten *Unerziehbaren*“. Ich zitiere aus dem Bericht:

„Die Behandlung soll letztlich dahinführen, dass das Kind oder der Jugendliche den bestmöglichen Entwicklungsstand erreicht, insbesondere wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit. Die Einfügung in das Leben der Anstalt schließt nicht notwendig mit ein, dass der Jugendliche sich in das normale Leben der Gesellschaft wird einfügen können. (...) Es muss betont werden, dass die disziplinellen Zuchtmittel völlig ungeeignet sind. Die disziplinellen Einrichtungen für Jugendliche sollten durch therapeutische ersetzt werden. Ausgezeichnete Ergebnisse wurden bei sehr kleinen Spezialheimen erreicht, wobei vermieden wird, dass die Atmosphäre der Gruppe in negative Kollektiv-Äußerungen entartet. Diese Neuordnung bringt die Notwendigkeit mit sich, das beste und erfahrenste Personal sowohl in theoretischer und wissenschaftlicher wie auch in praktischer Hinsicht für diese Arbeit besonders auszuwählen.

Die Familie sollte möglichst in den Umerziehungsvorgang einbezogen werden. Es ist nützlich, ihr das Gefühl zu vermitteln, dass ihre Mitarbeit von Bedeutung ist. Man sollte sich rechtzeitig um die Familie bemühen, deren Verhältnisse für ihre Kinder die Gefahr mangelnder Einfügung und sonstiger Schwierigkeiten begründen. Diese Behandlung erfordert eine in Methode und Anwendung im Einzelfall gleiche Förderung wie die der Kinder“.

1955/56

Die Hauptversammlung stand 1956 unter dem Motto „Subsidiarität, ein Prüfstein der Demokratie“. Die Vorträge und Diskussionsbeiträge zu diesem Thema sind für die Geschichte der Heimerziehung von Bedeutung. Sie zeigen, wie umstritten die Dominanz der kirchlichen Träger in der Jugendhilfe allgemein und besonders in der Heimerziehung war. Der „Deutsche Städtetag“ hielt das Thema für so brisant, dass er (erfolglos) in einem ausführlich begründeten Schreiben den Vorstand der AGJJ bat, dieses Thema nicht auf der Hauptversammlung öffentlich zu behandeln. Die Diskussion bewegte sich zwischen den Polen der katholischen Soziallehre auf der einen Seite und einem sozialdemokratisch/sozialistischen Staatsverständnis auf der anderen Seite. Deutlich werden die unterschiedlichen Auffassungen von Demokratie, die in der AGJJ als Dachorganisation vertreten sind. In den „Mitteilungen“ 19/1956 sind die Referate und die Diskussionsbeiträge auf der Podiumsdiskussion abgedruckt. Ein für die Heimerziehung wichtiges Thema der

Tagung war die Frage der öffentlichen Kontrolle der Arbeit der Jugendhilfe. Die bremische Sozialsenatorin Mevissen (SPD) vertrat auf dem Podium die Ansicht, dass die Arbeit „im freien Erziehungsraum“ (Damit meinte sie die Praxis der Wohlfahrtsverbände.) nicht im gleichen Maße der Kontrolle von Öffentlichkeit und Parlament ausgesetzt sei wie die der öffentlichen Träger. Auf diesen Vorwurf antwortete der Vorsitzende der AGJJ Oberkirchenrat Dr. Müller: Er würde nicht zugeben können, dass die „öffentliche Kontrolle (...) bei einem freien Verband geringer sei als bei einer öffentlichen Einrichtung. De facto hielten auch Beamte und Gemeinderat zusammen und sorgten dafür, das irgendwo entstandene schmutzige Wäsche nicht in der Öffentlichkeit gewaschen werde. Zum anderen werde es unsere Aufgabe sein, in größerer Aufrichtigkeit die Probleme anzugehen, die unter uns bestünden. Er habe die Sorge, dass *alle* Verbände und Stellen die Tendenz hätten, auf ihre Leistungen möglichst keine Schatten werfen zu lassen“. Im Entwurf zur Drucklegung der „Mitteilungen“ schreibt Dr. Müller: „Ich habe immer die Sorge – ich will jetzt einmal im Sinne des konfessionellen Verbandes reden – dass alle konfessionellen Verbände die Tendenz haben auf ihre Leistung möglichst keine Schatten werfen zu lassen. Es handelt sich hier vordringlich um pädagogische Fragen und bessere pädagogische Leistungen und eigentlich haben wir uns vordringlich darum zu bemühen gerade hier voranzukommen“. Diese Sätze werden einem Redaktionsprozess unterzogen und tauchen schließlich in den gedruckten „Mitteilungen“ nicht mehr auf. Im Hinblick auf das Spannungsfeld Subsidiarität und staatliche Heimaufsicht sind sie meines Erachtens von Bedeutung.

Der Fachausschuss „Erziehung im frühen Kindesalter“ befasste sich mit Möglichkeiten der Verbesserung der Situation von Kindern in Heimen für Säuglinge und Kleinstkinder mit dem Ziel „an der Durchsetzung dieser Verbesserungen mitzuarbeiten“. Der Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes Prof. Dr. Nitschke hielt vor dem Ausschuss, wie es in dem Bericht heißt, „sein alle bewegendes Referat über die Auswirkungen der Fehlentwicklungen bei Heimkindern im frühen Lebensalter“. Er bezeichnete die Lebensbedingungen im Heim als „unnatürliche Situation“ mit „Fehlerquellen“, die in der Struktur der Heime lägen und nicht ausgeschaltet werden könnten und forderte „eine Verkürzung der Zeit des Heimlebens bestimmter Kinder durch Unterbringung in Pflegestellen verschiedenster Art und in Familien, die sie adoptieren wollen“. Durch eine Vermehrung der Planstellen von Schwestern und Erziehungskräften und durch die Einrichtung von kleinen Familienheimen, „die möglichst alle Altersstufen bis zum Jugendlichen erfassen“, könne eine „Verminderung der Schädigung, die das Säuglings- und Kleinstkinderheim mit sich bringt“, erreicht werden. In dem Bericht des Fachausschusses heißt es weiter:

„Mitglieder des Ausschusses und besonders zugezogene Sachverständige gaben, nachdem Haupt- und Diskussionsredner immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, Kind

und Mutter zusammenzuführen, Beispiele von Mutter- und Kindheimen und zeigten neue Wege auf, wie Müttern, die keinen Ernährer haben, wenigstens für die ersten Jahre des Zusammenlebens mit ihrem Kinde eine Heimstatt geschaffen werden könnte (Mutter- und Kindheime, Arbeitsstellen für die Mütter, die ihr Kind mit aufnehmen). Der Diskussionsertrag, der sehr reichhaltig war, wird in ‚Empfehlungen‘ niedergelegt, die, so hoffen wir, im September 1956 verabschiedet werden und dann auch den Weg in die ‚Mitteilungen‘ und hoffentlich auch in die Ministerien nehmen“.

Eine andere Arbeitsgruppe dieses Fachausschusses beschäftigte sich mit der „ebenso brennenden Frage, die die Ausbildung der pflegerischen und erzieherischen Kräfte in Säuglings- und Kleinkinderheimen betraf“. Es wird beschlossen, dieses Problem „unter der Zuziehung von Sachverständigen“ 1957 weiter zu bearbeiten. Auf der geschlossenen Mitgliederversammlung im Anschluss an die Hauptversammlung 1956 kritisiert ein Ministerialdirigent Alfken, dass die AGJJ die Klärung der Probleme bei der Ausbildung sozialer Fachkräfte nicht genügend vorantreibe: „Es gehe nicht mehr an, die Dinge weiter wegzuschieben, da man in der Praxis mit den Schwierigkeiten nicht mehr fertig werde. Fachausschusssitzungen hätten wenig Sinn, wenn nur über Bestehendes und über die Schwierigkeiten und die Problematik ein Jahr oder noch länger diskutiert werde, ohne dass fruchtbare Ergebnisse an die Praxis weitergegeben würden“. Die bremische Senatorin Mevissen kritisiert die „Unverbindlichkeit der Arbeit“ der Fachausschüsse, „deren Ergebnisse nicht in die Praxis umgesetzt werden“.

1956/57

Der Vorstand befasst sich im Juli 1956 mit den Empfehlungen des FA „Erziehung im frühen Kindesalter“ zur „Verbesserung der Situation der Säuglinge und Kleinstkinder in Heimen“. Der Fachausschuss bittet den Vorstand der AGJJ „die Einrichtung eines Modellheimes im Bundesgebiet zu unterstützen: eines Säuglingsheimes von welchem das Kleinstkind in der ersten Zeit nicht so schnell in eine Pflegestelle gegeben werden kann, in welchem die Zahl des Pflegepersonals der Kinderzahl angepasst ist, und von wo aus versucht wird, das Kind wieder mit den Eltern zusammenzubringen bzw. geeignete Pflege- und Adoptionsfamilien zu finden, die laufend zu betreuen und zu schulen sind. Die Entwicklung der Kinder dieses Heimes müsste verfolgt, über ihren weiteren Lebensweg müsste Buch geführt werden“. In der Diskussion über die Säuglings- und Kleinstkinderheime wird vorgeschlagen, „die negative Beurteilung der Situation in den Heimen etwas vorsichtiger zu formulieren“. Bedenken werden geäußert „gegen die allgemeine Aussage, dass die Kinderdörfer sich besonders bewährt haben“. Es wird vorgeschlagen aus dem Grundsatzpapier des

Fachausschusses das Wort „Aufsichtsperson“ zu streichen. Kritisiert wird der in dem Papier des Fachausschusses verlangte „Gruppenschlüssel“ – drei Kinder pro Pflegerin. Diese Forderung könne „nicht ernst genommen“ werden.

Ich zitiere aus dem Papier des Fachausschusses:

„Zur frühkindlichen werdenden Welt gehören unlösbar als Seinsbestandteile Vertrauen, Dankbarkeit und Freude. Die wahre Fülle des Mensch-Seins und der mitmenschlichen Begegnung wird in ihr erweckt.

Im *Heim*, manchmal aber auch in einer Pflegefamilie, sind diese *Voraussetzungen* nur selten vorhanden und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens fehlt im Heim bzw. in einer Pflegestelle die natürliche Mutter-Kind-Beziehung, die sogenannte *Nestwärme*;

zweitens ist im Heim das Zusammenleben von meist gleichaltrigen Kindern eine *familienfremde* Situation, die deshalb eine seelische, geistige, manchmal auch körperliche Verkümmernng des Kindes zur Folge hat;

drittens steht die *unzureichende Zahl* der Säuglings- und KinderpflegerInnen sowie der HeimerzieherInnen und befähigten Pflegemütter in einem krassen Missverhältnis zu dem notwendigen Bedarf; liebevolles Eingehen auf das Kind, Ruhe und Geduld sind deshalb kaum zu erwarten, seelisch unverbindliche Routinearbeit ist die Folge;

viertens verhindert *der häufige Wechsel* des Pflege- und Erziehungspersonals im Heim sowie der Pflegefamilien die Entfaltung der seelischen und geistigen Kräfte, da die erforderliche Beständigkeit fehlt, die überhaupt erst eine innere Bindung möglich macht.

Der Säugling und das Kleinkind nehmen also allgemein seelisch, geistig und auch körperlich *Schaden*: in einer guten Pflegestelle weniger, im Heim mehr. Vertrauen, Dankbarkeit und Freude des Kindes nach Trennung von der Mutter kommen nicht mehr recht, in manchen Fällen überhaupt nicht mehr zur Geltung. Gerade dies sind u.a. aber die verbindenden Äußerungen des Kindes, die dem Mutter-Kind-Verhältnis von dieser Seite aus wesensgemäß sind.

Da allgemein Übereinstimmung darüber herrscht, dass die *Geborgenheit* bei der Mutter, am besten natürlich bei den Eltern, Wesensbestandteil spezifisch menschlicher Pflege und Erziehung ist, muss überlegt werden, welche Maßnahmen getroffen werden können, um die als entscheidend erkannte Nestwärme zu erhalten oder andernfalls dem Normalzustand anzunähern.

So wird konsequenterweise

- erstens einer Trennung von Mutter und Kind entgegenzutreten sein, solange dies die Bedingungen überhaupt rechtfertigen und zulassen;

- zweitens bei einer unumgänglichen Trennung der Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie so zu gestalten sein, dass Liebe und Geborgenheit entscheidend zur Geltung kommen“.

Der Fachausschuss fordert, alles Erdenkliche zu tun, um eine Trennung von Mutter und Kind zu verhindern. Wenn dies aus „sozial-wirtschaftlichen und psychologischen Gründen“ nicht zu erreichen sei, müssten an Kinderwohnheime „große fachliche Anforderungen gestellt werden:

- „1. Obwohl Kinderwohnheime am wenigsten die familiäre oder halbfamiliäre Lage widerspiegeln, sollte doch angestrebt werden, eine *familienähnliche* Situation im Heim zu schaffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:
Dem Heim sollte ein Erzieher-Ehepaar vorstehen, dass sowohl das weibliche als auch das männliche Prinzip gleichermaßen zur Geltung kommen. In größeren Heimen sollten nach Möglichkeit auch die selbstständigen Abteilungen ein Erzieherpaar haben. Günstig sind Heime bis zu 50 Kindern verschiedenen Alters. Eine Zusammenfassung zu Kinderdörfern hat sich besonders bewährt. Erzieherisch besonders wertvoll und am familiennächsten sind Heime mit bis zu 10 Kindern verschiedenen Alters, die von einem qualifizierten Ehepaar geleitet werden. Diese Einrichtungen sollten aber zu einer inneren Gemeinschaft zusammengefasst werden, um sie vor einer lähmenden Isolierung zu bewahren.
2. Das wichtigste Problem ist die *Zahl der ausgebildeten Pflege- und Erzieherkräfte*. Die Erfahrung anderer Länder hat gezeigt, dass schon eine Frequenz von 5 bis 10 zu betreuenden Kindern je Aufsichtsperson eine entscheidende Erleichterung bedeutet. (...) Am Besten wäre es, wenn auf 3 Kinder eine ausgebildete Kinderpflegerin bzw. -erzieherin käme.
3. Schließlich ist noch daran zu denken, dass von einer Pflegestelle in ein Heim oder umgekehrt wechselndes Kind auf diese Tatsache vorbereitet und anschließend entsprechend intensiv betreut werden muss.
4. Abschließend ist zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung einer Trennung von Mutter und Kind sowie der daraus folgenden Entwicklung eines Kindes bedeutend mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Nur so wird es neben der psychologischen, sittlich-religiösen und rechtlichen Stärkung der Lage der Familie, besonders von Mutter und Kind möglich sein, die an die Gesellschaft gestellten Aufgaben zu erfüllen“.

Im November 1956 wird im Vorstand die Diskussion über die Forderungen des Fachausschusses weitergeführt. Wieder wird gegen den vom Fachausschuss vorgeschlagenen Personalschlüssel argumentiert: Heime von freien Trägern könnten dann wegen der außerordentlichen Erhöhung der Personalkosten überhaupt nicht errichtet werden. Auch „mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Familie, besonders aber der Bauersfrau, könnte man nicht so weitgehende Forderungen für ein Heim aufstellen“. Dem gegenüber weisen andere Vorstandsmitglieder darauf hin, „dass man beim Aufstellen einer aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen unserer Zeit für richtig erkannten Forderung nicht dadurch beschränkt sein dürfte, was im Augenblick für realisierbar gehalten würde. Es handele sich um sehr benachteiligte Säuglinge und Kleinkinder, die besonders gefördert werden müssten, damit ihre seelische Verkümmernng vermieden wird. Bei der Relation ‚zwei Pflegepersonen für 5 Säuglinge‘ sei zu berücksichtigen, dass sie sich durch Vertretung, geordnete Arbeitszeit (8-Stundentag), freie Tage, freie Sonntage, Krankheit und Urlaub in der Praxis beträchtlich ändere und dann der Relation 1:5 annähere. Die auf Seiten der freien Verbände in finanzieller Hinsicht bestehenden Bedenken wären dadurch auszuräumen, dass für die Durchführung der Empfehlungen kostenechte Pflegesätze berechnet und den Heimen bezahlt würden“. In der endgültigen Abstimmung über den Vorschlag des Fachausschusses heißt es dann zum Personalschlüssel:

„Das Wichtigste ist, die Zahl der Pflegerinnen und Erzieher zu vergrößern. Das wird nur schrittweise ermöglicht werden können. Vom pflegerischen Gesichtspunkt aus ist anzustreben, dass für 5 Säuglinge 2 Pflegepersonen zur Verfügung stehen (Oberschwester, Lehrschwester, Küchenschwester und Nachtschwester nicht eingerechnet). Bei dieser Zahl ist zu berücksichtigen, dass die Vertretung für freie Tage, für Urlaub und Krankheit und die tägliche Ablösung in der Arbeit (8-Stunden-Tag) mit diesen Kräften durchgeführt werden muss“. An dieser Stelle ist eine Fußnote folgenden Wortlauts formuliert:

„Bei der Aussprache im Vorstand der AGJJ sind folgende Gesichtspunkte geltend gemacht worden: Die Durchführung der Relation 2:5 begegnet bei der heutigen Sachlage wegen der Erhöhung der Kosten und angesichts des Mangels an geeignetem Personal Schwierigkeiten. Auch aus der Sicht der Familie und der mit dem Haushalt und oft auch durch Erwerbsarbeit oder Mitarbeit überaus belasteten Mutter könnten Bedenken gegen diesen Vorschlag hergeleitet werden“.

Der Fachausschuss hatte sein im Juli 1956 vorgelegtes Papier noch einmal überarbeitet und präzisiert. In der Fassung vom Oktober 1956 heißt es:

„Wenn Pflegestelle und Adoption für ein Kind nicht in Betracht kommen, müssen Kindervollheime das Kind aufnehmen. Im Kinderheim treffen heute meist mehrere für das Kind ungünstige Bedingungen zusammen. Im Heim mit nur Gleichaltrigen, das das

verbreitetste ist, fehlt außerdem wie schon oben gesagt das Vorbild der Eltern und Geschwister, es fehlt die Beziehung zu Jüngeren und die Notwendigkeit, sich in ein verschiedenartig zusammengesetztes menschliches Gefüge, wie es die Familie ist, einzuordnen. Nur zu oft ist im Vollheim wenig Möglichkeit, selbstständig auf den verschiedenen Gebieten Erfahrungen zu machen und die Grenzen seiner Kräfte auszuprobieren. In allen Heimen wechseln die Pflegerinnen und Erzieherinnen verhältnismäßig schnell, in den meisten ist eine zu geringe Anzahl von Pflegerinnen gegenüber einer zu großen Zahl von Kindern vorhanden. Ein Vater fehlt fast überall. Die nach Altersgruppen festgelegten Heime: Kleinstkinderheime, Kleinkinderheime, Schulkinderheime, machen außerdem in zu kurzen Abständen die Herauslösung des Kindes aus seiner vertrauten Umwelt nötig. Zur Verringerung der angeführten Mängel fordern wir deshalb Folgendes:

Säuglings- und Kleinkinderheime dürfen keinesfalls zu groß sein oder sie müssen in Einheiten unterteilt werden, die weitgehend unabhängig voneinander arbeiten und von denen jede für sich wieder ein eigenes Heim darstellt. Zahl und Größe der Räume haben den Vorschriften zu entsprechen (...) Die Lebensbedingungen für alle Erwachsenen im Heim müssen so günstig wie möglich sein, damit die Kontinuität im Personenkreis der Pflegerinnen und Erzieherinnen gewährt wird und die Kinder sich wirklich bei diesen Menschen geborgen fühlen. Bezahlung nach Tarif ist selbstverständlich. Der Übergang vom Heim in eine Pflegestelle müsste jedes Mal sorgfältig vorbereitet werden und so erfolgen, dass die Pflegemütter schon vor Übernahme des Kindes in regelmäßigen Abständen das Heim besuchen und dem zu übernehmenden Kind keine Fremde mehr wären. (...) Auf die Atmosphäre eines solchen Heimes kommt sehr viel an, und die wiederum ist mit abhängig von der Wärme der Hausgemeinschaft.

Im Bundesgebiet wären einige schon bestehende Säuglings- und Kleinstkinderheime mit Mitteln des Bundes in ihren Pflegebedingungen so zu verbessern, dass sie als Versuchsheime und Modelleinrichtungen gelten könnten und von ihnen die Verbesserung der Situation der Säuglinge und Kleinstkinder, die zunächst in Heimen leben müssen, beeinflusst werden könnte. Für Kinder, die voraussichtlich im Heim bleiben, empfiehlt der Fachhausschuss Heime mit familienähnlichem Aufbau, die wir leider in Deutschland noch nicht in genügender Zahl haben.

Dazu gehören:

- a) Einzelfamilienheime, für die ein Elternpaar mit eigenen Kindern verantwortlich ist, die eine nur beschränkte Anzahl von fremden Kindern aufnehmen können (sogenannte Großpflegestellen oder Pflegenester). Es gehören weiter dazu
- b) Familienheime in Gruppen, d.h. Heime, die zu größeren Häusern zusammengeschlossen sind, bei denen die Gesamtleitung in männlichen, d.h. hier

väterlichen, Händen liegt und das Einzelheim von einer Hausmutter, am besten einer Jugendleiterin, geführt wird (z.B. Waisenhaus München).

- c) Auch das Kinderdorf ist zu empfehlen, das viele Einzelheime, die auch in einzelnen Häusern untergebracht sind, zueinander gesellt, und in denen die Familie (Vater, Mutter, Kinder oder Mutter und Kinder) Glied eines größeren Ganzen ist, das dörflichen Charakter trägt (z.B. Gutenhalde bei Stuttgart). (...)

Zusammenfassung

Die vorliegenden Empfehlungen haben zum Ziel, die Lage der Säuglinge und Kleinstkinder, die heute in Heimen untergebracht sind, dadurch zu verbessern, dass

- 1. ernsthafte Versuche gemacht werden, es nicht so häufig zur Trennung von Mutter und Kind kommen zu lassen,*
- 2. Übergangs- und Dauerwohnheime für Kinder geschaffen oder in Wohnblocks Kleinstwohnungen für Mütter mit Kindern gebaut werden,*
- 3. das Pflegestellenwesen gefördert wird, sodass mehr Mütter zur Übernahme eines Pflegekindes veranlasst werden,*
- 4. Kindern in Deutschland bei der Adoption mit mehr Vertrauen entgegengekommen wird,*
- 5. in Säuglings- und Kleinkindervollheimen mehr pflegerische und erzieherische Kräfte angestellt werden und durch Einrichtungen, Organisationen und dort herrschende Atmosphäre den Kindern andere Lebensbedingungen als bisher bereit werden,*
- 6. einige Versuchsheime als Modelleinrichtungen eingerichtet werden, von denen entscheidende Einflüsse auf die Säuglings- und Kleinstkinderpflege ausgehen.*

Die Empfehlungen weisen dabei auf die dringend notwendige Neugestaltung der Säuglingspflegerinnenausbildung hin und behalten sich vor, Vorschläge dafür zu machen. Sie sind sich bewusst, dass die Veränderung der Säuglingspflegerinnenausbildung viel zur Verbesserung des Heimlebens beitragen kann, dass aber die angegebenen anderen Vorschläge eine nicht geringe Rolle spielen. Fast alle vorgeschlagenen Verbesserungen verlangen einen erheblichen finanziellen Mehraufwand. Man kann vermuten, dass es sich im Ergebnis der Erziehung ausgleichen wird, aber selbst, wenn es nicht der Fall wäre, dürften wir uns der persönlichen Verantwortung nicht entziehen, die wir für die Zukunft dieser wehrlosen Kinder tragen“.

In einem Antrag des Fachausschusses IV an den Vorstand der AGJJ heißt es:

„Zur weiteren Hilfe für alle Säuglinge und Kleinstkinder bittet der FA IV/UA 1 die AGJJ, die beiliegenden Empfehlungen zu verabschieden, sie in den ‚Mitteilungen‘ zu veröffentlichen und sie an alle Ministerien des Innern, des Bundes und der Länder, an alle Sozialministerien, Landesjugendämter, Jugendämter und Gesundheitsämter und an die freien Wohlfahrtsverbände zu übersenden“.

Die Veröffentlichung der „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Säuglinge und Kleinstkinder in Heimen“ erfolgte in den „Mitteilungen“ 20/1957. Als Erläuterung zu den Forderungen des Fachausschusses wurde folgende „Anmerkung der Geschäftsstelle“ mitveröffentlicht:

„Zu diesen Empfehlungen des FA IV/UA 1 – Erziehung im frühen Kindesalter – möchten wir unsere Leser auf die in der Zeitschrift ‚Unsere Jugend‘, Heft 3/57 zum Thema ‚Frühkindliche Erziehung in der Praxis‘ veröffentlichten Berichte hinweisen. Schülerinnen einer Wohlfahrtsschule erzählen von ihren Erfahrungen aus der Praktikumszeit in Säuglings- und Kleinkinderheimen, Säuglingskrankenhäusern und Krippen. Mit freundlicher Genehmigung des Ernst-Reinhardt-Verlages geben wir folgenden Bericht wieder: ‚In einer neuerbauten Kinderklinik. – Die meiste Arbeit wurde von Schwesterschülerinnen gemacht. Wir waren zu wenig Kräfte, konnten uns deshalb nicht mit den Kindern beschäftigen. Ja es war geradezu verpönt, wenn eine von uns an einem Bettchen saß und mit so einem Kleinen spielte. Es hieß, ‚wir sind eine Klinik und kein Kindergarten‘. Aß ein Kind nicht gleich richtig und rasch genug, so hatten wir keine Zeit uns länger damit zu befassen. In der Nachtwache war für 30 schwerkranke Kleinkinder nur eine Schwester da. Da mussten immer zwei Kinder auf einmal gewickelt werden. Ich sah, wie die kleinen oft erschrecken, wenn sie so gepackt, ausgewickelt und trockengelegt wurden. Man konnte kein Wort mit so einem kleinen Würmchen reden. Ich hatte das Gefühl, dass sie dies notwendig gebraucht hätten. Es hieß nur immer: Wie schaffe ich es bis sechs Uhr? Schrie ein Kind nach der Besuchszeit, bekam es ein Beruhigungsmittel. Mit Beruhigungsmitteln ging man sehr großzügig um. Bei einer Visite hieß es oft: ‚Schwester, die Kinder sind zu unruhig, geben sie ein Beruhigungsmittel!‘.

Wie verbreitet auch heute noch die Überzeugung ist, dass Kleinkinder keiner erzieherischen Betreuung bedürfen, zeigt der folgende Bescheid eines Finanzamtes auf den Antrag eines Leiters eines privaten Kinderheimes, ihm die Umsatzsteuer zu erlassen:

„...In dem Kinderheim ihrer Ehefrau sind, wie dem Finanzamt bekannt, in der Hauptsache Kleinkinder untergebracht. Von einer Erziehung von Kleinkindern kann wohl nicht gesprochen werden. Auf die älteren, noch nicht schulpflichtigen Kinder kann der Begriff Erziehung: ‚Einwirkung Erwachsener auf Heranwachsende zum Erlangen belangvoller Werte im Sinne unserer heutigen christlich-ethischen und moralischen Lebensauffassung‘ – wie er

nach ihrem Schreiben von der Erziehungsgemeinschaft ausgelegt wird – in ihrem Kinderheim wohl auch nicht angewendet werden, weil diesen Kindern das entsprechende Verständnis hierfür noch fehlt. Wäre dies schon vorhanden, so würde wohl das schulpflichtige Alter heruntersetzt werden. Und an schulpflichtigen Kindern übt ohne Zweifel die Schule die Erziehungspflicht aus. Die Eltern von Schulkindern und gegebenenfalls an deren Stelle die entsprechenden Pflegepersonen in Heimen können die Erziehungsarbeit der Schule nur unterstützen...“.

Es finden sich keine Hinweise in den Akten, ob die vom Fachausschuss beim Vorstand beantragte Weiterleitung der „Empfehlungen“ an alle relevanten Gremien, Institutionen und Organisationen erfolgt ist.

Eine so kritische und gründliche Befassung durch einen Fachausschuss hat es bezogen auf andere Bereiche der Heimerziehung in der AGJJ im Berichtszeitraum nicht wieder gegeben. Dieses Versäumnis wird durch die beispielhafte Arbeit des FA „Frühkindliche Erziehung“ zu den Säuglings- und Kleinkinderheimen besonders deutlich.

In den „Mitteilungen“ 17/1956 wird auf das 50-jährige Bestehen des „Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages“ des AFET, der Mitglied der AGJJ ist, hingewiesen. Es werden Auszüge aus Reden führender Persönlichkeiten der Heimerziehung abgedruckt. Aus der Rede des Caritasdirektors von Mann:

„Was ist aus der Fürsorgeerziehung geworden? Erziehung ohne Strafe wäre eine Utopie, jedoch ist Zucht gleichbedeutend mit Züchtigung. Das Erziehungsheim darf nicht auf dem Anstaltszwang beruhen, das ‚Nein‘ des Erziehers nicht schroff und unbegründet sein; Gewissensbildung bedeutet Gewissensbindung. (...)

Aus §1 RJWG ist das Recht des Kindes auf eine volle ganzheitliche Erziehung abzuleiten; nicht irgendeine Erziehung, sondern die ihm gemäße Erziehung soll dem Kind zuteil werden. Das Erziehungsheim tritt an die Stelle des Elternhauses und ist an erzieherischer Wirksamkeit der Schule überlegen. (...)

Die Frage der Erzieher ist die Kardinalfrage der öffentlichen Erziehungshilfe. Dabei geht es darum, die genügende Anzahl befähigter Erzieher zu finden, die darin ihren Lebensberuf sehen. Dafür sind die finanziellen und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die den Erziehern die Sorge für ihre Zukunft und die ihrer Familie abnehmen und die Erziehung als echte Arbeitsleistung auch durch eine vollwertige Ausbildung anerkennen. Über vorbildliche Erzieher, die gute Heimmutter, den väterlichen Heimleiter, die Schwester, der die Buben ans Herz gewachsen sind, sollte in der Öffentlichkeit berichtet werden.

Heimpädagogik ist eine vertiefte Normalpädagogik; Junglehrer, Jugend- und Vormundschaftsrichter und auch Jugendpfleger sollten die Heimerziehung praktisch kennen

lernen, ihre eigenen erzieherischen Gedanken und Meinungen bei den auf der Schattenseite des Lebens geborenen jungen Menschen überprüfen und ihre Verantwortung gegenüber der nichtorganisierten Jugend klären“.

Aus einem Vortrag des 1. Vorsitzenden des AFET, Pastor D. Wolff, über „verpflichtendes Erbe“ werden „Leitsätze“ abgedruckt: „

1. Fürsorgeerziehung bedeutet die Erkenntnis, dass jeder Mensch, auch das Kind und der Jugendliche, Ehrfurcht, Achtung und Liebe fordern darf. Sie ist daher nicht Vergeltung (Repression), sondern möchte Wohltat sein. Sie will den Anspruch sicherstellen, den jedes deutsche Kind, auch gerade das gefährdete, auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit besitzt.
2. Ihr Ziel ist, dem jungen Menschen dazu verhelfen, dass er ein echter Mensch werde und als sittliche Persönlichkeit Leben und Wirken lernt, soweit dies mit methodischen, d.h. pädagogischen Mitteln erreichbar ist.
3. Ihre Atmosphäre ist nicht die Gewalt; sie weiß, dass im Grunde kein Mensch gegen seinen Willen erzogen werden kann, und sieht es daher als einen Notbehelf an, wenn der Staat, der ihr Träger ist, durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden mitwirkt, um ihre Arbeit zu erleichtern. Ihr Handeln beruht auf innerlich begründeter Autorität; sie will führen, nicht aber kommandieren.
4. Ihr erstes Anliegen ist es, das Kind und den Jugendlichen, der ihr anvertraut wird, selbst gründlich kennen zu lernen, um ihn zu verstehen und den Ansatzpunkt für pädagogische Bemühungen zu finden. Das Studium der Umwelt, aus welcher das Kind kommt, und der Erbliehkeitsverhältnisse, die es mitbringt, ist daher für sie von entscheidender Bedeutung; insbesondere sucht sie auch die bisherige Lebensgeschichte mit Sorgfalt zu durchleuchten und zu begreifen.
5. Ihr pädagogisches Handeln ist individuell, weil jeder Mensch ein Eigenrecht besitzt. Um aber dem jugendlichen Menschen zur wirklichen Lebenstüchtigkeit zu verhelfen, wird sie ihn zugleich anleiten, neben der Dimension des ICH auch die Dimension des DU und des ES kennen zu lernen und in ihnen heimisch zu werden. Sie ist also auch Sozialerziehung und Einführung in die Welt des Metaphysischen, in welcher allein letzte Verantwortung erlebt werden kann.
6. Die Frage, ob Heimerziehung oder Familienpflege anzuwenden ist, muss von Fall zu Fall nach dem Bedürfnis des Kindes entschieden werden. Beide Erziehungsformen besitzen ihren eigenen Wert. Gedankenlose Massierung und lieblose Stellenvermittlung sind ausgeschlossen. Wo das einzelne Kind nach seiner Eigenart Geborgenheit erleben kann, dahin muss es geführt werden.
7. Die Fürsorgeerziehung ist treuhänderisches Handeln und kann immer nur eine Hilfsmaßnahme sein, sie bildet sich nicht ein, den eigentlichen Lebensgrund des

Kindes, seine Familie, ersetzen zu können; ein dringendes Anliegen ist es daher für sie, soweit wie möglich die innere Zustimmung der Eltern und sonstigen näheren Angehörigen zu gewinnen und ihre Mitarbeit zu beleben.

8. Mitarbeiter am Werk der Fürsorgeerziehung können nur solche Menschen sein, die nicht nur über eine ausreichende pädagogische, psychologische und sozialfürsorgerische Sachkunde verfügen, sondern selbst eine feste Lebensmitte haben und zugleich die Fähigkeit zu Einfühlung in die Seele junger Menschen besitzen, Menschen, die auch den fundamentalen Unterschied zwischen Eros und Agape begriffen haben und sich von dieser Erkenntnis bei ihrem Handeln leiten lassen. Erzieher sein heißt Künstler sein, erziehen können ist Begnadung“.

Ich lese diese „Leitsätze“ des AFET-Vorsitzenden als radikale Kritik an der bestehenden Praxis und als eine sozialpädagogische Vision für ihre Umgestaltung.

In den „Mitteilungen“ 18/1956 schreibt die AGJJ zum „Weltkindertag in der Bundesrepublik“:
„Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es im Artikel 2: ‚Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...‘ und in Artikel 6: ‚Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht...‘. Das Grundrecht eines Kindes auf Erziehung muss also auch dann verwirklicht werden, wenn Kinder nicht im Schoße einer geordneten und gesunden Familie geborgen aufwachsen. Hier stellvertretend einzuspringen, ist das ständige Bemühen von Staat und Gemeinde, Jugend- und Fürsorgeämtern, Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Organisationen der Jugendhilfe. Allen Kindern ihre ‚volle körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu ermöglichen‘, wie es in der Botschaft der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe heißt, ist freilich eine Forderung, die über die Bereitstellung von Nahrung, Kleidung und Wohnung und über die Vermittlung einer zum Erwerb befähigenden Schul- und Berufsausbildung hinaus geht. (...) Dabei ist gerade in den ersten Jahren der Kindheit die Atmosphäre der seelischen Geborgenheit und Nestwärme für die Entwicklung des Kindes so entscheidend“.

Die Hauptversammlung 1957 befasste sich mit dem Thema „Die Problematik der sozialpädagogischen Ausbildung für die Jugendhilfe“. Die Referate und Diskussionsbeiträge wurden in den „Mitteilungen“ 23/1957 veröffentlicht. Ich zitiere aus einem der Referate:

„Sind nicht unsere Heime heute in Not, weil wir keine Theorie ja nicht einmal eine vertretbare Praxis der Heimerziehung haben? Beides bekommen wir, glaube ich, nur, wenn wir einen Berufsstand des Heimerziehers schaffen, der vielseitig und intensiv ausgebildet ist und von Menschen getragen wird, die diesem Beruf als ihren Lebensberuf ansehen. Ich glaube nicht, dass wir die Not in den Heimen durch die kurzfristige Ausbildung von Erziehungshelfern

beheben können, auch nicht dadurch, dass jeder Fürsorger einige Jahre in der Heimerziehung tätig ist. (...)

Es ist die Aufgabe der Heimerziehereschulen, diese Menschen zu gewinnen, ihnen die erforderliche absolut nicht ‚schmalspurige‘ Ausbildung zu geben und mitzuwirken an der Ausarbeitung einer Theorie und Praxis der Heimerziehung“.

In der HV-Akte findet sich ein Bericht über diese Hauptversammlung aus einer Münchener Tageszeitung, in dem es heißt: „Oft kommt die Jugend, die schon daheim kein richtiges Elternhaus hat in Heimen in die Hände von ungenügend ausgebildeten Kräften. Dahinter steckt nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft (AGJJ) eine große Gefahr“.

In der Rubrik „Aus der Arbeit der Mitgliedsorganisationen“ in den „Mitteilungen“ 23/1957 wird aus einem Schreiben des AFET-Vorsitzenden an die Pflegekommission der Länder zu Frage der „Schlüsselzahl der Heimerzieher“ zitiert:

„Das Gelingen der Erziehungsarbeit hängt zuerst und zuletzt davon ab, ob die erzieherischen Kräfte, die in den Heimen angestellt und tätig sind, lebendige Persönlichkeiten sind, die nicht nur eine gute und sorgfältige Ausbildung vorweisen können und über Grundsätze der allgemeinen Pädagogik und Heilpädagogik sowie über die Erkenntnisse der modernen Psychologie genauestens Bescheid wissen, sondern die auch das nötige Berufsethos haben und die Weiterführung der Kinder und Jugendlichen, die bisher an der Schattenseite des Lebens groß geworden sind, als eine Aufgabe ansehen, für die es sich lohnt, ein ganzes Leben einzusetzen“.

Es wird beklagt, dass es bisher nicht gelungen sei, das Personalproblem in den Heimen entsprechend diesen Grundsätzen zu lösen. Verantwortlich dafür sei das geringe gesellschaftliche Ansehen des Berufs „Heimerzieher“, das sich in schlechter Bezahlung, schlechten Arbeitsbedingungen und einer schlechten Altersversorgung niederschlage.

Der AFET habe schon 1949 gefordert, „dass für je 8 bis 9 Kinder eine voll ausgebildete erzieherische Kraft zur Verfügung stehen sollte, wobei auch etwaiges Küchenpersonal und ähnliche Angestellte nicht mit in Ansatz gebracht werden sollten.“

Es hat sich leider herausgestellt, dass diese Zahlen, die der Vorstand des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages zum Beschluss erhoben und allen seinen Mitgliedern zur Nachahmung empfohlen hat, in der Praxis der Heimerziehung nicht durchzuführen gewesen sind, und dies muss leider mit großem Bedauern festgestellt werden. Wenn die Erziehungsarbeit in den Heimen besser werden soll, dann wird man mindestens zu den vorerwähnten Zahlen zurückkehren und Mittel und Wege überlegen müssen, wie es möglich gemacht werden kann, den darin liegenden Forderungen zu entsprechen. Es wird sogar ernstlich zu überlegen sein, ob es nicht notwendig ist, bei gewissen Gruppen von besonders erziehungsschwierigen Kindern und Jugendlichen noch weiter zu gehen und die Zahl der

Kinder, die auf eine erzieherische Fachkraft anfallen dürfen, noch herabzusetzen. Bei Kindern, die besonderer heilpädagogischer Betreuung bedürfen, wird man einer Erzieherin kaum mehr als 5 oder 6 zumuten dürfen, während andererseits die Zahl der erzieherischen Kräfte bei schulentlassenen Jugendlichen, wenigstens bei den großen Jungen mit 8 oder 9 auch heute noch als möglich bezeichnet werden kann. Praktikanten dürfen jederzeit und überall nur zusätzlich beschäftigt werden, da sie wohl fast niemals, wenn sie nicht eine besondere persönliche Begabung besitzen, schon wegen ihrer Jugend in der Lage sein werden, die Kinder und Jugendlichen, in deren Mitte sie mitzuarbeiten haben, überall und richtig zu verstehen, also auch nicht selbstständig pädagogisch vorgehen können.

Vorkommnisse, wie sie sich gerade erst im letzten Jahre wieder in einer Reihe von Erziehungsheimen zugetragen haben, lassen deutlich erkennen, dass es immer ein Fehlgriff ist, und auch für die davon betroffenen Praktikanten zu unmöglichen Konsequenzen führt, wenn ihnen vorzeitig pädagogische Aufgaben zugemutet werden, denen sie wegen ihres noch jugendlichen Alters und ihrer Unerfahrenheit nicht gewachsen sind.“

In den „Mitteilungen“ 22/1957 äußert sich die Leiterin des FA „Erziehung im frühen Kindesalter“ noch einmal zur Ausbildung des erzieherischen Personals in den Säuglings- und Kleinstkinderheimen:

„Bei der Erarbeitung der ‚Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Säuglinge und Kleinstkinder in Heimen‘ (...) hat der Ausschuss die Einsicht gewonnen, dass die Ausbildung der Kinderkrankenschwestern (Säuglingspflegerinnen) einer Neugestaltung bedarf, wenn die Situation in den Heimen wirklich grundlegend geändert werden soll“. Das Bundesministerium des Innern, bei dem die Kinder- und Jugendhilfe vor der Errichtung eines eigenen Jugend- und Familienministeriums angesiedelt war, beauftragte die AGJJ Vorschläge für eine Reform der Ausbildung und der Prüfungsordnung für Kinderkrankenschwestern und Kinderpflegerin zu machen. Der Fachausschuss führte dazu eine Tagung durch. Die dort gehaltenen Grundsatzreferate sind in den „Mitteilungen“ abgedruckt. Sie sind von dem Gedanken getragen, dass alles nur Mögliche getan werden muss, um Hospitalismus und Verkümmern von Säuglingen und Kleinkindern in Heimen zu verhindern.

Im Tätigkeitsbericht des FA „Erziehung in der frühen Kindheit“ wird gefordert, dass die Ausbildung von Kinderpflegerinnen für die Arbeit in Säuglings- und Kleinstkinderheimen durch Psychologie und Pädagogik ergänzt werden müsse. Dabei sei besonderes Gewicht auf die Pädagogik zu legen, weil „neben der Bildung eines hygienischen Gewissens die Bildung eines pädagogischen Gewissens erforderlich sei.

Der Fachausschuss „Jugendrecht“ fordert 1957, „dass in Zukunft grundsätzlich die öffentliche Erziehung in der Form der in das Gesetz einzuführenden Freiwilligen Erziehungshilfe erfolgen soll“.

In den „Mitteilungen“ 22/1957 wird über eine Tagung „Heimerziehung und Heimerzieher“ in Berlin berichtet, an der Mitglieder der AGJJ aktiv teilgenommen haben. Es ging um folgende Themen:

- Das familiengegliederte Heim als Mittelpunkt des Heimwesens
- Verhütung des Hospitalismus
- Wie wir gute Erzieher für unsere Heime bekommen
- Kinderheimbau in sozialpädagogischer Sicht
- Möglichkeiten der psychologischen Hilfe in der Heimerziehung für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche.

In den Arbeitsgruppen wurden die finanziellen Probleme der Heimerziehung, der Personalmangel und die Qualifizierung der ErzieherInnen durch neue Ausbildungsgänge diskutiert.

1957/58

Im Tätigkeitsberichts des Vorstandes für diesen Zeitraum wird mitgeteilt, dass die Ausbildungsstätten für Heimerzieher gegenüber den Plänen einer einheitlichen sozialpädagogischen Ausbildung an der speziellen Ausbildung für Heimerzieherinnen festhalten „wegen der besonderen Schwierigkeiten“ der Ausbildung zum Heimerzieher und des „gegenwärtig dringenden Bedarfs an Nachwuchskräften“. Dies, obwohl die „gegen eine solche auf einer Auswahl aus dem gesamten Gebiet der Jugendhilfe beschränkte Ausbildung bestehenden Bedenken und die Probleme des späteren Übergangs zu einer anderen Tätigkeit durchaus erkannt“ würden.

Auf einer Vorstandssitzung im September 1957 werden Fragen der Heimerziehung diskutiert. Ein Vorstandsmitglied berichtet über Untersuchungen beim AFET über die „Unerziehbaren“. Im Auftrag des AFET hatte der Marburger Kinder- und Jugendpsychiater Hermann Stutte eine Untersuchung über „praktisch unerziehbare Fürsorgezöglinge“ durchgeführt, die als Heft 12 der „Neuen Schriftenreihe“ des AFET unter dem Titel „Grenzen der Sozialpädagogik“ 1958 veröffentlicht wurde. Stutte war Assistent und später Nachfolger des Kinder- und Jugendpsychiaters Villinger (s.o.).

Die Untersuchung Stuttes basierte auf den Theorien Villingers bis hinein in die Diktion. Er wollte Kriterien für die „untere Indikationsgrenze der FE“ definieren. In der Einleitung zu seiner Studie wendete er sich gegen das Postulat des prominenten AGJJ-Vorstandsmitglieds und Gründungsmitglieds, des Caritasdirektors von Mann: „Schwachsinnige und geistesranke Minderjährige gehören nicht in die FE“. Stutte schrieb: „Wollte man alle schwachsinnigen Jugendlichen von der FE ausschließen, so bedeutete das eine Dezimierung ihres Bestandes um 10-15% (die geistig lediglich Beschränkten dabei ganz unberücksichtigt gelassen!) und für Minderjährige, die eine Psychose überstanden haben, kann – sofern ein Erziehungsnotstand im Sinne des JWG vorliegt – sehr wohl die Anordnung der FE die geeignetste Form ihrer sozialpädagogischen Betreuung sein. Es gibt im Übrigen zwischen geistig gesund und krank zwischen normalsinnig und schwachsinnig so viele Formen und Gradabstufungen psychischer Abartigkeit, dass eigentlich nur im konkreten Einzelfall die Entscheidung darüber gefällt werden kann, ob ein Minderjähriger noch erziehbar bzw. noch geeignet ist für die FE“.

Berichtet wird auch über eine weitere Untersuchung des AFET „über die Heimerzieher“. Der AFET hatte die AGJJ gebeten, diese Untersuchung zu ergänzen. Dazu heißt es: „Der AFET wird gebeten, die Ergebnisse dieser Untersuchung zunächst dem Vorstand der AGJJ zu übermitteln, damit dieser gemeinsam mit Vertretern des AFET über eine Erweiterung beraten kann“.

Auf dieser Vorstandssitzung wird auf Vorschlag von Frau Dr. Bamberger (Leiterin des Münchener Jugendamtes, Gründungsmitglied und langjähriges Vorstandsmitglied der AGJJ) die Bildung einer „Kommission für inhaltliche Fragen der Anstaltsaufsicht und insbesondere die Erweiterung der Pflegekinderaufsicht auf alle Vollheime einschließlich der für Jugendliche“ beschlossen. Direktor von Mann wurde um die Leitung der Kommission gebeten.

Aus welchen Gründen diese wichtige Kommission, die zur einer Verbesserung der völlig unzureichenden Heimaufsicht und damit zu einer Verbesserung des Schutzes der in den Heimen lebenden Kinder und Jugendlichen geführt hätte, dann entgegen des Vorstandsbeschlusses nicht eingesetzt wurde, geht aus den vorhandenen Archivmaterialien nicht hervor.

In den „Mitteilungen“ 24/1958 referieren die Vorstandsmitglieder Bamberger und von Mann „Vorschläge für ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz“. In den vom Fachausschuss „Jugendrecht“ ausformulierten Paragraphen-Vorschlägen zur „öffentlichen Erziehung“ kommen die Begriffe *Fürsorgeerziehung und Verwahrlosung* nicht mehr vor. Die Vorschläge der AGJJ favorisieren eine Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt:

„Die Vereinbarung enthält Angaben über die Art der zu treffenden Erziehungsmaßnahmen, insbesondere der Schul- und Berufsausbildung, über besondere gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen, über Briefverkehr, Besuchszeit, Taschengeld und Urlaub.

Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich in der Vereinbarung, einsichtsvoll bei der Erziehungsmaßnahme mitzuwirken und sich an den entstehenden Kosten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu beteiligen.

Vor dem Abschluss der Vereinbarung soll der Minderjährige gehört werden. Alle mit der Durchführung der freiwilligen öffentlichen Erziehung zusammenhängenden Entscheidungen werden in enger Fühlungnahme zwischen den beteiligten Behörden, dem Erziehungsberechtigten und dem Erziehungsheim oder der Pflegefamilie getroffen“.

Anstelle der bisherigen Anordnung von Fürsorgeerziehung soll eine „vormundschaftsgerichtlich angeordnete öffentliche Erziehung“ treten:

„Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, öffentliche Erziehung an, wenn die Erziehung im Sinne des §1 nicht gewährleistet ist und

- a) die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten den Erziehungsnotstand schuldhaft herbeigeführt haben oder
- b) mit den zur Behebung des Erziehungsnotstandes erforderlichen Maßnahmen und Gründen nicht einverstanden sind. (...)

Das Vormundschaftsgericht muss vor der Beschlussfassung das Jugendamt, die Eltern des Minderjährigen und seinen gesetzlichen Vertreter hören. Der Minderjährige soll gehört werden.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und muss, wenn er auf Anordnung der öffentlichen Erziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und der Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen. (...)

Die schon Anfang der 50er-Jahre kritisierte Praxis der Anordnung „vorläufiger Fürsorgeerziehung“ soll in der Form „vorläufiger öffentlicher Erziehung“ leider beibehalten werden. Allerdings soll diese Anordnung, im Unterschied zum RJWG, „spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Anordnung entweder aufgehoben oder in eine endgültige umgewandelt werden“.

Im Unterschied zum RJWG fordern die AutorInnen die Verankerung von qualitativen Standards für die öffentliche Erziehung im neuen Jugendwohlfahrtsgesetz:

„Dem Jugendamt obliegt die Wahl des Aufenthaltsortes, die Bestimmung der Schul- und Berufsausbildung und die Urlaubsregelung in Verbindung mit dem Erzieher.

Die Unterbringung des Jugendlichen soll so erfolgen, wie sie der Eigenart und der Förderung des Jugendlichen am besten entspricht. (...)

Dem Familienvorstand und dem Heimleiter stehen gegen den Minderjährigen die den Eltern zukommenden Erziehungsmittel zu. Körperliche Züchtigung und andere entehrende Strafen sind verboten. Der Briefwechsel des Jugendlichen kann im Interesse der Erziehung überwacht und eingeschränkt werden. (...)

Die Notwendigkeit der öffentlichen Erziehung ist in Zeiträumen von spätestens zwei Jahren zu überprüfen unter Berücksichtigung des Erziehungsstandes des Jugendlichen und der Familienverhältnisse. (...)

Die Entlassung ist sorgfältig vorzubereiten. Unterkunft, Umgebung und Arbeitsplatz sind zu sichern. Ein Jugendhelfer ist dem Jugendlichen für den Übergang beizugeben“.

Leider haben sich diese Vorschläge, die die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen und die Praxis der Heimerzieher wesentlich verbessert hätten, im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 nicht durchgesetzt.

In den „Mitteilungen“ 25/1958 wird die Diskussion um ein neues „Jugendwohlfahrtsrecht“ fortgeführt. Elisabeth Bamberger schreibt einen Artikel „Inwieweit wird das geltende Jugendwohlfahrtsrecht dem jungen Menschen in unserer Zeit gerecht?“, in dem es heißt:

„Das Jugendamt neuer Prägung muss eine Erziehungsbehörde werden. Es muss nicht mehr und nicht weniger sein als die Parallelinstitution zur Schule, und es muss sich in der Bevölkerung die gleiche Bedeutung und die gleiche Achtung erwerben wie die Schule. Das heißt, dass alle Aufgaben, die ein neues Jugendhilfegesetz vorschreibt, vom Gedanken der Erziehung her gesehen und durchgeführt werden müssen. Das gilt nicht nur für schwere Erziehungsnotstände, für die Fürsorgeerziehung, die bisher für sich in Anspruch genommen hat, eine pädagogische Insel zu sein; das gilt genauso etwa für die Vereinbarung, den ‚Transport‘ eines Kindes in ein Heim, für seine Entlassung, für die Betreuung eines körperbehinderten Kindes, für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe. (...)

Das verlangt freilich auch – und das ist die Vorbedingung für pädagogisches Handeln – dass die Aufgaben des neuen Jugendhilfegesetzes von sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt werden, in der behördlichen, wie in der freien Jugendhilfe. Der Verwaltungsbeamte, der Jurist, der Theologe hat seinen Platz in der Jugendhilfe. Wir können ihn nicht entbehren. Aber dort, wo man Kinder und Jugendliche und ihre Eltern erzieherisch beraten und beeinflussen soll, wo man Entscheidungen treffen muss über Erziehungsmaßnahmen, wo man urteilen muss über Wert und Unwert einer Erziehungseinrichtung oder wo man etwa selbst unmittelbare Erziehungsaufgaben hat, wie in den Heimen, müssen Sozialpädagogen am Werk sein. (...) Wenn die Jugendämter so an Ansehen und Einfluss verloren haben, wie wir das immer wieder zu hören bekommen, dann liegt das nicht zum geringen Teil daran, dass diese Forderung nicht erfüllt worden ist. (...)

Wenn das neue Jugendamt ein sozialpädagogisches Amt sein soll, genügt es aber nicht, die einzelnen Teile der Jugendhilfe in ihm wieder zu vereinigen. Wir dürfen den nächsten Schritt

nicht scheuen. Dieser Schritt ist die Verselbstständigung des Amtes. Das Jugendamt, das vom sozialpädagogischen Auftrag bestimmt wird, kann nicht verwaltungsmäßig oder finanziell an ein wesensfremdes Amt angehängt werden. Solange das Jugendamt nicht seine eigene Personalverwaltung und seinen eigenen Etat hat, solange es von einem Schulamt, einem Wohlfahrtsamt oder einem Gesundheitsamt abhängig ist, wird es nie ein Erziehungsamt. (...)

Es ist schon viel geschrieben und diskutiert worden darüber, ob der Anspruch des Kindes auf Erziehung, wie im alten Gesetz und in der Verfassung, nur eine Proklamation sein soll oder ein klagbarer Rechtsanspruch. Ich meine, wir müssen unterscheiden zwischen den allgemeinen Aufgaben und dem Einzelanspruch. Zunächst ist das Recht des Kindes auf Erziehung eine Verpflichtung der Gesellschaft. Wenn sich die Gesellschaft, soweit sie in den Jugendämtern verkörpert ist, dieser Verpflichtung entzieht, muss es eine Möglichkeit geben, sie dazu anzuhalten. Die Kommunalaufsicht genügt nicht. Wir brauchen die Fachaufsicht. (...) Wenn wir es ernst meinen mit unserem Gesetz, müssen wir die Fachaufsicht bekommen. (...) Ich würde für Einzelfälle einen Beschwerdeweg vorschlagen, der vom Jugendamt zu einem vom Jugendwohlfahrtsausschuss berufenen örtlichen Fachgremium geht, von diesem zu einem überörtlichen Fachgremium beim Landesjugendwohlfahrtsausschuss. (...)

Die Sprache des neuen Gesetzes muss klar und einfach sein. Sie soll nicht philosophieren und nicht allzu viele Nebensätze haben. (...) Ein Gesetz, das kaum erlassen, eine erste Durchführungsvorschrift braucht und zu dieser eine zweite und zu dieser eine dritte, wird nie ein populäres Gesetz.

Lassen Sie sich und damit komme ich zum Abschluss mit einer Bitte an die Männer und Frauen des Bundestages und die Juristen unter uns – lassen Sie sich bei der Schaffung des Gesetzes nicht allzu sehr von Zweifeln plagen. Nicht nur wegen der Volkstümmlichkeit, sondern auch wegen des Tempos. Das Tempo unserer Wirklichkeit beschleunigt sich in einem Maße, dass, was heute als Zukunft vor uns liegt, morgen schon Vergangenheit ist. Dulden sie nicht, dass dieses Gesetz das gleiche Schicksal erfährt, wie das alte Reichsgesetz, dass ihm die besten Zweige abgeschlagen werden, noch bevor es in Kraft tritt! In einem Augenblick, in dem alles in Frage steht, in dem wir nicht wissen, was das Morgen bringt, ist unsere einzige Chance so zu tun, als ob nichts in Frage stünde, und – endlich – zu handeln“.

Leider ist dieser eindringliche Appell an die für die Gesetzgebung Verantwortlichen ohne Wirkung geblieben, wie der weitere Gang der Jugendhilfrechtsreform in den nächsten 30 Jahren, bis zur Verabschiedung des jetzt geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gezeigt hat.

1958/59

Auf einer Vorstandssitzung im November 1958 berichtet Frau Dr. Bamberger über die auf Veranlassung der AGJJ durchgeführte empirische Untersuchung „zur sozialen Lage der unehelichen Kinder“. Diese Untersuchung wurde in der Schriftenreihe der AGJJ veröffentlicht. Sie enthält den Befund, dass ein beträchtlicher Teil der Heimkinder unehelich geboren sind. Bei diesen Kindern, so Frau Dr. Bamberger, „finden wir eine höhere Verwahrlosungsziffer, Kriminalität und viele Fälle der Fürsorgeerziehung“. Im Kapitel 1959/60 komme ich auf diese Studie zurück.

In den „Mitteilungen“ 28/1959 wird über den Weltkindertag 1959 unter dem Motto „Das gefährdete und verwahrloste Kind muss auf den rechten Weg geführt, dem verwaisten und verlassenen Kind muss ein schützendes Heim geboten werden“ geschrieben:

„Unendlich viele unserer Kinder und Jugendlichen leiden Mangel an Liebe, Geborgenheit und dem Gefühl der Zugehörigkeit, des Angenommenseins von einem anderen Menschen. Die neusten pädagogischen und psychologischen Erkenntnisse beweisen immer wieder, dass das Kind vom ersten Tag seines Lebens an nicht nur richtig ernährt und hygienisch einwandfrei gepflegt werden muss, sondern auch ein nicht weniger wichtiges natürliches Bedürfnis nach menschlicher Zuneigung hat, für die es keinen Ersatz gibt. Für das Wohl unserer Kinder und ihre gesunde Entwicklung sollten wir uns alle verantwortlich fühlen, ein jeder auf seinem Platz“. Obwohl das Thema dieses Weltkindertages eine intensive Befassung mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung geradezu gefordert hat, finden sich in den „Mitteilungen“ für 1959 keine weiteren Hinweise darauf, wie diese Veranstaltung der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik durchgeführt wurde und welche Rolle die AGJJ dabei spielte.

In den „Mitteilungen“ 29/1959 schreibt Andreas Mehringer über „Was erwarten wir für die Aufgaben der Heimerziehung von der Ausbildung?“. In großem Ausmaß werde die Arbeit der Heime „durch den Mangel an gut ausgelesenen und gut ausgebildeten Nachwuchs behindert und belastet: Mehr als die Hälfte der Heimerzieher ist nicht ausgebildet, der Erzieherbestand ist überaltert, viele Gruppen sind unbesetzt, die Erzieher wechseln erschreckend häufig. Die Situation stellt einen ‚circulus vitiosus‘ dar: Die vorhandenen Erzieher sind überlastet, ausgenutzt. Mit überlasteten, übermüdeten und unfrohen Erziehern bleiben die Heime schlecht. In schlechte Heime aber kommen keine neuen guten Erzieher. – die Folgen: 1. Junge Nachwuchskräfte, die mit Freude und Idealismus in die Heime gehen wollen, werden zurückgeschreckt und wenden sich einer sinnvolleren Aufgabe in- und außerhalb der Sozialarbeit zu. 2. Bestrebungen zur Auflockerung der alten Anstalt, zur

Verkleinerung der Gruppen, zur Modernisierung der Methoden scheitern. Es hört nicht auf, dass z.B. Bettnässer-Heimkinder gezüchtigt werden, anstatt im Zustand ihrer seelischen Unterernährung verstanden zu werden.

Die dürftige personelle Ausstattung der Heime hat ihren Grund vor allem in der mangelnden Einsicht in die Aufgabe, die dem Heimerzieher innerhalb der Jugendhilfe zufällt. Der Heimerzieher wird noch von vielen als der ‚kleine Hilfsarbeiter‘ der Jugendhilfe angesehen“.

Ausgehend von dieser Zustandsbeschreibung macht Mehringer eine Reihe von Vorschlägen, die gleichermaßen auf die inhaltliche Qualifizierung und die Statusverbesserung der Heimerzieher hinauslaufen. Zusammenfassend schreibt er:

„Schließlich ist auch die beste Ausbildung, ein gutes erstes Praktikum eingeschlossen, noch keine Gewähr dafür, dass unsere Heimerzieher gute Erzieher bleiben. Sie brauchen mehr als andere Berufe die ständige Fortbildung. Die lebendige Erziehergesinnung mit stets frischen Impulsen ist nicht von der Art, dass sie sich immer aus sich selbst erhalten könnte. Es gibt viele traurige Beispiele dafür, dass gute Menschen in dieser Arbeit in die Starre kommen, in die geistige Enge, in die grimmige Unabkömmlichkeit geraten, ja dass sie neurotisch werden, ohne es selbst zu merken. Erzieher müssen immer wieder herauskommen, aufholen, auch den nichtpädagogischen Bereich erfahren und ihren Dienst immer wieder in einem größeren Raum, vor einem größeren Hintergrund sehen lernen.

Ich fasse zusammen: Wenn wir jetzt mit der Reform der Sozialausbildung Ernst machen wollen, dann dürfen wir den Heimerzieher nicht mehr vergessen. Er gehört gleichwertig in die gemeinsame sozialpädagogische Grundausbildung“.

In derselben Nummer der „Mitteilungen“ gibt es einen Beitrag „Säuglingsheim – nur Pflege- oder auch Erziehungsstätte?“, in dem die Entscheidung des Bundesministeriums für Familienfragen aus dem Oktober 1958, dass in einem Säuglings- und Kleinstkinderheim untergebrachte Kinder bis zur Vollendung ihres ersten Lebensjahres nicht pädagogisch betreut, sondern lediglich hygienisch gepflegt werden müssten, kritisiert wird. In dem Artikel werden „schwerwiegende Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Ansicht geltend gemacht, dass bei Säuglingen bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, die im Heim untergebracht sind, keine Erziehungszwecke vorliegen können, sondern dass die Aufnahme in einem Säuglingsheim im Wesentlichen der Ernährung, Pflege und gesundheitlichen Fürsorge der Kinder diene“. Diese Auffassung sei „an veralteten medizinischen Gesichtspunkten orientiert, die den Säugling lediglich vom biologischen Standpunkt aus in Betracht gezogen haben und die durch die ärztlichen, psychologischen, tiefenpsychologischen und pädagogischen Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte als überholt angesehen werden müssten“. Eine umfangreiche wissenschaftliche Fachliteratur belege, „dass bereits dem ersten Lebensjahr eine grundlegende und damit entscheidende Bedeutung für die geistig-seelische Entwicklung zukommt und dass die körperliche Pflege

nicht annähernd als ausreichende Voraussetzung für eine normale Entwicklung angesehen werden kann. Insbesondere ist dies am Erscheinungsbild des sogenannten *Hospitalismus* immer wieder aufgezeigt worden: Kinder, die nach der Geburt oder im Laufe des ersten Lebensjahres in einem Heim untergebracht werden, weisen fast ausnahmslos einen körperlichen und seelischen Entwicklungsrückstand auf, wenn man sie nach einigen Monaten untersucht. Diese Entwicklungsrückstände beziehen sich gleichermaßen auf die körperliche und geistig-seelische Entwicklung. Sie führen dazu, dass die Kinder später, im Alter von über einem Jahr nicht richtig Laufen und Sprechen lernen, dass sie in ihrer allgemeinen Entwicklung fast ausnahmslos retardiert und in der Entwicklung ihres Gefühlslebens gestört sind. Sie weisen zumeist erhebliche Kontaktstörungen auf, d.h. sie sind entweder gehemmt oder aber distanzlos und zu einer echten Bindung unfähig, was für eine eventuelle Adoption erhebliche Probleme aufwirft“. Zahlreiche vergleichende Untersuchungen zwischen Heimkindern und Familienkindern hätten belegt, dass der Entwicklungsquotient von Heimkindern ganz erheblich (bis zu 30 Punkten) unter dem der Altersnorm bleibe. Die Erziehung fange nicht erst mit den Bewusstseinsfunktionen des Kindes an, sondern schon in der ersten Lebenswoche, „in der die unbewussten Lern- und Erlebnisvorgänge beim Säugling beginnen. Hier bereits werden die ersten Fundamente für den späteren Aufbau der Persönlichkeit gelegt. Dies aber gehört zum Kern und Wesen desjenigen Vorgangs, den man Erziehung nennt“. Aus diesen Gründen müsse bei der „Bewertung der erzieherischen Aufgaben und des Status eines Säuglingsheimes berücksichtigt werden, dass die Pflegepersonen, die den Säugling betreuen, mehr als nur eine Pflögetätigkeit auszuüben haben, die sich nicht allein auf das Waschen, Windeln, Füttern des Säuglings usw. beschränkt. Statt ihre Tätigkeit in unheilvoller Weise hierauf zu begrenzen und ihren Blickpunkt durch veraltete Auffassungen weiter einzuengen, müsste den Pflegepersonen im Gegenteil klar gemacht werden, dass ihnen über die äußere Pflögetätigkeit hinaus ein echter Erziehungsauftrag obliegt. So müsse die mehr oder weniger schematische und mechanische Abfertigung des Säuglings im Heim einer individuelleren Form der Zuwendung Platz machen“.

Zur Lösung all dieser Probleme sei es unverzichtbar, das Säuglingsheimen ein „fundamentaler und echter Erziehungsauftrag zugebilligt“ werde:

„Erst wenn diese Anerkennung vorliegt, werden auch die organisatorisch erforderlichen Schritte zur Verbesserung der Heimsituation vollzogen werden können, die im Interesse hospitalisierter Säuglinge dringend erforderlich sind. Aus diesem Grunde muss jede Formulierung, welche die Aufgabe von Säuglingsheimen im Wesentlichen auf die Ernährung, Pflege und gesundheitliche Fürsorge der Kinder beschränken will, vom heutigen Standpunkt der Psychohygiene aus als unzeitgemäß und dem Interesse des Kindes zuwiderlaufend angesehen werden“.

In der selben Nummer der „Mitteilungen“ gibt es eine Rezension zu dem Buch „Die strafrechtliche Problematik der körperlichen Züchtigung“ von Heinrich Stettner (Neuwied 1958). Der Autor setzt sich kritisch mit der in der Rechtsprechung vertretenen Möglichkeit „der Rechtfertigung eines angemessenen Züchtigungsrechtes der Eltern und ehelichen Mütter, der Vormünder, der Pfleger und sonstigen mit der Erziehung beauftragten Personen sowie der Lehrer, Heimerzieher, Ausbilder, Lehrherren und Arbeitgeber“ auseinander. Er kommt zu dem Schluss, „dass man ein angemessenes Züchtigungsrecht der Eltern in besonderen Fällen erzieherischer Notlage nur noch in ausdehnender Interpretation des Rechts auf Erziehung selbst aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz als verfassungsrechtlicher Grundlage des Paragraphen 1631 BGB herleiten könne. Ein solches Züchtigungsrecht ist nach Auffassung des Verfassers nur noch aus Paragraph 98 der Einleitung zum „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794“ herzuleiten, in dem aber auch schon die körperliche Züchtigung nur noch als „angemessenes Erziehungsmittel in Notfällen“ gebilligt wurde. Der Autor lehnt ein Züchtigungsrecht für Lehrer mit dem Hinweis auf Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit) entschieden ab und wendet sich gegen Körperstrafen aus „Gewohnheitsrecht“. Dieses „Gewohnheitsrecht“ sei „durch die Konstituierung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit“ ungültig geworden. Auch aus der „Anstaltsgewalt“ sei eine Rechtfertigung zur Züchtigung nicht herzuleiten. Allenfalls könne „ein sehr eingeschränktes Züchtigungsrecht in pädagogischen Notlagen“ bejaht werden, „wenn das Züchtigungsrecht der Eltern, das aus dem Grundrecht der Erziehung nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz hergeleitet wird, eindeutig übertragen wurde, und wenn bei der Züchtigung ebenso eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, das sie im Auftrag der Eltern erfolgt“.

In den Akten von 1958 findet sich der „Vorschlag einer Resolution über die Ergebnisse der Hauptversammlung 1958 der AGJJ“ von dem Vorstandsmitglied Dr. Mehl (Leiter des Jugendaufbauwerkes). Darin wird mit Bezug auf die Hauptreferate gesagt, „dass veränderte soziale Wandlungen der letzten Jahrzehnte und sich hieraus ergebende neue pädagogische und psychologische Erkenntnisse das Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege nicht nur nachhaltig berührt haben und berühren, sondern dass diese Tatbestände eine grundlegende Neuregelung – nicht nur eine Novellierung – des bisherigen Gebietes der Jugendhilfe notwendig bedingen. (...) Grundgedanke einer solchen gesetzlichen Neuordnung muss dabei sein, dass der junge Mensch niemals Adressat und Empfänger einer bloß notstandsbegegnenden oder notstandsbehebenden, lediglich daseinssichernden oder daseinkorrigierenden Hilfe sein dürfe. Vielmehr sollte jeder Jugendliche unter Preisgabe aller dieser bisherigen kausalen Leistungen entsprechend seiner auch ihm nach dem Grundgesetz gewährten Chance, Träger menschlicher Würde zu sein, stets ganzheitlich Partner eines positiv-erzieherischen Geleites und damit Partner einer aufbauenden, finalen

Hilfe werden. Dem Jugendlichen muss daher nicht nur in Programmsätzen, sondern mit unmittelbarer rechtlicher Geltung ein Anspruch auf Erziehung und Entfaltung seiner in Leib, Seele und Geist umfassten Anlagen zu seinem Wohl und zum Besten der Gesellschaft gewährt werden. Dies zu fördern muss verantwortliche Aufgabe jedes Trägers erzieherischen Wirkens, in erster Linie der Eltern, sein und bleiben.

Der rechtspolitische Standort dieses neuen Gesetzes kann demnach nur das Jugendrecht, nicht aber – auch nicht teilweise – das Recht der öffentlichen Fürsorge oder der Arbeitsverwaltung sein.

Nur diese Lösung wird sicherstellen, dass die künftige Jugendhilfe in erster Linie sozialpädagogisch ausgerichtet und auch sozialpädagogisch geleistet werden kann. Allein eine solche Konzeption verdiente dann auch als eine glaubwürdige sozial- und gesellschaftspolitische Antwort auf die uns aufgetragene Frage nach der Wahrung des freiheitlichen, sozialen Rechtsstaates gelten zu dürfen.“ Dieser inhaltlich und sprachlich bemerkenswerte Resolutionsentwurf wurde, wie es scheint, von den Gremien der AGJJ nicht verabschiedet. Weder in der HV-Akte 1958, noch in den Protokollen der Vorstandssitzungen 1958, noch in den Mitteilungen 1958 lässt sich irgendein Bezug auf diesen Text finden. Es sieht so aus, als sei er nicht einmal diskutiert worden. Dieser Resolutionsentwurf hätte, wenn er verabschiedet worden wäre, große Bedeutung für die Heimerziehung gehabt.

Da auf der öffentlichen Hauptversammlung in Kiel 1958 die Probleme um ein „neues Jugendwohlfahrtsrecht“ nicht ausdiskutiert werden konnten, fand im September 1958 eine zweite Hauptversammlung als „geschlossene Mitgliederversammlung“ statt, in der aus der Sicht der kommunalen Selbstverwaltung „unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung“ auf die Referate der öffentlichen Hauptversammlung in Kiel geantwortet wurde und in der eine „allgemeine und gründliche Aussprache über die Probleme der Reform des RJWG“ stattfand. Auf dieser Tagung kam es zu einer „Entschließung der Hauptversammlung der AGJJ zur Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts“ in der unter Punkt 1 eine schwache Bezugnahme auf den o.g. Resolutionsentwurf zu finden ist: „Eine Neuordnung des Jugendhilferechts sollte über den Rahmen des RJWG von 1922 hinausgehen, bei dem die Beseitigung von Notständen im Vordergrund stand. Die Neuordnung muss den Anspruch des jungen Menschen auf Entfaltung in der modernen Gesellschaft in seiner Gesamtheit sichern.“

In ihrem Referat „Inwieweit wird das geltende Jugendwohlfahrtsrecht dem jungen Menschen in unserer Zeit gerecht?“ sagt Elisabeth Bamberger in Ausführungen über das „Pflegekinderwesen“: „Ein Pflegekind ist zwar nicht so interessant wie ein Fürsorgezögling, aber genauso wichtig (...) Wie viele von den 150 000 Kindern, die im Bundesgebiet bei fremden Menschen aufwachsen müssen, sind wirklich geborgen?“ Und weiter: „Über die

Fürsorgeerziehung, die künftig die Öffentliche Erziehungshilfe heißen soll, hat der AFET einen Vorschlag mit Begründung veröffentlicht, ich brauche darum hier nicht darüber zu sprechen.“

Immer deutlicher zeichnet sich ab, dass der ganze Bereich der Heimerziehung im Wesentlichen dem AFET überlassen wird.

Allerdings geht Frau Bamberger auf das „Vormundchaftswesen“ ein, das bei den „Wegen ins Heim“ eine entscheidende Rolle spielt. Sie sagt: „Ich hoffe, dass der künftige Vormund oder Beistand, wenn Ihnen das lieber ist, ein wirklicher Beistand für das Kind wird. Dass er nicht nur den Unterhalt beitreibt, sondern sich auch um das Kind kümmert. Das setzt freilich voraus, dass er nicht für 500 bis 600 Mündel verantwortlich ist, dass er ein Erzieher ist, dass er Zeit zu einem Gespräch mit seinem Mündel hat. Einmal im Monat eine halbe Stunde, meine ich, wäre nicht zuviel“.

1959/60

In diesem Zeitraum ist das Hauptthema der AGJJ die „Neuordnung der Ausbildung für soziale Berufe“, angestoßen durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Ordnung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen vom März 1959. In NRW wurden die Fachschulen für Wohlfahrtspflege (zweijährige Ausbildung) umgewandelt in höhere Fachschulen für Sozialarbeit (vierjährige Ausbildung einschließlich eines einjährigen Berufspraktikums mit dem Abschluss „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“). Die AGJJ kritisierte, zusammen mit vielen anderen Fachverbänden, dass die Stoffpläne für diese neue Ausbildung nicht hinreichend diskutiert seien. Unter den vielen Vorschlägen zur inhaltlichen Gestaltung der Sozialarbeiterausbildung, die sich in dieser Akte finden, ist die Heimerziehung ein geradezu marginalisierter Bereich sozialpädagogischer Tätigkeit. In der Akte findet sich ein Briefwechsel zwischen der Geschäftsstelle der AGJJ und Dr. Mehringer. Er wird gebeten auf der geschlossenen Mitgliederversammlung der AGJJ im Kontext der Hauptversammlung 1959 einen zehnminütigen Beitrag zum Thema „Was erwarten wir aufgrund der Aufgabenstellung der Heimerziehung (einschließlich in den Jugendwohnheimen) von der sozialen Ausbildung?“ vorzutragen. Mehringer sagt zu, bemerkt aber: „Inhaltlich lautet die letzte Frage immer wieder: Was nützt denn die Forderung nach guter Ausbildung, wenn das Gros der Heime so schlecht ist, dass die gut ausgebildeten Kräfte nicht bleiben wollen“. Dr. Ascher von der Geschäftsstelle der AGJJ antwortet ihm, dass er diese Skepsis durchaus für berechtigt hält, gibt aber zu bedenken, dass es „auch eine Wirkung einer guten Ausbildung sein“ könne, „dass sie mithilft eine gewisse Anzahl von Heimleitern heranzubilden, die stark genug und auch zäh genug sind, eine pädagogisch

sinnvolle Struktur ihres Heimes gegen alle bürokratischen Gesichtspunkte durchzusetzen und zu verteidigen. Dass so etwas – allerdings vielleicht nur selten – möglich ist, beweist ja, das städtische Waisenhaus in München“. Die Ausführungen von Andreas Mehringer sind in den „Mitteilungen“ 29/1959 abgedruckt.

1959 bestand die AGJJ 10 Jahre. In den Akten findet sich ein 15-seitiger Tätigkeitsbericht für diesen Zeitraum, in dem die Heimerziehung nicht erwähnt wird. Interessant ist aber die rückblickende Einschätzung der Situation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg: „Manche erkannten damals nicht nur die Not, sondern auch die Gnade des ‚Nullpunkts‘, die Chance des ganz neuen Anfangs, der keine bloße Überleitung des Bisherigen auf das Zukünftige sein sollte und durfte. Die gemeinsame Abwehrstellung gegenüber der Unterdrückung durch die bis 1945 herrschende Staats- und Gesellschaftsordnung und der ihnen zugrunde liegenden Ideologie wirkte auch nach 1945 weiter und ließ für die sich neu bildenden Gruppen und Verbände der Jugend und der Jugendhilfe wie auch für die Behörden und kommunalen Stellen das Gemeinsame fast ausschließlich hervortreten“. In dieser Einschätzung geht der Vorsitzende der AGJJ davon aus, dass sich die Jugendhilfe während der NS-Zeit in einer „gemeinsamen Abwehrstellung“ gegenüber dem Regime bewährt habe und sich das daraus entstandene „Gemeinsame“ nach 1945 fortsetzte. Diese Einschätzung ist besonders in Hinblick auf die Heim- und Fürsorgeerziehung sehr interessant.

1959 gab es eine zweite Hauptversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden. In seiner Antrittsrede sagt der neue Vorsitzende Dr. Lades, der *Commonsense* sei von Anfang an die Basis der Kooperation der heterogenen Mitgliedsorganisationen der AGJJ: „Wenn sie die ganzen Jahre verfolgen seit 1945, vor allem seit 1949, seit Rothenburg, dann kann man sagen: Wann immer in der Jugendarbeit der Bundesrepublik, in der Jugendpolitik etwas Besonderes erreicht wurde, dann war es entscheidend diesem Commonsense zu verdanken. (...) Das war die gemeinsame Grundlage über alle unterschiedlichen Meinungen hinweg und es war nicht etwas Intellektuelles allein, sondern es war eine gewisse Verpflichtung – ein gemeinsames Gesetz der Demokratie“. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Politik des Commonsense eine offene kritische Auseinandersetzung mit dem „Erbe“, das die Jugendhilfe 1945 angetreten hat, bis zum Tage der Rede von Dr. Lades (14.9.1959) verhindert hat. Die zwölf Jahre des NS-Regimes werden umstandslos in die Geschichte der Jugendhilfe eingeordnet und damit ausgeblendet. Die Aufgaben der Jugendhilfe seien „in den ersten Nachkriegsjahren weit über das hinausgewachsen, was 1919 bis 1922 konzipiert worden war; es ist ganz natürlich. Inzwischen sind 30 Jahre des Fortbildungs- und Erziehungswesens an uns vorbeigelaufen und wir können diese 30 Jahre nicht mehr zurückbringen“. In seiner Antrittsrede sagt der neue Vorsitzende, die AGJJ habe die Aufgabe „ein Wächteramt wahrzunehmen für die Freiheit und die Selbstkritik der Jugendarbeit; ein

unbestechliches Wächteramt nach außen und innen, das keine Kompromisse zulässt, das nicht befehlen kann, das aber Warnsignale aufsetzen kann, dort wo die Dinge innen und außen dem demokratischen Zusammenleben zuwiderlaufen“. Die Ausblendung der Nationalsozialistischen Zeit aus der Geschichte der Jugendhilfe zugunsten des Commonsense hat meines Erachtens dazu beigetragen, dass die AGJJ ihr „Wächteramt“ bezogen auf die Heim- und Fürsorgeerziehung im Ganzen nicht wahrgenommen hat. Dass die Praxis der Heimerziehung in krassem Widerspruch zu allen Formen demokratischen Zusammenlebens stand, wird den in der AGJJ versammelten Verantwortlichen der Jugendhilfe in der Bundesrepublik nicht unbekannt geblieben sein. Vielleicht verbirgt sich ja eine Ahnung von dem Wirken der Vergangenheit der Jugendhilfe in ihrer Gegenwart in der vom neuen Vorsitzenden der AGJJ zugewiesenen Hauptaufgabe „in der Bundesrepublik ein anderes Erziehungsklima zu schaffen“. Zwar sei in einigen Verbänden und Gesetzen „der Mensch wesentlich mehr in den Mittelpunkt gerückt“, aber „aufs Breite gesehen ist die Bevölkerung sich noch keineswegs im Klaren, dass Erziehung das Zentrum der gemeinsamen Aufgaben der Zukunft darstellen wird“.

Der Hermine-Albers-Preis 1959 wurde an den Leiter des Landesjugendamtes Oldenburg Ferdinand Carspecken vergeben, für die Arbeit „Welche Tatsachen wurden bei den vormundschaftsgerichtlichen Beschlüssen nach Paragraph 63 Absatz 1 Ziffer 1 RJWG und im Verfahren nach Paragraph 1666 BGB dem ‚Verschulden‘ der Erziehungsberechtigten zugrunde gelegt?“. Carspecken gehörte zu den wichtigsten Fachleuten auf dem Gebiet der Heimerziehung in den 50er bis 70er Jahren. Den Fokus seiner vielen Veröffentlichungen bildet die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe. Die Arbeit erschien unter dem Titel „Warum Fürsorgeerziehung?“ als Band 6 der Schriftenreihe der AGJJ im Juventa-Verlag. Der Autor untersucht eine wichtige Fragestellung aus dem Komplex „Wege ins Heim“. Um die Erziehungspraxis in der Heimerziehung geht es in dieser Untersuchung nicht. Dazu finden sich in der kurzen Einleitung und dem kurzen Resümee der Studie nur wenige Sätze, die es allerdings Wert sind zitiert zu werden:

- Es müsse sichergestellt sein, „dass der Minderjährige dort ‚angenommen‘ wird und eine weiterführende Entwicklungshilfe erfährt“ (mit „dort“, ist der jeweilige Ort der Durchführung der Fürsorgeerziehung gemeint, M.K.).
- „Wir werden im Lauf der Entwicklung der FE immer stärker im Sinne der fürsorgerischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkte handeln, wenn wir bei der Erklärung des Begriffsinhaltes der Verwahrlosung zum ursprünglichen Sinn des Wortes ‚verwahren‘ zurückkehren. Wir wollen darunter alle Fürsorge, Bergung, Sicherheit und Annahme verstehen, die ein geordnetes Elternhaus seinen Kindern schenkt. Von dieser Verwahrung ‚los‘ sein, das Geborgensein im weitesten Sinne des

Wortes entbehren, ist dann Ausdruck der Not und der sich daraus ergebenden abwegigen Verhaltensweisen der Minderjährigen. Diese Verhaltensweisen haben, obwohl sie in der Mehrzahl der Fälle die FE auslösten, nur Symptomwert. Die verhütenden oder heilenden Maßnahmen der FE müssen den wahren Grund dieser Verhaltensweisen berücksichtigen, sie sollen sich nicht mit einer bloßen Symptombehandlung begnügen. Die Verwahrlosungserscheinungen sind sehr verschieden und letzten Endes nur im konkreten Einzelfall in ihrem Ursprung und ihren Wechselbeziehungen zueinander zu erkennen“.

- „In allen Fragen der Ausführung der FE ist das erzieherische Interesse des Minderjährigen vorrangig. Dieses Interesse dient nicht ausschließlich der Abwendung besonderer augenblicklicher Gefahren oder der Durchführung derzeitiger Erfordernisse, sondern es muss in den gesamten Entwicklungsablauf des Minderjährigen eingeordnet und von daher als Teilprozess seiner Lebensvorbereitung gesehen werden.“
- „Die FE soll aber eine echte Entwicklungshilfe sein, wobei die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Ursache, Art, Auswirkung und Heilung der Fehlentwicklung oder Schädigung des Minderjährigen eine wesentliche Rolle spielen“.

In der Vorstandsakte von 1959/60 gibt es ein interessantes Gutachten zu einer Arbeit mit dem Titel „Welche Erziehungsnotstände lagen den Vereinbarungen über freiwillige Erziehungshilfe zugrunde?“, die im Rahmen des Hermine-Albers-Preises ausgeschrieben war. Der Verfasser kommt zu einer negativen Beurteilung der Praxis der Vereinbarung von Freiwilliger Erziehungshilfe, die er auf der Basis aller FEH-Fälle eines Berliner Jugendamtes untersucht hat:

„Das Verhalten der Eltern zum Zeitpunkt der Vereinbarung der FEH wird erstaunlicherweise nur in 56,7% als bejahend gekennzeichnet, in 24,7% als schwankend, in 11,3% sogar als ablehnend, in 4,2% als gleichgültig. Man fragt sich, mit welchem Recht dann von einer ‚Vereinbarung‘ gesprochen werden kann. Das Zahlenbild gibt für das Verhalten der Eltern während des Vollzugs folgende Werte an: 38,6% bejahend, 36,5% schwankend, 14,5% ablehnend, 7,3% gleichgültig. Ob in der vom Verfasser beobachteten Praxis Wert auf die Mitarbeit der Eltern gelegt wird, erscheint angesichts der Feststellung: ‚anstelle der Erziehungsberechtigten bestimmt (nach Abschluss der Vereinbarung) das Landesjugendamt die dem Minderjährigen angemessene Erziehung‘ zweifelhaft. Von den schwankenden oder ablehnenden Erziehungsberechtigten nahmen 21 ihre Kinder gegen den Rat von Heim oder Behörde aus der FEH. ‚Bei jedem vierten Minderjährigen, dessen Eltern die volle elterliche Gewalt hatten, endete die freiwillig begonnene Zusammenarbeit mit einer Disharmonie‘. Nur vier von den vorzeitig entlassenen Minderjährigen verhielten sich später angepasst. (...)

Zum Teil erklärt der Verfasser die merkwürdige Tatsache, dass Eltern sich schon im Augenblick der Vereinbarung ablehnend oder schwankend verhalten, damit, dass Pfleger oder Vormünder gegen den Willen der Eltern die Zustimmung geben, eine, wie sich zeigte höchst problematische Praxis. Er erwähnt auch die Möglichkeit ungeeigneter Praktiken der Sachbearbeiter der Jugendämter“.

In den „Mitteilungen“ 30/1960 werden Folgerungen aus der von der AGJ in Auftrag gegebenen Studie „Die Daseinsformen unehelicher Kinder“ vom Verfasser dieser Studie gezogen. Die Maxime aller Maßnahmen für unehelich geborene Kinder müsse sein: „Sorge für ein bleibendes Daheim bei bleibenden Menschen“. Daraus ergeben sich sozialpädagogische Forderungen:

1. Anstelle einer Fürsorge für den Tag und für das leibliche Wohlergehen des familienlos aufwachsenden UE-Kindes, Plan und Vorsorge für seinen Lebensweg und seine Personwerdung einrichten.
2. Dem stets vater- und dem oft auch noch mutterlosen UE-Kinde durch ein Team von sorgenden, Treue und Vertrauen gebenden Menschen die Familie ersetzen
 - a) u.a. durch ein sozialpädagogisch geschultes, dem Kinde bleibendes Fachpersonal in Heimen und Ämtern;
 - b) durch private Helfer und Paten neben den amtlichen Vormündern.
3. Die sozialpädagogische Sorge für das geistliche und seelische Wohl des UE-Kindes, wie der familienlosen Kinder überhaupt, neben der leiblichen Fürsorge mit entsprechenden Einrichtungen instituieren und koordinieren.“

Unehelichkeit dürfe nicht zu Heimatlosigkeit führen. Jedes UE-Kind und das heißt familienlos geborene Kind habe ein Recht „auf familienhafte Daseinsgestaltung, auf Heimat und familienhaftes Daheim“. Die Familie ersetzen heiße:

- „a)eine möglichst von den ersten Lebenstagen an ununterbrochene Mutter-Kind-Bindung gewährleisten,
- b) nach Möglichkeit die Stetigkeit eines kindheitslang bleibenden Daheims gewährleisten,
- c) die Stetigkeit und Treue kindheitslang bleibender Erzieher (die Pflegeeltern, das Heimpersonal usw.) gewährleisten,
- d) nach Möglichkeit das kindheitslang währende Beisammensein mit dem vollen Geschlecht Mann/Frau und der vollen Generation Kind/Geschwister/Eltern.“

Diese Bedingungen müssten entweder in Pflegefamilien oder in entsprechend gegliederten Heimen hergestellt werden.

Am gefährdetsten seien „die Kinder ohne Daheim“, bei denen „von einer Daseinsform in einem positiven Sinne“ nicht gesprochen werden könne. Für sie müssten „Heime zum Daheim für die ganz familienlos Bleibenden werden, zum bleibenden Daheim bei bleibenden Menschen, zu Heimen mit Heimatrecht für das Kind: kein Heimkind dürfte mehr aus bürokratischen, finanziellen oder anderen Gründen von einem Heim zum anderen umhergeschoben werden“.

Diese Studie wurde von der AGJJ als Band 8 ihrer Schriftenreihe unter dem Titel „Kinder ohne Familie – das Schicksal der unehelichen Kinder in der Bundesrepublik“ herausgegeben. Der Verfasser, Sepp Groth, weist darauf hin, dass die Population der „unehelichen Kinder“ eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe in der Heimerziehung stellt. Diese Kinder hätten nie die „seelisch und sozial formende Wärme eines ‚Nestes‘ erfahren“, es fehle ihnen „diese elementare Gestaltkraft allen sozialen Lebens, sie wachsen in Anstalten und in so kurzfristig wechselnden Stellen auf, dass sie nie volle Wurzel schlagen, sich nicht seelisch anvertrauen und aufschließen und sozial entfalten, nie zum vollen Mensch-Sein gelangen können“. Sie werden als Gruppe der „Übrig“-Bleibenden und der „Auf-der-Strecke-Bleibenden“ gekennzeichnet. Bezogen auf diese Gruppe der Kinder sei die wichtigste Erkenntnis der Untersuchung, „das mit jedem weiteren Aufwuchsplatz von Mal zu Mal, von Wechsel zu Wechsel, die Aussicht, doch noch das bleibende Daheim zu finden, progressiv abnimmt. Das ist der ‚Teufelskreis des Nichtangemommenseins‘. Diese Kinder pendeln zwischen Heim und Pflegestelle oft unterbrochen durch mehr oder weniger lange Zwischenaufenthalte der einen oder anderen mütterlichen Daseinsform. Dabei ist bei ihnen nicht nur kein prägender Aufwuchsplatz zu bestimmen, es ist oft nicht einmal zu sagen, welche Plätze nur als Zwischenstation auf dem Lebensweg und welche wenigstens als die Versuche, ein bleibendes Daheim zu geben, anzusprechen sind; oft löst nur eine vorübergehende ‚Notaufnahme‘ die andere ab“.

In der Studie wird die dominante Sichtweise der Jugendhilfe auf diese Kinder kritisiert: „Auf der einen Seite labil, misstrauisch, verlogen, unkonzentriert, weder zu beständigem Spiel noch zu beständiger Arbeit anzuhalten, auf der anderen Seite renitent, aggressiv, rebellisch, verhärtet, boshaft, so werden diese ohne Daheim aufgewachsenen Kinder in den psychologischen und anderen Fachzeitschriften der Jugendarbeit immer wieder beschrieben. Man testet, sucht Vererbungsfaktoren und psychologische Strukturen zu ergründen, und in der Regel ist es nur und vor allem die Unstetigkeit eines Lebensweges, die den Grund zur ‚unsteten‘ psychologischen Struktur des Kindes gelegt hat“. Der Autor fordert, eine bleibende Heimat für das uneheliche Kind, ausgestattet mit einem Recht des Kindes auf seine Heimat.“ In diese Richtung gäbe es in Theorie und Praxis zwar Ansätze, aber in der untersuchten Gruppe der „Kinder ohne Daheim“ habe kein einziges „derart zum vollen Ersatz der Familie ausgestattetes Heim“ kennengelernt.

Ebenfalls in den „Mitteilungen“ 30/1960 wird darüber informiert, dass „die Generalversammlung der Vereinten Nationen“ im November 1959 die „Erklärung der Rechte des Kindes“ ohne Gegenstimme angenommen habe. Diese Erklärung stelle „die Erreichung eines weiteren bedeutsamen Zieles auf dem Wege zur Beachtung der Würde und des Wertes der menschlichen Person dar. Im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 ist die Erklärung eine auf das Kind abgestellte Erweiterung und zweifellos eine Verbesserung. Das Kind soll juristisch ‚vor und nach der Geburt‘ geschützt werden und ein Recht auf Familie und deren Verantwortung im Bereich seiner Erziehung haben“.

Die AGJJ als Mitglied der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe (IVJH) fühle sich „der Charta des Kindes“ verpflichtet und drucke deshalb die Erklärung der Generalversammlung in der Übersetzung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ab.

Die Anwendung der Grundsätze dieser „Erklärung der Rechte des Kindes“ auf die Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe, hätte zu weitreichenden Reformen führen müssen.

In derselben Nummer der „Mitteilungen“ wird das Buch der Psychoanalytikerin und Kinderpsychiaterin Anne-Marie Dürrssen „Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung“ (Göttingen 1958) rezensiert. Der große Wert der Untersuchung liege darin, „dass es möglich war, die einzelnen Schicksale genau zu untersuchen und damit die Problematik deutlich zu machen. Die Verfasserin leitet dabei das ehrliche Bemühen ein allseitig gerechtes Bild zu gewinnen. Sie verschreibt sich nicht vorgegebenen Meinungen und Vorurteilen. (...) Durch die Untersuchungen werden die alten, aber noch so wenig wirklich erfüllten Forderungen für die Heimerziehung neu bestätigt. Die kleine Gruppe (Höchstzahl 12), die nicht auswechselbare Erzieherin, die wohl zeitweise vertreten werden kann und muss, aber die Verantwortung für ihre Kinder trägt; gemeinsamer fröhlicher Familientisch, von dem eine bildende Kraft auf Erzieher und Kinder ausgeht; ausgebildete, vor allem in der Mütterlichkeit gebildete Erzieherkräfte. (...) Die Verfasserin kommt zu einer Reihe von Forderungen, so z.B. nach einem unbedingtem Verbot des Heimwechsels für Kinder im Trotzalter oder beim Eintritt ins Schulalter. Ferner die Forderung auf Vermehrung des fachlich ausgebildeten Personalbestandes. ‚Womit wir unbedingt endgültig aufhören müssen, das ist die Beschwichtigung unseres Verantwortungsgefühls mit der Vorstellung, dass die Schäden, die bei der bisherigen Form der Pflege entstehen, *nicht so schlimm* seien“.

Die Hauptversammlung 1960 stand unter dem Thema „Schule und Jugendhilfe“. Die Heimerziehung wird in den Hauptreferaten nicht explizit thematisiert. Nur Andreas Mehringer stellt in seinem Referat „Das Gesicht einer sozialpädagogischen Schule – Zusammenarbeit

zwischen Lehrer und Sozialarbeiter“ einige sozialpädagogische Bezüge her. Die Sozialpädagogik müsse das „pädagogische Gewissen“ der Schulpädagogik werden. „Rund 50 000 Kinder“, so Mehringer, „erhielten als ‚bildungsunfähig‘ keinerlei Schulbildung, obwohl sie in lebenspraktischen Fertigkeiten und in der sozialen Anpassung durchaus gefördert werden können. Diese elementaren Gesichtspunkte würden von den bestehenden Plänen zur deutschen Schulreform noch zu wenig gesehen“.

Der Hermine-Albers-Preis für 1960 wurde wieder an Carspecken und eine Mitautorin Geiß für das oben schon erwähnte Thema: „Welche Erziehungsnotstände lagen den Vereinbarungen über Freiwillige Erziehungshilfe zugrunde?“ vergeben. Diese Arbeit ist für den Themenkomplex „Wege ins Heim“ von Bedeutung.

In einer Anlage zum Tätigkeitsbericht des Vorstandes für 1960/61 skizziert Heinz Westphal „das künftige Arbeitsprogramm der AGJJ“. Die Heimerziehung wird in diesem Arbeitsplan nicht erwähnt.

1960/61

Die Hauptversammlung 1961 befasste sich mit dem Thema „Das Zusammenwirken von Lehrern und Sozialarbeitern in Ausbildung und Praxis“ und führte damit den 1960 begonnen Diskurs über „Schule und Jugendhilfe fort. Fragen der Heimerziehung wurden in der Arbeitsgruppe „Die Mitarbeit des Sozialarbeiters an den Aufgaben der Sonderschule“ diskutiert. Im Protokoll findet sich der Satz: „Wenn ein Sonderschullehrer nach reiflicher Überlegung meint, dass ein Schüler in der Tagesschule nicht mehr am rechten Platz und eine Heimeinweisung nötig sei, dann wünscht er, dass der Sozialarbeiter nicht noch einmal von vorne mit der Überlegung beginnt. Kritisiert wird in der Arbeitsgruppe die nicht ausreichende Zusammenarbeit zwischen Schule – Jugendamt – Heim: Kommt ein Schüler in ein Heim mit eigener Sonderschule, dann liegt ein großes Problem beim Übergang ins Heim, aber besonders beim Weg in die Außenschule. Hier scheinen uns vorläufig noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten nicht genutzt zu werden“.

In der HV-Akte 1961 findet sich ein bemerkenswerter Brief des Vorstandsmitglieds Dr. Mehl an den Vorsitzenden Dr. Lades. Mehl befürchtet, dass es bezogen auf Forderungen und Positionierungen zu einem neuen Jugendhilferecht zwischen dem von Muthesius geführten Deutschen Verein und der AGJJ zu einer fruchtlosen Konkurrenz kommen könne. Entweder werde es darauf hinauslaufen, dass beide Organisationen zu Sachfragen des neuen

Gesetzes gemeinsame Beratungen führen oder es werde zwischen ihnen abgesprochen, welche einzelnen Sachfragen das jeweilige Gremium zu behandeln gedenke. Mehl schreibt: „Keine der genannten Lösungen finde ich für die AGJJ sehr ehrenvoll; ist sie doch die oberste Jugendhilfeorganisation in der Bundesrepublik, der es zukommen sollte, im Blick auf andere Fach- und Dachorganisationen nicht nur im Eventualfall und lückenfüllend tätig zu werden“. Mehl schlägt vor, mit der Idee eines „Deutschen Jugendhilfetages“ Ernst zu machen und in diesem Zusammenhang die AGJJ in „Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“ umzubenennen. Es geht ihm um eine größere jugendpolitische Unabhängigkeit der AGJJ.

In einem weiteren Brief schlägt Mehl vor, dass sich die zuständige Kommission und der Vorstand mit notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes befassen sollten. Unter anderem verlangt er eine „Klärung der Begriffe von *Heim* und *Einrichtung* im Rahmen der Heimaufsicht zur Abgrenzung von *Jugendbildungsstätten* und *Jugendfreizeitstätten*.“ Weiter verlangt er die „Feststellung von Elementen zum Problem der öffentlicherseits zu garantierenden bzw. zu übernehmenden *Kostenbestandteile eines Heimpflegesatzes* (in Zusammenarbeit mit der Liga der Wohlfahrtsverbände und dem Jugendaufbauwerk)“. Mehl ist allerdings skeptisch, ob es der AGJJ gelingen kann, im Geflecht der Dachorganisationen der Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik ihre Positionen offensiv zu formulieren. Das gleiche Problem beschäftigt auch Heinz Westphal in seinem Papier über „Das künftige Arbeitsprogramm der AGJJ“. Die wichtigste Frage in seiner Kommission sei die nach dem *Selbstbewusstsein* der AGJJ: „Die Antwort war, dass es nützlich wäre, einiges dafür zu tun, um dieses Selbstbewusstsein aufzuwerten und herauszukommen aus Konkurrenzsituationen, die uns manches mal in den vergangenen Jahren im Verhältnis zu anderen, gewichtigen Fachorganisationen belastet haben. Wir meinten, die AGJJ hat einen Anspruch, mit Gewicht in der Öffentlichkeit auftreten zu können als die Kombination der Kräfte, die eine moderne Vorstellung von der Jugendhilfe haben. Sie kann mit diesem Pfund also auch wuchern, um das moderne Verständnis der Jugendhilfe öffentlich durchzusetzen. Die AGJJ sollte einige Gedanken vortragen, die als Forderungen jugendpolitischer Art in die Öffentlichkeit hineinragen können“.

In den „Mitteilungen“ 32/1961 wird auf die „Lebensbeichte eines 15-Jährigen von Arthur Rebel (München 1960) hingewiesen. In diesem autobiographischen Bericht werde der Zusammenhang deutlich zwischen „einem bedrohlichen Leben am Rande der Gesellschaft, der Stigmatisierung in der Schule, dem Weg in die Verwahrlosung und der Einweisung in ein Erziehungsheim, aus dem der Jugendliche ausbricht, ins Jugendgefängnis kommt und schließlich wieder in ein Heim zurückverwiesen wird.“

1961/62

Der Vorstand bezieht sich mit einer Stellungnahme zur Reform des Jugendhilferechts auf eine Bundestags-Drucksache (2226). Zur Heimerziehung heißt es in der Stellungnahme: „Bei den Bestimmungen über *Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung* schließt sich der Vorstand weitgehend den Vorschlägen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages an (vergleiche Mitteilungsblatt des AFET Nr. 1/1961). Er empfiehlt insbesondere, durch Zusammenfassung von *Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung* unter dem Oberbegriff *Öffentliche Erziehungshilfe* dem Gedanken der Einheit der Öffentlichen Erziehungshilfe Rechnung zu tragen. Der Begriff der Fürsorgeerziehung sollte dabei durch den der *gerichtlich angeordneten Erziehungshilfe* ersetzt werden.

Der diskreditierende und veraltete Begriff der *Verwahrlosung* sollte aufgegeben werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die freiwillige Erziehungshilfe und die gerichtlich angeordnete Erziehungshilfe die gleichen sind. Die Entscheidung, ob freiwillige Erziehungshilfe oder gerichtlich angeordnete Erziehungshilfe angebracht ist, darf nicht vom Grade der Erziehungsbedürftigkeit des Minderjährigen abhängig gemacht werden, sondern allein von der erzieherischen Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern.

Die neu vorgeschlagenen Vorschriften über die *Heimaufsicht* werden begrüßt, wobei die enge Zusammenarbeit des Landesjugendamtes mit den freien Trägern hier besonders wichtig erscheint“. Der AGJJ-Vorstand empfiehlt „eine Genehmigungspflicht (Erlaubnisvorbehalt) zum Mindesten für private auf Erwerb gerichtete Heime vorzusehen“.

Die Hauptversammlung 1962 diskutiert das Thema „Der Jugendliche in der Strafrechtsreform“. Das Hauptreferat hält Prof. Karl Peters aus Tübingen. Er fordert, dass die Jugendstrafrechtspflege im Geiste des Paragraphen 1 des JWG handeln müsse und kritisiert, dass im Jugendstrafverfahren und im Jugendstrafvollzug der Erziehungsgedanke des JGG 40 Jahre nach seiner gesetzlichen Formulierung weitgehend unbeachtet geblieben ist. Auf die damit gegebene Einflussmöglichkeit der Jugendgerichte auf die Gestaltung der Fürsorgeerziehung geht Peters in seinem Referat nicht ein. Den von der Bundesregierung damals geforderten „vorbeugenden Freiheitsentzug“, der wahrscheinlich in Einrichtungen der Jugendhilfe hätte realisiert werden müssen, lehnt Peters ohne Wenn und Aber ab.

In den „Mitteilungen“ 35/1962 gibt es einen Beitrag „Die Fürsorgeerziehung und die Presse“, in der die „Bearbeitung“ von Jugendhilfe-Fällen begrüßt wird, wenn sie „einer positiv-aufbauenden Kritik“ dienen. Die Grenzen dieser „Bearbeitung“ lägen „bei einer verzerrten, irreführenden Darstellung oder bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von den

tatsächlichen Verhältnissen“. Es wird beklagt, dass die bisherige Berichterstattung in der Presse über die Fürsorgeerziehung „keine Begeisterung und auch kein Vertrauen zur Sache zu erwecken vermöge, weil sie fast alle auf eine sensationelle Schilderung und Verallgemeinerung von Einzelvorkommnissen hinauslaufen und häufig eine Kritik enthalten, die nicht aufbauend, sondern verletzend wirkt, weil keine echte Darstellung der wirklichen Verhältnisse gegeben wird“. Notwendig sei aber eine Darstellung und Kritik der Fürsorgeerziehung in der Presse, die es den verantwortlichen Organisationen, Personen und Behörden ermögliche, die gewiss notwendigen Reformen der Fürsorgeerziehung voranzubringen.

In dem Beitrag werden eine Reihe von Beispielen für eine unsachgemäße Presseberichterstattung vorgestellt. Es wird deutlich, dass dieser Beitrag eine erste Reaktion auf die in den 60er Jahren sich verschärfende öffentliche Kritik an den Zuständen in der Heim- und Fürsorgeerziehung ist.

1962/63

In einem Protokoll der Vorstandssitzung vom Dezember 1963 werden die Beratungen über die „künftige Arbeit der AGJJ“ festgehalten. Bezogen auf „Erziehungsmaßnahmen nach dem JWG“ war der Vorstand der Meinung, „dass diese Frage von den Ländern und Landesjugendämtern beraten werden müsse. Die Obersten Jugendbehörden sollen gebeten werden, eine solche Besprechung herbeizuführen“. In diesem Zusammenhang wird auch die „Freiwillige Erziehungshilfe“ als neue Form der Öffentlichen Erziehung erörtert. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die AGJJ in dieser Frage den Beratungsergebnissen des AFET nichts hinzufügen sollte“.

Im Tätigkeitsbericht des Vorstandes für diesen Zeitraum wird berichtet, dass sich die „Jugendrechtskommission“ mit „Fragen des Jugendarbeitsschutzes in Erziehungsheimen“ befasst habe. Das Material dazu sei dem AFET „zur Fortführung der Beratung im erweiterten Rahmen“ zur Verfügung gestellt worden. Inhalte dieser Beratungen werden nicht mitgeteilt.¹

Im Tätigkeitsbericht für 1962/63 spielt auch die Konkurrenz mit bzw. die Abgrenzung vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge wieder eine Rolle. Dazu fand zwischen den beiden Organisationen ein Gespräch statt: „Das Gespräch diente einem erneuten

¹ An dieser Stelle möchte ich bemerken, dass die Akten der Fachausschüsse sich offenbar nicht im Archiv der Geschäftsstelle der AGJ befinden. Die Beratungen in den Ausschüssen und Kommissionen der AGJ konnten von mir daher nicht eingesehen werden. Alles, was in dieser Studie über die Arbeit der Fachausschüsse berichtet wird, bezieht sich auf Mitteilungen in den Vorstandsakten, den Akten der Hauptversammlung, den Akten der nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen und auf Veröffentlichungen in den „Mitteilungen“. Ein großer Teil der Informationen über die Arbeit der Fachausschüsse sind also Mitteilungen „aus zweiter Hand“.

Versuch einer Aufgabenabgrenzung zwischen beiden Organisationen und einer Klärung ihres Verhältnisses zueinander. Das Gespräch hat zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Seitens der AGJJ ist der Standpunkt vertreten worden, dass die fachliche Zuständigkeit der AGJJ für den *Gesamtbereich* der Jugendhilfe nicht in Zweifel gezogen werden dürfe und jeder Absprache zugrunde liegen müsse“. Warum angesichts dieser Selbstdefinition der AGJJ die Heimerziehung als ein wesentlicher Bereich der Jugendhilfe in den 14 Jahren seit Gründung der AGJJ nur eine marginale Bedeutung hatte, bleibt weiterhin unklar.

1963 startet die Geschäftsstelle auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eine Umfrage bei den Mitgliedsorganisationen und Einzelmitgliedern, in der diese gefragt werden, „welche aktuellen Aufgaben zu einer Beratung in der AGJJ anstünden und mit welchem Ziel sie behandelt werden sollten, insbesondere auch, welche von ihnen selbstbearbeiteten Angelegenheiten in die AGJJ ‚eingebracht‘ werden könnten. Durch diese Umfrage sollte einerseits die Kenntnis des Kreises, der z.Zt. in Diskussion befindlichen, aktuellen Probleme der Jugendhilfe verbessert, andererseits aber auch der Kontakt zwischen der AGJJ und ihren Mitgliedern belebt werden“. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden im Protokoll der Hauptversammlung vom September 1963 erwähnt. Es wird Bezug genommen auf eine „den Delegierten vorliegende Unterlage J1481“, die sich aber nicht bei den Akten befindet. Die Delegierten werden um weitere Vorschläge gebeten und eine Auswertung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung im Dezember angekündigt.

Diese Auswertung enthält einen Hinweis auf die Frage, warum die AGJJ den Bereich der Heimerziehung weitgehend unbeachtet gelassen hat. Im Protokoll der Vorstandssitzung heißt es, die Aufgabe der AGJJ könne nicht darin bestehen „Beschlüsse von Mitgliedsorganisationen zu ‚überhöhen‘. Es gäbe Sachaufgaben, für die einzelne Mitgliedsorganisationen kompetent seien und bei denen eine Überhöhung durch einen Beschluss der AGJJ kaum jemandem etwas nützen würde“. Die Umfrageergebnisse enthielten auch den Vorschlag, die AGJJ möge sich mit der „Freiwilligen Erziehungshilfe als neuer Form der Öffentlichen Erziehung“ befassen. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt: „Der Vorstand ist der Auffassung, dass die AGJJ in dieser Frage den Beratungsergebnissen des AFET nichts hinzufügen sollte“. Diese „Arbeitsteilung“ wirft einige Fragen auf: Wie verträgt sich diese Haltung mit dem Alleinvertretungsanspruch der AGJJ in allen Fragen der Jugendhilfe und mit ihrem immer wieder betonten „Wächteramt“? Würden die Stellungnahmen/Positionen von auf Teilgebiete der Jugendhilfe spezialisierten Mitgliedsorganisationen ohne Beratung, Diskussion und Beschlussfassung der AGJJ-Gremien als Stellungnahmen/Positionen der AGJJ verstanden?

Die Konsequenz aus dieser „Arbeitsteilung“ wäre, dass die Gremien der AGJJ sich nur mit solchen Fragen zu befassen hätten, die von keiner der spezialisierten Mitgliedsorganisationen bearbeitet werden. Die Themenvielfalt in den Beratungen und Beschlussfassungen der AGJJ zeigt aber, dass diese Konsequenz, soweit ich sehen kann, nur bezogen auf die Heimerziehung gezogen wurde, die weitestgehend dem AFET überlassen wurde. Damit wurden Einflussmöglichkeiten der AGJJ auf die im Prinzip als notwendig angesehene Reform der Heimerziehung meines Erachtens aus der Hand gegeben. Das zeigt sich unter anderem an einer „EntschlieÙung“ der AGJJ zu ihrem Generalthema für 1963 „Der junge Mensch in der Berufsbildung“. In dieser EntschlieÙung kritisiert die AGJJ, „dass die Berufsbildung in der Bundesrepublik den Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft nicht genügt und auch hinter internationalen Maßstäben zurückbleibt. Eine sichere gesetzliche Grundlage im Sinne eines Berufserziehungsrechts ist daher dringend notwendig. Hierdurch ist das Grundrecht des jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Beruf zu sichern“.

Die AGJJ fordert die Einrichtung eines neunten und zehnten Vollschuljahres, um „dem Jugendlichen zu ermöglichen, seine tatsächlichen Neigungen und Fähigkeiten auch durch praktische Betätigung in verschiedenen allgemeinen Berufsrichtungen zu ergründen, ihm zu helfen, sich mit der Umwelt auseinander zu setzen und seine Bildung zu vertiefen. Der Berufseintritt sollte nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen“.

Welche Konsequenzen diese „EntschlieÙung“ zur Berufsausbildung für die Heimerziehung hätte haben können, liegt auf der Hand. Es findet sich aber kein Hinweis auf eine solche Bezugnahme.

1963/64

Einen breiten Raum nimmt 1963 die Vorbereitung für den 1. Deutschen Jugendhilfetag 1964 ein. Die Jugendhilfetage haben, wie die folgenden Jahrzehnte zeigen, das jugendpolitische Gewicht der Arbeitsgemeinschaft erheblich gestärkt.

Dieser erste Jugendhilfetag befasste sich mit dem Thema „Verantwortliche Jugendarbeit heute“. Weder in den Hauptreferaten noch in den 13 Arbeitsgruppen wurde die Heimerziehung explizit thematisiert. Lediglich in einem Aufsatz von Dr. Mehl in den „Mitteilungen“, der sich auf den Jugendhilfetag bezieht, gibt es eine Passage zum Personalproblem in der Heimerziehung: „Der stille aber sichtbare Kampf zwischen der behördlichen Jugendhilfe, die bis zu 70% der auf Jugendleiterschulen, Heimerzieherschulen und vor allem höheren Fachschulen für Sozialarbeit fachlich ausgebildete Kräfte an sich zieht und der freien Jugendarbeit, die kaum Nachwuchs erhält, überwiegend auf nicht oder

noch nicht ausgebildete Erzieher zurückgreifen muss und nach einer Untersuchung des AFET aus dem Jahre 1957 eine Erzieherkraft auf etwa 30 bis 35 junge Menschen bringt, mag nicht so sehr ins Gewicht fallen. (...) Entscheidend scheint mir zu sein, ob wir über ideologische Parteiungen, ressort- und verbandsegoistische Kurzsichtigkeit und kulturpolitische Engherzigkeit hinweg heute schon einen Grundkanon an sozialpädagogischer Einsicht und Konzeption haben, der eine zeitgerechte und sofortige Antwort auf die Gewinnung des sach- und zahlenmäßig erforderlichen Nachwuchses an Mitarbeitern für die öffentliche wie freie Jugendhilfe zu geben imstande ist. Ich zweifle daran.“

Neben dem Rückblick auf den Jugendhilfetag ist das wichtigste Thema im Vorstandsbericht für 1963/64 der Austritt des Deutschen Vereins und aller Kommunalen Spitzenverbände aus der AGJJ. Während die Trennung vom Deutschen Verein, der die „organisatorische Struktur der AGJJ für verfehlt hält“, wie es im Protokoll heißt, eher als Befreiung erlebt wird, bereitet der Austritt der kommunalen Spitzenverbände der AGJJ erhebliche Sorgen, weil sie „bisher als die Repräsentanten auch der kommunalen Jugendämter in der AGJJ angesehen wurden“. Im Protokoll heißt es dazu: „Die Sicherung aller weiteren Zusammenarbeit mit dem Bereich der kommunalen Jugendhilfe wird weiterhin als wesentlich angesehen“. Erstaunlich ist, dass die Austrittserklärung der Kommunalen Spitzenverbände keine Begründung für diesen weitreichenden Schritt beinhaltet.

Mit diesem Austritt haben die öffentlichen Träger für die Heimerziehung nach dem Paragraphen 5 und 6 des JWG ihre Mitarbeit in der AGJ eingestellt.

In der HV-Akte dieses Zeitraums wird mitgeteilt, dass der AFET auf der Basis einer Vorlage der AGJJ in seinem Mitgliederrundbrief 2/64 „Empfehlungen zum Jugendarbeitsschutz in Heimen“ veröffentlicht hat. Über den Inhalt dieser Empfehlungen wird nichts gesagt.

In den „Mitteilungen“ 37/1963 werden die Empfehlungen der „Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie“ und der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ zu „Aufgaben des ärztlich-psychologischen Sachverständigen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz“ abgedruckt. Darin heißt es u.a.: „Bei der Differenzierung von Heimen sollte allgemein berücksichtigt werden, dass ein Heimwechsel nur aus pädagogischer bzw. jugendpsychiatrischer Indikation stattfinden darf. Ein Heimwechsel lediglich aus Altersgründen wird für bedenklich gehalten. Die bestehenden Einrichtungen sollten sich deswegen darauf ein- oder umstellen, dass früh in Heimerziehung genommene Kinder ohne Heimwechsel über die Schulentlassung hinaus in der gleichen

Lebensgemeinschaft bleiben können. Nur so wird es möglich sein, zusätzlichen Schäden (Wurzellosigkeit, Hospitalismus) vorzubeugen.

Deswegen sollten weder die rechtliche Form der Einweisung noch die Kostenträgerschaft einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Heimgemeinschaft und den Erziehungsgang des einzelnen Kindes haben. (...)

Es sollte die Zahl jener heilpädagogischen und psychologischen Heime für Kinder und Jugendliche vermehrt werden, deren Struktur (niedrige Belegungszahlen bzw. Gliederung in kleine pädagogische Einheiten) und personelle Besetzung (ausreichende Zahl und besondere Qualifikation der Betreuer) eine Verwirklichung differenzierter Behandlungs- und Erziehungsvorschläge, die sich nach Untersuchung und Begutachtung durch einen Sachverständigen ergeben, gewährleisten.

Die Verwirklichung der vorstehenden Empfehlungen hängt wesentlich davon ab, dass eine angemessene Ausbildung und eine angemessene Besoldung der Heimerzieher gewährleistet wird.

Diese Empfehlungen lassen sich auf der Ebene der Länder oder Landesjugendämter alleine nicht verwirklichen, sondern bedürfen einer Vereinbarung über ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Bundesländer“.

Die Hauptversammlung, die neben dem Jugendhilfetag an Bedeutung verloren hat, befasste sich 1964 mit dem Thema „Jugenderholung – Jugendreisen – Jugendtourismus“. Beziehungen diese Themas zur Situation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung wurden nicht hergestellt.

1964/65

Das Thema der Hauptversammlung von 1965 sind „Die Mitarbeiter in der Jugendhilfe“. In dem Hauptreferat „Bildung und Weiterbildung zur Mitarbeit in der Jugendhilfe“ spricht Dr. Albrecht Müller-Schöll über Reformpläne zu einer „einheitlichen Erzieherausbildung“: „Alle diese Vorschläge entstanden vor allem unter dem Druck einer immer verhängnisvoller werdenden Situation: Es fehlt an Mitarbeitern im sozialpädagogischen Bereich, in Kindergärten, Heimen, in leitenden sozialpädagogischen Aufgaben und anderem mehr“. Der Redner kritisiert, dass eine Grundbedingung „jeder Ausbildungsreform“ bislang kaum erfüllt sei, nämlich „dass man die Situation dessen, dem der heranzubildende Berufsstand zu helfen hat, genau analysiert, dass man sich fragt, welche Hilfe der ‚Hilfsbedürftige‘ braucht und welche Voraussetzungen der erfüllen muss, der diese Hilfe im Einzelnen zu leisten hat. Erst wenn das feststeht, kann ein Lehrplan ausgearbeitet werden, nachdem den

Studierenden dann das vermittelt wird, was sie brauchen, um die Verpflichtungen ihres Berufes einmal erfüllen zu können“. Die *Fortbildung* für sozialpädagogische Berufe hält der Redner für eine „noch nicht gelöste Aufgabe“. Es gäbe Arbeitsbereiche „in denen Mitarbeiter 5, 6, ja 10 Jahre tätig sind, ohne einmal die Gelegenheit bekommen zu haben an einem längeren Fortbildungskurs teilzunehmen. Sicher, Mangel an eigener Aktivität kann mit Schuld daran sein. Aber in der Regel ist es doch so, dass die Träger von Einrichtungen diejenigen, die zu Fortbildungslehrgängen gehen wollen und um dies zu erreichen auch Aktivität entwickeln, nicht gerade ermutigen und nur ungern ziehen lassen. Es ist keine Vertretung da. Man braucht sie daher notwendig und kann sie offensichtlich auch nicht für 8 oder 14 Tage entbehren. Das vielfach geforderte totale Engagement in der Arbeit, der Arbeitsstil und die Verantwortung, mit der man nicht ganz zurechtkommt, sind bei vielen Schuld daran (und das sind nicht die Schlechtesten), dass sie das Arbeitsfeld und manchmal sogar den Beruf wechseln“.

Nachdem 15 Jahre lang in der AGJJ über die Ausbildungsmisere sozialpädagogischer Berufe diskutiert worden ist, zieht der Hauptredner der Hauptversammlung 1965 eine insgesamt negative Bilanz für die Aus- und Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte.

In den Kommissionen der AGJ werden im Berichtszeitraum keine Fragen der Heimerziehung erörtert.

1965/66

In diesem Berichtszeitraum steht der 2. Deutsche Jugendhilfetag mit dem Thema „Jugendhilfe und Bildungspolitik“ im Mittelpunkt. In den Hauptreferaten wird, bezogen auf die Heimerziehung, lediglich eine Verbesserung des erzieherischen Personals in den Einrichtungen der Jugendhilfe gefordert, mit der Perspektive einer Gleichstellung mit Lehrern und Lehrerinnen. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Andreas Mehringer befasste sich mit dem Thema „Das Erziehungsheim als Bildungsstätte“. Im Bericht der Arbeitsgruppe wird kritisiert, dass es „mit einigen aufwendigen Neubauten und einer ‚Heilpädagogik‘ für verschwindend wenige dieser Kinder“ nicht getan sei. Es fehle „der gute *gesunde Grundtyp vom Heim* in größerer Zahl – vor allem mit der kleinen Gruppe in abgeschlossener Wohnweise; denn nicht das *Heim*, sondern die *Gruppe* ist für das heimatlose Kind Heimat und Grundlage der ‚Bildung‘.“ Es wird beklagt, dass die Heimerziehung bezogen auf Kleinkinder und Säuglinge versage: „Der immer noch ‚blühende‘ Säuglingshospitalismus ist eine der stärksten Wurzeln für Erfolglosigkeit im Bildungsbemühen der Heimerziehung.“ Für ältere Kinder und Jugendliche müsse es eine viel stärkere Differenzierung der

Heimerziehung geben. Dazu gehöre auch die Schaffung von neuen und neuartigen Einrichtungen.

Die Arbeitsgruppe kritisiert, dass „bei dem bestehenden *Erziehermangel* (keine ausgebildeten Kräfte!)“ die Heimerziehung ihre wachsenden Aufgaben immer weniger erfüllen könne.

Die Heimerziehung könne die Kinder und Jugendlichen „nicht genügend auf das Leben vorbereiten, wenn sie nur im Heim, also ‚insular‘“ erzogen würden: „*Die Tore nach außen müssen so weit wie möglich offen stehen. Welche Möglichkeiten sind hier gegeben: Öffentliche Schule, Teilnahme an Jugendgruppen außer Haus, vor allem aber der Kontakt mit den Angehörigen! Eine ‚moderne‘ Heimerziehung muss – so unbequem wie es auch ist – die Elternarbeit (Restfamilie) mit als ihre Aufgabe sehen. Von da aus gesehen wäre die Forderung nach *Ausbildung (und Fortbildung) der Erzieher* nochmals zu unterstreichen.*“

Zum Bildungsauftrag der Heimerziehung gehöre auch eine positive Öffentlichkeitsarbeit, die für die Heime und ihre Kinder notwendig sei,“ damit sie aus ihrer Isolierung herauskommen und ihre berechtigten Forderungen gehört werden; für die Gesellschaft, damit sie diese Kinder nicht vergisst, sondern sie wahrnimmt und an ihnen lernt“.

In der Arbeitsgruppe „Offene Erziehungs- und Bildungshilfen für gefährdete Kinder und Jugendliche“ fordert der in der Berliner Heimerziehung tätige Psychologe Albert Tamborini eine Verbesserung der „Übergänge und Grenzsituationen zwischen den verschiedenen Formen der Erziehungshilfen. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Institutionen der Jugendhilfe, vor allem zwischen ambulanten und stationären Formen müsse verbessert werden, um „den nahtlosen Übergang des Klienten von einer Betreuungsform in die andere zu fördern“.

Außer in den Beratungen der Arbeitsgruppe 15 des Jugendhilfetages wird die Heimerziehung in der AGJ 1967 nicht thematisiert. Auch in den Beratungen zum Thema der Hauptversammlung „Jugendhilfe im Rahmen einer modernen Gesellschaftspolitik“ kommt die Heimerziehung nicht vor.

Ein Hauptthema der AGJ war 1967 das „Karlsruher Urteil“ zum Verhältnis von Öffentlichen und Freien Trägern. Auf der Hauptversammlung werden dazu zwei Referate gehalten, von einem Vertreter der Öffentlichen und einem Vertreter der Freien Jugendhilfe. Beide Redner gingen auf die Wirkungen dieses Urteils auf den Bereich der Heimerziehung nicht ein. Unter dem Strich hatte dieses Urteil die Position der Freien Träger gestärkt. Bezogen auf die Heimerziehung unterstützte es die Tendenz, die Aufsichtsbefugnisse der Obersten Landesjugendbehörden an die in der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Heimträger zu delegieren, eine Praxis, die das Kontrollinstrument der Heimaufsicht zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen noch

unwirksamer machte. Hinweise auf ein Problembewusstsein in den Gremien der AGJ zu diesen Auswirkungen des „Karlsruher Urteils“ lassen sich nicht finden.

1967/68

Für diesen Zeitraum fehlen die Akten der Hauptversammlung, der Vorstandssitzungen und der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung. Diese Lücke ist bedauerlich, weil in der Vorbereitung des Jugendhilfetages 1968 die „68er Bewegung“, die auch weite Teile der Jugend- und Sozialarbeit tangiert hat, sicherlich eine Rolle gespielt hat. 1968 beginnt unter anderem die „Heimkampagne“ der außerparlamentarischen Opposition, die mit ihren Skandalisierungen die Zustände in der Heimerziehung über die engere Fachöffentlichkeit hinaus bekannt gemacht und politisiert hat.

Wenn durch das Fehlen der 68er Akten auch die interne AGJJ-Diskussion über die „Revolte der Jugend“ bzw. die „Jugendrebellion“ hier nicht dokumentiert werden kann, so spiegelt sich der gesellschaftspolitische Kontext von „68“ doch in vielen Passagen des veröffentlichten Berichtes über den 3. Deutschen Jugendhilfetag in Stuttgart, der unter dem Thema „Die Mitarbeiter in der Jugendhilfe“ stand. In der Begrüßungsrede zum Jugendhilfetag sagte der Stuttgarter Oberbürgermeister: „Die Jugend ist ins Zentrum gerückt. Man kommt an ihr nicht vorbei. Die Dinge sind nicht mehr die alten. die Wirklichkeit ist anders. Sie enthält ganz andere Tiefen als nur die wirtschaftlichen Talsohlen. Der Jugendhilfetag 1968 hat es daher schwerer als seine Vorgänger“.

Diese Vorhersage bestätigte sich in vollem Umfang. Wie sehr sich die „Stimmung“ gegenüber den vergangenen Jugendhilfetagen geändert hatte, wird in den Berichten über diesen Jugendhilfetag deutlich:

„Nicht nur an dem ihrer Unruhe gewidmeten Nachmittag, auch schon in den Arbeitsgruppen hatte sich die anwesende Jugend unter den ‚Mitarbeitern in der Jugendhilfe‘, vornehmlich die zahlreich vertretenen Studierenden der sozialen und sozialpädagogischen Ausbildungsstätten stärker mit ihren Problemen zu Wort gemeldet als bei den ersten beiden Jugendhilfetagen, um mit Nachdruck die baldige Erfüllung ihrer Wünsche an die Neugestaltung der Ausbildung zu fordern.“

Die Heimerziehung wurde in der Arbeitsgruppe „Mitarbeiter in der Heimerziehung“ diskutiert. Im Input-Referat heißt es: „Das dringendste Problem der Heimerziehung ist der Mangel an fachlich qualifizierten Mitarbeitern“. Und weiter: „In der zu erwartenden langen Übergangszeit, in der fachlich unzureichend ausgebildete Mitarbeiter in der Heimerziehung tätig sein müssen, sollten diese Mitarbeiter nicht schamhaft verschwiegen werden. Es müssen Formen der Arbeitsorganisation, der Anleitung und berufsbegleitenden Ausbildung

gefunden werden, die das Fehlen einer ‚richtigen‘ Ausbildung einigermaßen kompensieren“. Im Protokoll der Arbeitsgruppe heißt es: „Schon auf dem 2. Deutschen Jugendhilfetag war in der Arbeitsgruppe, die sich mit der Heimerziehung befasste, geäußert worden: ‚Die Geschichte der Anstaltserziehung sei eine Geschichte des allzu friedfertigen Duldens ärmlichster, ja unmenschlicher Zustände. Von selbst käme die Gesellschaft nicht dazu, der Heimerziehung zu geben, was wir brauchen, um diesen Kindern wirklich helfen zu können. Damals war auch formuliert worden: Der *Erziehermangel* in der Heimerziehung ist katastrophal. Das hat sich nicht geändert.“

In den „Mitteilungen“ 52/1968 wurden die Berichte über den 3. DJHT veröffentlicht. Aus dem Bericht der Arbeitsgruppe „Mitarbeiter in der Heimerziehung“ wird deutlich, dass die TeilnehmerInnen mehr ausgebildete SozialpädagogInnen für die Heimerziehung, bessere Arbeitsbedingungen für die ErzieherInnen, eine deutliche Anhebung ihres materiellen und sozialen Status und berufs begleitende Ausbildungsgänge für MitarbeiterInnen ohne Fachausbildung forderten.

In den „Mitteilungen“ 53/1968 wird die Heimerziehung unter verschiedenen Gesichtspunkten weiter diskutiert. Unter der Überschrift „Erfahrungen und Forderungen der Heimerziehung“ schreibt Hermann E. Minz:

„Von allen Themen des 3. Deutschen Jugendhilfetages betraf die Frage der Mitarbeiter in der Heimerziehung denjenigen Bereich der Jugendhilfe, der trotz vieler Bemühungen und mancher schöner Erfolge als der problembeladene, in mancher Hinsicht rückständigste, angesehen werden muss“. Der Autor beklagt, dass der allergrößte Teil der HeimerzieherInnen die öffentliche Kritik an ihrem Arbeitsbereich nicht als Aufforderung zu jugendpolitischem Handeln verstehe, sondern sich „offenbar resignierend mit dieser Situation abgefunden“ habe oder „in passiv-patriarchalischer Haltung Verbesserungen von der Einsicht und dem guten Willen der Heimträger“ erwarte. Die Diskussion auf dem Jugendhilfetag habe gezeigt, „dass auch kein gemeinsames Bewusstsein von den Ursachen, dem Ausmaß und den möglichen Abhilfen der Schwierigkeiten der Heimerziehung vorhanden“ sei. Ein verbitterter Heimleiter habe berichtet, dass er „nach langjähriger Tätigkeit von seinem Trägerverband das erste Lob erhielt: Als nämlich das Heim erstmals aus den roten Zahlen heraus war“. Minz betont, „dass sich nicht die Pädagogik nach dem Pflegesatz zu richten habe, sondern der Pflegesatz nach den Erfordernissen der Erziehung berechnet werden müsse. Die Hinweise darauf, dass die Jugendämter wegen des Platzmangels vielfach ‚jeden Platz zu jedem Preis‘ nehmen müssten und der Verweis auf die Bundeswehr, die auch erst die Bedürfnisse der Landesverteidigung feststellt und danach ihre Mittelanforderungen bemisst, sollte eigentlich jeden Heimträger ermutigen, bei finanziellen Forderungen nicht schon von vornherein die möglichen Einwände der Finanzpolitiker in die eigene Argumentation mit einzubeziehen und davor zu kapitulieren.“

Sicher werden auch in Zukunft die Finanzexperten – d.h. sozialpädagogische Laien – ein entscheidendes Wort bei der Gestaltung der Heimerziehung mitzureden haben, aber eine sich ihrer Selbst bewusste Heimerziehung sollte diesen Auseinandersetzungen souverän entgegensehen“.

Zusammenfassend schreibt der Autor:

„Aus der hier aufgezeigten, in der Diskussion der Arbeitsgruppe wieder einmal deutlich gewordenen kritischen Lage der Praxis und der Theorie der Heimerziehung wird ein Ausweg wohl nur gefunden werden können, wenn die oft geforderte, aber noch nicht hinreichend praktizierte Professionalisierung auch in der Heimerziehung mehr Platz greift und stärker anerkannt wird, dass Wissen und kritische Reflexion nicht im Gegensatz stehen zu Intuition und spontanem Handeln, dass bessere Arbeitsbedingungen nicht nur dem Mitarbeiter, sondern auch den Kindern und Jugendlichen zugutekommen und dass Hingabe im Beruf nötig ist, aber nicht Selbstaufgabe bedeuten darf.

Dann werden auch die anderen kaum oder überhaupt nicht diskutierten Fragen aus dem Themenkatalog der Arbeitsgruppe 15 (z.B. Teamarbeit, Abbau autoritärer Strukturen, Rolle und Funktion des Heimleiters) mit besserer Aussicht auf Erfolg, und das heißt letzten Endes Umsetzung von Erkenntnissen in die Praxis, behandelt werden können“.

In dem Einführungsreferat zur Arbeitsgruppe 15 schreibt Bernhard Kraak, dass es in den letzten Jahren zwar Verbesserungen in der Ausstattung und in baulichen Verhältnissen gegeben habe, die Atmosphäre humaner und die Erziehung individueller geworden sei. Nach wie vor fehle es aber „nicht an Problemen und bedrückenden Notständen“. So berichte etwa Kohr in den „Blättern der Wohlfahrtspflege“/1968, dass in etwa einem Drittel der Heime „in der Erziehung immer noch Disziplinarmaßnahmen überwiegen und der Umgangston autoritär ist“. Holland vertrete am selben Ort sogar die Auffassung, „dass zwei Drittel der Kinderheime baulich und in der Mitarbeiterführung und im pädagogischen Stil veraltet“ seien. Die Autorin spreche von einem „oftmals total antiquierten Milieu“. Dazu Kraak: „Wenn diese Beobachtungen stimmen, bedeuten sie, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Praxis in ungenügendem Ausmaß in die Realität umgesetzt werden“. Der Autor fordert:

- mehr gut ausgebildete MitarbeiterInnen
- Verkleinerung der Erziehungsgruppen
- mehr fachliche Beratung und mehr Fortbildung
- Hebung des Ansehens der Gruppenerzieher
- mehr Anerkennung der Leistungen der Heimerziehung in der Öffentlichkeit, besonders auch in der Fachöffentlichkeit
- bessere Aufstiegsmöglichkeiten

- weniger Heimeinweisungen und mehr offene Erziehungshilfen

und zuletzt, dass sich „Sozialpädagogen als Anwälte von Kindern und Jugendlichen“ verstehen sollten.

Insgesamt lässt sich in den Berichten über den 3. DJHT deutlich eine kritischere jugend- und gesellschaftspolitische Tendenz feststellen. So wurde etwa auf der Podiumsdiskussion über den „Zweiten Jugendbericht“ der Bundesregierung gefordert, die „tieferen Gründe des Unbehagens“ über die Heimerziehung zu erforschen und zu fragen: „Ist Heimerziehung überhaupt noch zeitgemäß? – Müsste nicht die Institution Heim infrage gestellt und neu durchdacht werden? – Müsste nicht die These ‚Hilfe für den in seinen sozialen Beziehungen gestörten Menschen‘ umgemünzt werden in die Frage ‚Wie helfen wir den Menschen in einer gestörten Sozialordnung?‘“. Es wurde daran erinnert, dass die Berufsgruppe der Heimerzieher den niedrigsten gewerkschaftlichen Organisationsgrad habe und kritisiert, „dass der Zweite Jugendbericht die Situation der Heimerziehung bzw. der Heimerzieher im Grunde nur aus der Sicht der Arbeitgeber, nämlich der Träger, nicht aber aus der Sicht der Arbeitnehmer, nämlich der Erzieher, wiedergäbe“. In einer Replik auf die Arbeitsgruppe 15 (Heimerzieher) wird gesagt, dass die Heimerziehung „der problembeladene in mancher Hinsicht rückständigste“ Bereich der Jugendhilfe sei. Die Heimerziehung sei materiell, organisatorisch und personell für ihre schweren Aufgaben unzureichend ausgestattet. Es wird beklagt, dass die positiven Erfahrungen in einigen Modelleinrichtungen keine Auswirkungen auf die Regelpraxis haben und dass „oft unzureichend oder gar nicht ausgebildete Mitarbeiter einer zu wenig differenzierten Zahl von Minderjährigen gegenüber stehen, die in zu großen Gruppen und unter unzulänglichen äußeren Bedingungen ‚betreut‘ werden müssen. Leider sei von den Heimerziehern selber kein aktiver Widerstand gegen diese Verhältnisse, unter denen sie selber zu leiden haben, zu erwarten: ‚Ein erheblicher Teil der Heimerzieher hat sich offenbar resignierend mit dieser Situation abgefunden. (...) Dass auch kein gemeinsames Bewusstsein von den Ursachen, dem Ausmaß und den möglichen Abhilfen der Schwierigkeiten der Heimerziehung vorhanden ist, zeigte die Diskussion.“

Auf dem Jugendhilfetag 1968 wurde die Heimerziehung insgesamt zum ersten Mal seit der Gründung der AGJJ zu einem zentralen Thema.

Zur Heimerziehung findet sich in den „Mitteilungen“ 51/1968 der Bericht von zwei AGJJ-Delegierten, die an einem „Seminar für leitende Fachkräfte der Heimaufsicht“, in Paris teilgenommen hatten. Sie berichten über die Heimaufsicht in London, in Paris, in Utrecht, in Den Haag und in Jerusalem. Einen Bericht über die Situation in Deutschland hat es auf dieser Veranstaltung offenbar nicht gegeben und in Folge dessen auch keine Diskussion über die bundesrepublikanische Heimerziehung und die staatliche Aufsicht ihrer

Einrichtungen. Die BerichterstellerInnen stellen eine Beziehung zwischen dem was sie in Paris über andere Länder hörten und der Situation in der Bundesrepublik nicht her. Einige Passagen aus ihrem Bericht, die zeigen, wie eine qualifizierte Heimaufsicht aussehen könnte/müsste, sollen hier zitiert werden. Der französische Referent war der Meinung, dass ein „eintägiger Besuch nicht genüge, um einen Eindruck von der Lebens- und Arbeitsweise in einer Einrichtung zu bekommen. Man muss den gesamten Tagesablauf einmal aus der Sicht des Kindes und einmal aus der Sicht eines Erziehers miterleben. Erst dann fallen viele Kleinigkeiten auf, die aus Gedankenlosigkeit und Betriebsblindheit im Heim unbeachtet bleiben, jedoch für das Wohlergehen der Kinder und die Atmosphäre im Heim sehr wichtig sind.

Der Inspektor muss kontaktfähig und in der Lage sein, sehr scharf zu beobachten, also auch etwas von den zwischenmenschlichen Beziehungen der Erzieherschaft und Verwaltung der Einrichtung erspüren können. Monsieur Lutz forderte, die verantwortliche Aufsicht *einer* Stelle zu übertragen, die auch die Art der Personalbesetzung sicherzustellen hat, dass sämtliche erforderlichen Belange genügend gewahrt werden. Der Inspektor muss es verstehen, die Probleme der Praxis den Verwaltungs- und Regierungsstellen so nahezubringen, dass deren Bestimmungen und Förderungen praxisorientiert sind. Der Inspektor ist in soweit der Mittler zwischen Theorie und Praxis der Jugendhilfe“. In einer Arbeitsgruppe wird unter der Fragestellung „Welche Möglichkeiten hat der Inspektor, sich bei einem Heimb Besuch ein Bild von dieser Einrichtung zu machen?“ gefordert:

- der Besuch im Heim sollte wenigstens einmal im Jahr mehrere Tage dauern und auch ein Wochenende einschließen.
- Der Inspektor sollte mit einem Kind oder einer Gruppe vom Aufstehen bis zum Einschlafen ständig zusammen sein und alle Kleinigkeiten beachten.
- Außergewöhnliche Ereignisse, wie Entweichungen, sollten ihm Anlass zu einem gründlichen Gespräch mit dem betreffenden Kind sein. Es ist ein Grundrecht jedes Kindes, sich zu beschweren, sei es beim Direktor oder in verschlossenem Brief bei einer anderen Autorität, etwa dem Inspektor oder der Aufsichtsbehörde.
- Während des Besuchs im Heim sollte der Inspektor nicht nur mit dem Direktor, sondern mit allen Mitarbeitern sprechen, darunter auch mit jenen, deren Verantwortlichkeit nicht groß ist. Häufig sind es gerade die Gärtner oder die Mädchen in der Küche, die die besten Beziehungen zu den Kindern haben und das Bild des Inspektors abrunden.
- Der Inspektor sollte sich auch für die Berichterstattung des Heimes über die einzelnen Kinder interessieren.
- Er sollte den Tagesplan, die Hausordnung, den Speiseplan und die Pläne für Freizeitgestaltung studieren.

- Er sollte den Personalwechsel beachten und sich nach der körperlichen und seelischen Verfassung der Mitarbeiter erkundigen.
- Er sollte auch außerhalb des Heimes mit solchen Personen sprechen, die mit den Kindern Kontakt haben.
- Er sollte prüfen, was vom Heim aus geschieht, um den Kontakt zu den Eltern zu fördern.“

Zuletzt wird gefordert: „Es soll ein enger Kontakt zwischen Inspektoren und den Ausbildungsstätten für Heimerzieher bestehen, damit die Erfahrungen der Inspektoren bei der Ausbildung der Erzieher verwertet werden können.“

Hinweise darauf, dass die AGJJ so wichtige Erfahrungen und Anregungen zur Funktion und Gestaltung der Heimaufsicht in der Bundesrepublik jugendpolitisch umgesetzt hat, lassen sich nicht finden.

1968/69

In diesem Zeitraum gibt es für die AGJ zwei Schwerpunkte: Das 20-jährige Jubiläum und die Vorbereitung der 4. Deutschen Jugendhilfetages in Nürnberg, für den der Arbeitstitel „Kindheit und Jugend in der Gesellschaft“ beschlossen wurde. Interessant ist die Begründung:

„Für die Wahl des Themas spielte eine wesentliche Rolle, dass sich keiner der bisherigen Jugendhilfetage ausdrücklich mit den Kindern und Jugendlichen selbst beschäftigt hat. Zwar wurden die Aufgaben der Jugendhilfe, ihr Verhältnis zur Bildungspolitik und die Lage der Mitarbeiter der Jugendhilfe behandelt, nicht jedoch die Situation der Adressaten der Jugendhilfe. Das ist jedoch notwendig im Interesse einer gezielten wie auch gesellschaftlich legitimierten Jugendhilfe.

Kindheit und Jugend sind insbesondere gesellschaftlich bedingt, nicht zuletzt im Sinne von Über- und Unterordnungsverhältnissen, d.h. Herrschaftsverhältnissen. Das zeigt sich deutlich bei den Diskussionen über die Mündigkeitsgrenzen und über die Priorität des Elternrechts oder des Persönlichkeitsrechts der Jugendlichen. Die Unruhe der jungen Generation beweist, dass die gesellschaftliche Situation des jungen Menschen unbefriedigend ist. Verschiedene Diskussionen auf dem 3. Jugendhilfetag und ebenso die im Auftrag der AGJJ erstellte Problemskizze über die Situation in den Heimen der Offenen Tür weisen darauf hin, dass die Jugendhilfe im Hinblick auf diese Unruhen keine ausreichenden Lösungen anbietet. Daher ist es notwendig, sich mit den Ursachen, den Bedingungen und den Inhalten der Jugendunruhen vertraut zu machen.“ In dieser ersten Planung für den

Jugendhilfetag 1970 werden verschiedene Konfliktfelder aufgeführt, die behandelt werden sollen, unter denen die Heimerziehung zunächst nicht vorgesehen war.

In der Vorstandsakte 1970 findet sich im Protokoll der März-Sitzung als Tagesordnungspunkt die „Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission ‚Prügelstrafe in Heimen‘“. Weitere Ausführungen dazu gibt es nicht. In der Einladung zur Vorstandssitzung im April 1970 wird dieser Tagesordnungspunkt wieder aufgeführt. Im Protokoll über diese Sitzung heißt es dann ohne Begründung, dass er von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Weitere Hinweise finden sich in der Vorstandsakte von 1970 nicht mehr.

In den „Mitteilungen“ 59/1970 wird die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ zur Heimerziehung mit der Auffassung zitiert: Dass „die entstehenden Wohngemeinschaften als ein weiterer Versuch zur zeitgerechten Durchführung der öffentlichen Erziehung begrüßt“ werden. Die Arbeitsgemeinschaft befasste sich auch mit der „Frage der Arbeitsvergütung für Minderjährige in Heimerziehung“: „Die heute in den Heimen noch weiterverbreitete Praxis, wonach Arbeitsprämien neben dem Taschengeld gezahlt werden, wurde in der Diskussion als auf die Dauer nicht haltbar bezeichnet; die Landesjugendämter halten es – nicht zuletzt im Hinblick auf die durch §10 des Berufsbildungsgesetzes zwingend vorgeschriebene Zahlung einer angemessenen Vergütung der Ausbildungsverhältnisse – für erforderlich, auch in den Heimen weitgehend eine Vergütung entsprechend der Arbeitsleistung und Leistungsfähigkeit des Jugendlichen zu zahlen. Solange wegen der in dem Zusammenhang noch zu regelnden Fragen (steuerliche Behandlung, Sozialversicherung, arbeits- und tarifrechtliche Fragen, Heranziehung der Einkommen des Minderjährigen und seiner Eltern usw.) eine Arbeitsvergütung noch nicht gezahlt wird, hält die Bundesarbeitsgemeinschaft eine fühlbare Anhebung der zu zahlenden Taschengeldbeträge und der daneben in der Übergangszeit mindestens zu zahlenden Arbeitsprämien für dringend notwendig“.

In den „Mitteilungen“ 60/1970 wird über die „Denkschrift zur Heimerziehung“ des Evangelischen Erziehungsverbandes berichtet, die anlässlich seines 50-jährigen Bestehens „über die Situation der Heimerziehung“ vorgelegt wurde:

„Im Anschluss an eine Darstellung der zur Zeit bestehenden Mängel in der Heimerziehung werden Vorschläge zu deren Überwindung unterbreitet:

Zu den Aufgaben des Heims gehören die Beratung von Eltern, Schule und Betrieb, wofür die personelle und finanzielle Ausstattung zu schaffen sei. Weiterhin müssten die Studienpläne der Fachhochschulen und Fachschulen in stärkerem Maße als bisher die Möglichkeit zur Vorbereitung auf eine hauptamtliche Mitarbeit in der Heimerziehung bieten. Auch sei die Fortbildung im Heim und auf Ortsebene durch In-Service-Training, Supervision und

Studientage, auf Regional- und Landesebene durch Tagungen und kurzfristige Kurse sowie auf Bundesebene durch Kurse von unterschiedlicher Dauer vor allem für die fachliche Vertiefung und Vorbereitung auf leitende Funktionen zu intensivieren. Es wird weiterhin vorgeschlagen, auf Orts-, Landes- und Bundesebene Kurse einzurichten zur Nachausbildung von Mitarbeitern ohne abgeschlossene Fachausbildung, die schon lange Zeit in der Berufsarbeit stehen, zur Einführung von freiwilligen sozialen Helfern und Ersatzdienstleistenden, sowie der Eingliederung von Fachkräften der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, die nach Studienabschluss aus dem Berufsleben ausschieden und zur Umschulung von Angehörigen anderer Berufe.

Der Evangelische Erziehungsverband nimmt auch zu Strukturfragen des Heimes Stellung. Vor allem weist er auf die Bedeutung des Standorts von Heimen für die Lernprozesse der Kinder und Jugendlichen hin. Er spricht sich außerdem dafür aus, dass Jugendlichen und Heranwachsenden tariflich bezahlte Beschäftigungen ermöglicht werden müssen, wenn dem nicht pädagogische Erwägungen entgegenstehen.

Zur Forschung ist in der Denkschrift unter anderem Folgendes ausgeführt: ‚Es wäre zunächst einmal wünschenswert, dass in einem Heim untersucht wird, unter welchen Bedingungen und in welchen Formen sich zur Zeit die Arbeit vollzieht, wer z.B. und mit welchen Begründungen in das Heim eingewiesen wird, was mit den Jugendlichen geschieht oder wie die Mitarbeiter über ihre Arbeit denken. Der nächste Schritt wäre dann der Versuch, die Arbeit schrittweise umzustellen und zu verändern. Diese Schritte müssen von einem Team von Praktikern und Wissenschaftlern gemeinsam mit den Mitarbeitern des Heimes beraten, geplant und entschieden werden. Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung wäre es dann, möglichst objektiv die Auswirkungen dieser Veränderungen zu untersuchen. Das Diakonische Werk hat in Verbindung mit dem Evangelischen Erziehungsverband das Deutsche Institut für internationale pädagogische Forschung in Frankfurt/Main um die Durchführung dieser Untersuchung gebeten‘.

Der Evangelische Erziehungsverband wird im Rahmen der vorgesehenen Gesamtreform des Jugendhilferechts detaillierte Vorschläge unterbreiten, um den Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Erziehung zu gewährleisten“.

1969/70

Das Hauptereignis für die AGJJ war in diesem Zeitraum der 4. Deutsche Jugendhilfetag im Mai 1970 in Nürnberg.

Obwohl, wie berichtet, in der ursprünglichen Planung der „Konfliktfelder“ die Heimerziehung nicht vorgesehen war, hatte sie dann im endgültigen Programm einen hervorragenden Platz.

In der Geschichtsschreibung der Jugendhilfe ist es heute nicht mehr umstritten, dass dies in erster Linie den den Jugendhilfetag vorbereitenden Aktivitäten der „Sozialistischen Aktion Jugendhilfetag“ zu verdanken war. Sie bezeichnete die Heimerziehung als den „Schlussstein des Jugendhilfesystems“, dessen Wirkungen das ganze sogenannte Vorfeld der Heimerziehung weitgehend bestimmte und verlangte eine fachliche und politische Auseinandersetzung mit den Bedingungen, der erzieherischen Praxis und den gesellschaftlichen Funktionen der Heimerziehung. Die AGJJ ging auf diese Forderung ein, indem sie das Konfliktfeld 3 „Heimerziehung“ einrichtete. Das Inputreferat hatte den Titel „Heimerziehung in der Kritik“. Dazu wurden in Arbeitsgruppen an zwei Tagen folgende Themen behandelt:

- von Amts wegen ins Heim (Kriterien für die Heimeinweisung)
- gesellschaftliche Bedingungen für soziale Auffälligkeit
- Prügelknabe Heimerziehung (die Situation junger Menschen im Heim)

In Berichten aus der Praxis wurden auch neuere Entwicklungen vorgestellt, z.B. die „Jugendwohngemeinschaft als Alternative zur Heimerziehung“ und praktische Konsequenz aus der Kritik an der Fürsorgeerziehung durch die Heimkampagne der außerparlamentarischen Opposition. Eine Plenumsdiskussion beendete die Arbeit in diesem „Konfliktfeld“, in dem sich die politischen und fachlichen Auseinandersetzungen auf diesem turbulenten Jugendhilfetag nach übereinstimmender Beobachtung von TeilnehmerInnen und BeobachterInnen sich zuspitzten.

Das Inputreferat „Heimerziehung in der Kritik“ von Josef Parstorfer brachte die von der „Sozialistischen Aktion“ angeprangerte Misere der Heimerziehung auf den Punkt:

„Es zeigt sich, dass durch unreflektierte, festgefahrene gesellschaftliche Normen junge Menschen als dissozial abgestempelt wurden und werden und dass die Reaktionen der Gesellschaft einer ‚Stigmatisierung‘ dieser jungen Menschen einer bleibenden Verbannung in die ‚Dissozialität‘ Vorschub leistet. Durch die unreflektierte Übernahme selbstverständlicher Normen und die pauschale Aburteilung alles Auffallenden und Störenden werden auch heute noch kaum vorbeugende Hilfen gegeben, obwohl wissenschaftlich geklärt ist, welche psychischen und sozialen Voraussetzungen zu wirklicher Dissozialität führen. Bei eingetretener Auffälligkeit wird der junge Mensch dann in einer undifferenzierten Weise behandelt, die von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg haben kann. Die bis vor kurzem fast einzige Reaktion der Öffentlichkeit bestand in der in undifferenzierter Weise geübten sogenannten Hilfe, der Einweisung in ein geschlossenes Heim. Das Störende wurde und wird abgeschoben. Der Ruf des Heimes entspricht dieser Reaktion der Öffentlichkeit und bedeutet für den jungen Menschen vielfach eine endgültige Stigmatisierung als Dissozialer“ (Mitteilungen 59/Mai 1970).

Aus der historischen Perspektive gesehen, war der 4. Deutsche Jugendhilfetag in Nürnberg ein Markstein für die Reformdiskussionen der 70er Jahre in der Jugendhilfe. Das gilt besonders für die Heim- und Fürsorgeerziehung. Der Vorstand der AGJJ hatte allerdings große Probleme mit Inhalten und Formen der auf dem Jugendhilfetag vorgetragenen Kritik und distanzierte sich in einer Abschlusserklärung deutlich:

„Der Jugendhilfetag hat zu heftigen Diskussionen geführt. Der Verlauf des Jugendhilfetages hat jedoch auch gezeigt, dass Gruppen von Teilnehmern diese von der AGJJ bewiesene Toleranz missbraucht haben.

Der Vorstand distanziert sich insbesondere von der Diffamierung, die Personen und Trägergruppen widerfahren ist, sowie von den Methoden mit denen Veranstaltungen des 4. Deutschen Jugendhilfetages manipuliert wurden. Sofern Äußerungen, die gegen die Freiheitliche Grundordnung gerichtet waren, gefallen sind, distanziert sich der Vorstand ebenfalls; er wird prüfen, ob dies zutrifft“. Es ist bemerkenswert, dass gegen diese Erklärung des Vorstandes die prominenten Erziehungswissenschaftler Bonhoefer, Mollenhauer und Thiersch protestierten, die von der AGJJ als Referenten für das Konfliktfeld „Heimerziehung“ eingeladen waren:

„Die EntschlieÙung diffamiert die Analyse der Jugendhilfe bestimmenden gesellschaftlichen Kräfte, die Offenlegung und den offenen Austrag von Interessenkonflikten; sie bekämpft die Auseinandersetzungen über eine Konkretisierung demokratischer Modelle der Jugendhilfe in der Gesellschaft und versucht, die diesbezüglichen Arbeitsergebnisse des Jugendhilfetages um ihre politische Wirkung zu bringen. Die EntschlieÙung reagiert auf die große Zahl kritischer Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Studenten, für die der 4. Deutsche Jugendhilfetag ein erstes politisches Forum war, mit politischen Verdächtigungen und formalen Verfahrensargumenten statt mit eigenen Konzeptionen und Vorschlägen. Die Arbeitsgemeinschaft bestätigt damit die Richtigkeit der Analysen, die einem großen Teil der Resolutionen des Jugendhilfetages zugrunde liegen“ (Englert, Othmar, 30 Jahre AGJ – Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung, Bonn 1982, Seite 77).

Gerade diese Resolutionen, die für die Auseinandersetzungen in der Jugendhilfe der 70er-Jahre wegweisend waren, bereiteten dem Vorstand der AGJJ große Probleme. In seiner „Erklärung“ heißt es: „Der Vorstand stellt ferner fest, dass alle Resolutionen, die auf dem für Jedermann offenstehenden Deutschen Jugendhilfetag gefasst wurden, nicht die Meinung der AGJJ wiedergeben, sondern Abstimmungsergebnisse darstellen“.

Im Tätigkeitsbericht 1970/71 ist von dieser Distanzierung nichts mehr zu spüren. Da heißt es, dass die Jugendhilfetage „mit ihrer Kritik und ihren Forderungen an die gesamte Fachwelt der Jugendhilfe, insbesondere aber auch an Parlamente, Parteien und die gesamte Öffentlichkeit appellieren, die Bedingungen für die Jugendhilfe in der Gesellschaft zu verbessern. Als Veranstalter hat die AGJJ alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten

auszuschöpfen, Vorschläge aufzugreifen; im Wesentlichen muss und kann sie sich jedoch nur als Motor verstehen, möglichst weite Kreise zu mobilisieren, sich mit den Forderungen auseinanderzusetzen“.

Bezogen auf die Heimerziehung geschieht das in einer „Stellungnahme des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge – 4. Deutscher Jugendhilfetag 1970 Anregungen – Forderungen“. Darin heißt es:

„Auf dem 4. Deutschen Jugendhilfetag wurde die Unhaltbarkeit der augenblicklich bestehenden Heimsituation mit großem gesellschaftspolitischem Engagement schonungslos aufgedeckt. Der Vorstand der AGJJ setzt sich mit Nachdruck für eine grundlegende Veränderung der Situation in der Heimerziehung ein. Diese umfassende Aufgabe ist nur langfristig lösbar. Heimträger, Fachorganisationen und –behörden, Ausbildungs- und Fortbildungsstätten, Wissenschaft und Gesetzgeber müssen dabei engstens zusammenarbeiten.

Der Vorstand der AGJJ bittet das Deutsche Jugendinstitut als Grundlage hierfür eine *Bestandsaufnahme* über alle Bemühungen der Praxis und Wissenschaft zur Verbesserung der Situation der Heimerziehung durchzuführen und zu analysieren. Das Ergebnis der Studie soll eine Hilfe für Innovationen sowie Grundlage für *koordinierte überverbandliche und überregionale Anstrengungen* sein, die Situation der Heimerziehung und ihren gesellschaftlichen Stellenwert zu verbessern. Der Vorstand der AGJJ wird hierzu eine Kommission einsetzen und mit allen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.

Der Vorstand unterstützt ferner alle Bemühungen des Deutschen Jugendinstituts, *wissenschaftliche Untersuchungen* über die Entstehung und Behandlung von Verhaltensstörungen, den Aufbau heilpädagogischer und therapeutischer Systeme, die Entwicklung und Förderung von Verbundsystemen offener und halboffener Hilfen sowie die Erprobung und Förderung neuer pädagogischer Modelle und Gemeinschaftsformen anzuregen, und bittet deshalb das Deutsche Jugendinstitut um *Koordinierung aller Forschungsbemühungen* im Heimsektor.

Es bedarf dringend einer *Änderung der Rechtsgrundlagen* für die öffentliche Erziehung und des Ausbaus eines *Verbundsystems zwischen offenen und halboffenen Hilfen und der Heimerziehung*. Weiterhin ist der *Ausbau der Beratung* erforderlich und zwar der Eltern-, Erziehungs- und Jugendberatung sowie der Beratung in Ausbildungsfragen. Auch der weiteren Entwicklung einer allgemeinen Beratung der Heime (Innovationsberatung) muss verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zum systematischen Ausbau der Heimerziehung werden folgende Forderungen erhoben:

- Die *Rechtsstellung* junger Menschen im Heim muss grundsätzlich überprüft werden.
- Die *Relation zwischen Erzieher und Gruppe* muss weiter verbessert werden. Je größer die Erziehungsschwierigkeiten sind, desto kleiner ist die Gruppe zu halten. Es

ist erforderlich, dass in den Gruppen Erzieher, Heilpädagogen und Gruppentherapeuten zusammenwirken.

- Aus therapeutischen Gründen ist eine stärkere *Differenzierung der Heime* unerlässlich, wobei das Gesamtsystem der öffentlichen Erziehung analog zur steigenden Behandlungsintensität in der Medizin(praktischer Arzt, Facharzt, Krankenhaus, Spezialklinik) zu konzipieren ist. Neben die Heimpyschologen müssen Supervisoren für Gruppenerzieher treten.
- Zur Förderung der Heimerziehung müssten *Beratergruppen* gebildet werden, die sich aus den verschiedensten Fachleuten zusammensetzen. Diese Teams könnten dann von den einzelnen Heimen zur Beratung angefordert werden.
- Die *Ausbildung* und die Möglichkeit zur *Fortbildung* der Mitarbeiter in Heimen sind zu verbessern. Hierbei ist der Frage nach den Lehrinhalten und der Methode der Ausbildung von Sozialpädagogen nachzugehen unter dem Gesichtspunkt, welche Fähigkeiten aufgrund der Weiterentwicklung der Heimerziehung von allen Mitarbeitern gefordert werden. Um den Personalmangel zu überwinden, könnten neben Ersatzdienstleistenden auch Aushilfskräfte, die entweder früher eine sozialpädagogische Ausbildung machten oder nach einer kurzfristigen Anleitung zur Mitarbeit in der Lage sind, für die Heimerziehung gewonnen werden. Des weiteren sind *günstigere Arbeitsbedingungen* in Heimen zu schaffen. Eine entschieden höhere Bezahlung der Heimerzieher ist ebenso wichtig wie eine schnelle und beträchtliche *Erweiterung der Ausbildungskapazität*.
- Fachkräfte in den Heimen müssen in ausreichendem Maße für die sozialpädagogische *Arbeit mit den Eltern, der Schule, den Arbeitgebern, bei denen die Jugendlichen aus den Heimen tätig sind, freigestellt werden*.
- Um jungen Menschen auch im Rahmen der öffentlichen Erziehung in entlegenen Heimen vielseitigere *Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten* anzubieten, ist zu empfehlen, in enger Zusammenarbeit mit den Heimen in der Nähe von beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsstätten *Wohnetagen* einzurichten.
- Es ist sicherzustellen schon im Zeitpunkt der Planung eines Heimes neben Architekten und dem Bausachverständigen auch die Sozialpädagogen selbst zu beteiligen“ (Fundstellen: HV-Akte 1971 und Mitteilungen 61/62 aus 1971).

Dies ist die weitreichenste und inhaltlich konkreteste Stellungnahme der AGJJ zur Heimerziehung während des Zeitraums von 1949 bis 1971. Interessant ist, dass die Mitgliedsorganisation AFET, der Dachverband für die Öffentlichen und Freien Träger der Heimerziehung, in dieser Stellungnahme nicht erwähnt wird. An seiner Stelle wird das Deutsche Jugendinstitut, das keine Trägerinteressen vertritt, zum zentralen Ansprechpartner

und die AGJJ beschließt zum ersten Mal eine eigene Kommission zu Fragen der Heimerziehung zu bilden, die allerdings aus nicht transparent gewordenen Gründen nicht zustande kam. In den Vorstandsakten für 1971 findet sich im Zusammenhang mit der Auswertung des 4. DJHT die Bemerkung: „Zum Themenbereich Heimerziehung wird einstimmig beschlossen, zunächst keine Kommission zu installieren. Das Deutsche Jugendinstitut will eine Bestandsaufnahme durchführen. Die Ergebnisse sollen erst abgewartet werden“. Aber auch nach der Fertigstellung der „Bestandsaufnahme“ – die in den Akten der AGJJ auch nicht wieder auftaucht – wurde die unter dem unmittelbaren Eindruck der Bedeutung des „Konfliktfeldes Heimerziehung“ auf dem Jugendhilfetag in Nürnberg zunächst beschlossene und die öffentlich angekündigte „Kommission Heimerziehung“ nicht errichtet. Die Vermutung liegt nahe, dass dieses „Versäumnis“ AGJJ-internen Auseinandersetzungen über die „Politisierung der Jugendhilfe“ geschuldet ist. Möglicherweise hätten sich die weiteren Zuspitzungen zwischen der AGJJ und ihren Mitgliedsverbänden einerseits und der „Sozialistischen Aktion/ Jugendpolitisches Forum“ im Vorfeld des für 1974 geplanten 5. Deutschen Jugendhilfetages, die schließlich zur Absage des 5. DJHT durch die AGJJ führten, vermeiden lassen, wenn die vom Vorstand unmittelbar nach dem Jugendhilfetag von Nürnberg veröffentlichten Ankündigungen in die Tat umgesetzt worden wären.

Der Jugendhilfetag 1970 hat in der AGJJ einen über viele Jahre andauernden Prozess von Auseinandersetzungen und Polarisierungen zwischen Mitgliederverbänden/ Organisationen beziehungsweise den sie in der AGJJ präsentierenden Personen ausgelöst, der dazu führte, dass nach dem jugendpolitischen „Aufbruch“ von Nürnberg, der so viele Erwartungen auf durchgreifende Reformen in der Jugendhilfe bewirkt hatte, erst 1978 wieder ein offener Jugendhilfetag durch die AGJ organisiert werden konnte.

1971/72

Auf der Mitgliederversammlung im September 1971 hielt Dr. Arno Kosmale vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ein Referat über „konzeptionelle Fragen der Jugendhilfe im Rahmen der Bildungsplanung“. Kosmale kritisierte, dass die Heimerziehung im Bildungsgesamtplan nicht vorkomme und die Bildungspolitiker die Heimerziehung zur „Bewahrung und zur Fürsorgemaßnahme für Gescheiterte“ degradieren. Dies widerspreche den formulierten Zielen des „Bildungsgesamtplanes“: „Ziel (...) ist die Entwicklung eines Bildungswesens, das unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung den Anspruch des Einzelnen auf Förderung und Entfaltung seiner Begabung, Neigungen und Fähigkeiten erfüllt und ihn dadurch befähigt,

sein persönliches, berufliches und soziales Leben selbstständig zu meistern“. Dazu Kosmale: „Sehr viel anders kann und würde ich das Ziel der Heimerziehung auch nicht definieren. Und weil das so ist, kann ich an dieser Stelle auch eine herbe Kritik nicht unterdrücken: Wenn man erlebt, mit wie viel Energie und Ausdauer um die Einbeziehung der Kindergärten gerungen wird, oder man gleichzeitig erfährt, dass ein so ‚rein‘ pädagogischer Bereich wie die Heimerziehung in einem Bildungsgesamtplan nicht hineingehören soll, dann drängt sich die Vermutung auf, dass hier ein recht enger Bildungsbegriff zugrunde liegt, der seine Herkunft aus der deutschen Klassik, von den schönen Künsten und dem deutschen Bürgertum nicht verleugnen kann“.

Mit dieser Kritik traf Kosmale auch die AGJ, die sich im Laufe ihrer hier untersuchten 30-jährigen Geschichte in unvergleichlich stärkerem Maße für die Verbesserung der pädagogischen Bedingungen in Kindertagsstätten und Kindergärten, einschließlich der pädagogischen Qualifizierung ihres erzieherischen Personals engagiert hatte, als für die Verbesserung der pädagogischen Praxis in den Heimen der Jugendhilfe.

Der vollständige Text des Kosmale-Vortrags ist in den „Mitteilungen“ 61/62 aus 1971 enthalten.

In den „Mitteilungen“ 63/1972 ist die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der CDU/CSU zur Situation der Jugendhilfe in der Bundesrepublik abgedruckt. Ich zitiere aus der Antwort den Abschnitt „Heimerziehung – Fürsorgeerziehung und freiwillige Erziehungshilfe“.

„Die bisherige Konzeption und Praxis der Heimerziehung haben das Ziel einer Integration in eine Lebens- und Arbeitswelt, in der die Jugendlichen auch später bestehen und ein Auskommen finden können, häufig nicht und manchmal nur unvollkommen erreicht.

Der Auftrag der Heimerziehung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Heilpädagogisch soll der Minderjährige in seiner personalen Existenz gesichert werden.

Gesellschaftlich-sozial soll der Minderjährige auf die vielschichtigen Anforderungen vorbereitet werden, die ein hohes Maß an Aktivität, Mobilität und Verantwortungsbewusstsein fordern.

Bildungsmäßig soll dem Minderjährigen durch Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten Orientierung und Entscheidung ermöglicht und Voraussetzungen für seine Bewährung im Beruf sowie für den Abbau sozialer Barrieren geschaffen werden.

Künftig wird die Subsidiaritätsfunktion der Fürsorgeerziehung noch stärker beachtet werden müssen. Sie darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann. Wie bereits angedeutet, besteht die Tendenz, offene Hilfen zu verstärken und durch ein Verbundsystem mit offenen und halboffenen Hilfen die Heimeinweisung wenn möglich zu vermeiden. Für unterschiedliche Voraussetzungen, je

nachdem, ob die Mitwirkung der Eltern erreichbar ist und damit für eine Unterscheidung von Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung, besteht kein Anlass.

Die Kritik an der bisherigen Form und Praxis der Heimerziehung wird bei der Neuregelung beachtet, soweit sie sich als begründet erwiesen hat. Dazu gehört auch ein Überdenken der inneren Verfassung der Heime und der Rechtsstellung der jungen Menschen im Heim. Von der materiellen Grundlage – ungenügende Ausstattung der Heime, Mangel an Heimerziehern – wie von der ideellen Zielsetzung her – Autoritätsdenken, Ordnungsgrundsätze – müssen Korrekturen vorgenommen werden. Äußere Erziehungsziele wie Ordnung und Sauberkeit müssen richtig eingestuft werden.

Bei aller Kritik an der Heimerziehung ist aber zu berücksichtigen, dass sie in der Regel an einem Punkt einsetzt, an dem bereits außerordentlich schwerwiegende Erziehungsmängel und Fehlentwicklungen entstanden sind und andere Hilfen nicht zum Erfolg geführt haben.

(...)

Eine summarische theoretische Forderung nach repressionsfreier Erziehung wird ohne Differenzierungen der Realität nicht gerecht. Unter Berücksichtigung kritischer Äußerungen werden – nicht erschöpfend – folgende Tendenzen in der Heimerziehung angedeutet:

- bessere Diagnosestellung vor der Heimeinweisung,
- Differenzierung der Erziehungsheime entsprechend ihrer besonderen Aufgabe,
- Entwicklung eines Konzepts für die pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben der Erziehungsheime,
- Abbau überholter autoritärer Strukturen und Übergang zu partnerschaftlicher Erziehung zur Mitverantwortung und teilweisen Mitbestimmung im Sinne richtigverstandener Demokratisierung,
- Abkehr von den großen Anstalten mit Massenerziehung und Übergang zu überschaubaren Lebensgruppen mit individuell angepasster Lebensform,
- Kontinuität der pädagogischen Bezüge durch eine oder mehrere gleichbleibende Bezugspersonen mit nachdrücklicher Einschränkung von Versetzungen bei Betreuern und Minderjährigen, generelle Zuständigkeit des jeweiligen Gruppenpersonals für alle pädagogischen und nach Möglichkeit auch für alle pflegerischen Aufgaben,
- Ausstattung der Heime mit dem erforderlichen qualifizierten Fachpersonal (z.B. Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher, Heilpädagogen, Psychologen, Psychagogen) unter Berücksichtigung der zumutbaren Arbeitszeit im Gruppendienst. Teamarbeit aller, die vom Ansatz und Funktion her mit unterschiedlichen Bemühungen für den Minderjährigen tätig sind,
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Heim, Eltern und Jugendamt durch geeignete Fachkräfte,
- Öffnung der Heime, soweit dies im Interesse der jungen Menschen angezeigt ist,

- Einrichtung heimeigener, qualifizierter ausgestatteter Sonderschulen für junge Menschen, die wegen ihrer Besonderheiten Erziehung und Ausbildung in den allgemeinen Schulen nicht erfahren können
- Hilfen zur Eingliederung in die Berufswelt durch Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit vertretbar außerhalb des Heimes am Arbeitsplatz. Insbesondere sollte auch in einigen großen Heimen ein möglichst breiter Fächer an Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Alle Maßnahmen müssen von pädagogischen, psychologischen und sozialen Hilfen begleitet sein,
- Sicherstellung einer berufsbegleitenden Ausbildung des Personals ohne Fachausbildung und Fortbildung des Fachpersonals.

Diesen Tendenzen stehen insbesondere entgegen:

- das Vorurteil der Gesellschaft gegen die Heimerziehung,
- die weithin negative Kritik der Heimerziehung in den Massenmedien,
- die vielfach fehlende ausreichende Finanzierung,
- die fehlende Differenzierung der Heime und die nicht ausreichende Platzzahl in Sonderheimen,
- die unzureichende sozialpädagogische Arbeit an den aus der Heimerziehung Entlassenen.

Die Bundesregierung begrüßt die positiven Ansätze und erkennt die bereits erreichten Verbesserungen an. Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten wird sie auch künftig mit den Ländern in Verbindung bleiben, um die noch bestehenden Engpässe Schritt für Schritt abzubauen, zumal zielstrebig durchgeführte Investitionen später größeren Kostenaufwand verhindern. Die Bundesregierung ist sich dabei bewusst, dass eine Intensivierung der sozialpädagogischen Hilfen im Vorfeld der Heimerziehung, eine Modernisierung der Heimerziehung und der Heime selbst letztlich zu einer immer schärferen negativen Auslese der in Heime aufzunehmenden oder in den Heimen verbleibenden jungen Menschen führt. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Erzieher in Heimen werden deshalb immer höher werden. Die Bundesregierung ist bemüht, die angedeuteten Reformansätze bei der Erarbeitung eines neuen Jugendhilfegesetzes zu unterstützen“.

In ihrer Antwort auf die parlamentarische Anfrage betont die Bundesregierung, dass sie „Schlussfolgerungen aus den sachlichen Ergebnissen des 4. Deutschen Jugendhilfetages“ gezogen habe:

„Der 4. Deutsche Jugendhilfetag hat eine Vielzahl von Anregungen und Forderungen aus den verschiedensten Themenbereichen gebracht. Kritik wurde am Gesetzgeber und an der Praxis der Jugendhilfe geübt.

Diese Kritik wurde sehr sorgfältig registriert und analysiert. Dabei ergab sich, dass in vielen Punkten Übereinstimmung sowohl hinsichtlich der Beurteilung der gegenwärtigen Lage – insbesondere im Personalsektor – wie auch im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen besteht. Insoweit sind daher manche Arbeitsergebnisse bereits in den bisherigen Reformbemühungen berücksichtigt.

Andererseits ist es das Verdienst des 4. Deutschen Jugendhilfetages Schlaglichter auf manche schwache Stelle geworfen zu haben, die vorher nicht so klar erkannt wurde. Aufgrund der von ihm aufgezeigten Notwendigkeiten ist eine Reihe von Gesichtspunkten in die Reformarbeit und in die Überlegungen einbezogen worden. Im Bereich der öffentlichen Erziehung zum Beispiel ergibt sich aus den Darlegungen unter (I), dass das Verbundsystem der offenen und halboffenen erzieherischen Hilfen im Vorfeld der Heimerziehung mit dieser selbst in die Konzeption einbezogen worden ist. Ebenso wird auf stärkere Differenzierung der Heime, auf therapeutische Gruppen hingearbeitet.

Es ist naheliegend, dass nicht alle Forderungen realisiert werden können. Das hat zum Teil sachliche Gründe, soweit die Vorschläge noch nicht ausgereift sind. Überwiegend sind es aber finanzielle Gründe, die nicht mitberücksichtigt worden sind“.

Die Antwort der Bundesregierung auf die parlamentarische Anfrage zur Situation der Jugendhilfe zeigt, dass die AGJJ mit dem 4. Deutschen Jugendhilfetag eine sehr viel größere jugendpolitische Wirkung erzielte, als sie in den Monaten danach selbst angenommen hatte. Die Beantwortung der Frage 8: „Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung für die Reform der Heimerziehung?“ hatte inhaltlich und in ihrem Umfang gegenüber anderen Bereichen der Jugendhilfe Priorität.

In derselben Ausgabe der „Mitteilungen“ gibt es eine Rezension des Buches „Gesellschaftliche Aspekte der Heimerziehung“ (Paul Schmidle/ Hubertus Junge, Freiburg 1972), in der es heißt: „Das Werk erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem das Thema Heimerziehung in der Öffentlichkeit sehr lebhaft und kritisch erörtert wird, während man es lange Zeit vorzog, die Probleme den unmittelbar zuständigen Stellen – Jugendämtern und Trägern – und den beteiligten Erziehern und Betroffenen zu überlassen“.

Im Mai 1972 beschäftigte sich der Vorstand mit dem „Weltkindertag“. Er beschließt „in diesem Jahr im Aufruf zum Weltkindertag nicht auf die Situation in der Bundesrepublik einzugehen, sondern den vom deutschen Komitee für UNICEF konzipierten Text zur Situation in den Entwicklungsländern mitzuunterschreiben“.

Die Tendenz, internationale Veranstaltungen von UNO/UNICEF/IVJH etc. nicht für die kritische Darstellung der Lage von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik zu nutzen, zieht sich durch die ganze internationale Arbeit der AGJJ während des Berichtszeitraums.

Im Tätigkeitsbericht des Vorstandes für 1971/72 wird die Heimerziehung nicht erwähnt. Auf die in der Folge des 4. DJHT geplante Kommission „Heimerziehung“ gibt es in dem Bericht keinen Hinweis.

1972/73

In den „Mitteilungen“ 64/1972 ist eine „kritische Stellungnahme zum 3. Jugendbericht der Bundesregierung“ von Thomas Schmidgen und Dieter Sengling veröffentlicht. Bezogen auf die Heimerziehung schreiben die Autoren:

„Die Darstellung des Berichts über die FE und FEH zeigt mit aller Deutlichkeit die Nachteile ihrer gesetzlichen Regelung auf, insbesondere – mit Ausnahme Bayerns – die mangelhafte Beteiligung der Jugendämter an der Mitverantwortung und der Durchführung dieser beiden Erziehungshilfen. Deshalb schlägt die Kommission in Hinblick auf die Unterbringung bei besonderer Erziehungsbedürftigkeit vor, *den Jugendämtern die alleinige Verantwortung für eine Heimunterbringung bei Erziehungsstörungen und -schwierigkeiten zu übertragen*. Eine solche Erziehungshilfe soll ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten alleine aufgrund eines noch zu revidierenden Paragraphen 1666 BGB vorgenommen werden. Für das Landesjugendamt verbliebe nach Auffassung der Kommission aus Gründen der Erleichterung der Jugendamtsarbeit und wegen der Zusammenhänge mit der Heimaufsicht und Heimberatung eine Zuständigkeit für die Heimplatzberatung und Heimplatzvermittlung etwa in Form einer Bereithaltungspflicht und wahrscheinlich auch die Sorge um eine notwendige Differenzierung der Heime.

So sehr die unmittelbare Verantwortlichkeit des Jugendamtes einer personen- und familienbezogenen Hilfe gerecht wird und zu begrüßen ist, dass durch eine solch Regelung die Stigmatisierung der Betroffenen aufgehoben wird und die negativen Auswirkungen auf die Praxis der Jugendämter überwunden werden, bleiben bei einer solchen Regelung doch einige Fragen offen.

Einmal ist zu fragen, ob dies nicht zu der gleichen Unübersichtlichkeit und einem negativen Konkurrenzstreben der Jugendämter wie bei der Heimunterbringung von Kindern führt. Zum anderen erfordert die Heimerziehung in Zukunft mehr denn je – nach Möglichkeit durch qualifizierte offene Hilfen weitgehend zu vermeidende – spezialisierte und fachgerecht

ausgeführte Hilfen. Dies setzt nicht nur eine gute Beratung, sondern darüber hinaus auch eine sichere Lenkung dieser Institution durch eine Stelle voraus, die nicht nur qualifiziert besetzt ist, sondern auch einen größeren Überblick haben muss als eben ein örtliches Jugendamt haben kann. Dies erfordert für das Landesjugendamt mehr als nur Beratung und Vermittlung; dies erfordert auch eine Einflussnahme auf Fragen der Erziehungskonzeption und der Pfleagesatzgestaltung der Heime bis hin zur Vertretung für allgemeine Belange der Heime den Jugendämtern gegenüber“.

In derselben Nummer der „Mitteilungen“ sind „Anmerkungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zu einem neuen Jugendhilfegesetz“ veröffentlicht. Darin heißt es zur Heimerziehung:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen durch das Gesetz ausdrücklich und konkreter als in den derzeitigen Paragraphen des Jugendwohlfahrtsgesetzes dazu verpflichtet werden, für die in ihrem Bereich jeweils erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen in der entsprechenden Differenzierung und Ausstattung zu sorgen. Bei der Planung von Einrichtungen der Heimerziehung muss genügend Spielraum für neue, noch nicht bekannte Formen und zur Erprobung neuer pädagogischer Modelle, insbesondere von Übergangsformen zu halboffenen und offenen Möglichkeiten der Erziehungshilfe, gegeben sein. (...)

Die Differenzierung der Heime darf sich nur nach den Erziehungsbedürfnissen der jungen Menschen und nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, nicht aber nach juristischen Einweisungskriterien richten. In der Verantwortung der Jugendämter muss die Anregung, Förderung und Schaffung ortsnaher Einrichtungen fallen, die Kinder und Jugendliche für kürzere oder längere Zeit aufnehmen und die die Aufrechterhaltung der Beziehung zur bisherigen Umwelt ermöglichen. Vornehmlich zur Verantwortung der Landesjugendämter und obersten Jugendbehörden muss die Anregung, Förderung und Schaffung von heilpädagogischen und therapeutischen Einrichtungen gehören, die der Behandlung spezifischer Erziehungsschwierigkeiten und -schäden dienen und den allgemeinen überörtlichen Charakter haben. (...)

Die Landesjugendämter müssen verpflichtet sein, die Jugendämter bei der Auswahl der Heime zu beraten. Die Jugendämter müssen verpflichtet werden, Heimerziehung als eine individuelle erzieherische Hilfe so einzusetzen, dass sie jeweils das angemessene pädagogische Mittel ist. Es muss gesichert sein, dass die Aufnahme in Heimerziehung – sowohl auf freiwilliger wie auf richterlich angeordneter Basis – nur nach vorangehender mehrdimensionaler Diagnose erfolgt. Die Jugendämter müssen ferner verpflichtet werden, in der Familie des jungen Menschen die Voraussetzungen für eine Rückkehr aus dem Heim zu schaffen, diese durch intensive nachgehende Hilfen zu erleichtern und somit für eine möglichst kurze Heimbehandlung besorgt zu sein. (...)

Die Heimaufsicht in ihrer derzeitigen Form muss durch eine besondere, im Jugendhilfegesetz ausdrücklich zu verankernde Pflicht zur fachlichen Beratung der Heimträger durch das Landesjugendamt ergänzt werden. Um die Erfüllung des Erziehungsauftrages zu gewährleisten, muss sich die Heimaufsicht auf das Vorhandensein aller Voraussetzungen für eine qualifizierte pädagogische Arbeit erstrecken. Die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben muss dabei allerdings gewahrt bleiben, wie dies im JWG bereits vorgesehen ist. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Heimaufsicht sich nicht auf technische Kontrollen beschränken darf. Aus dieser Aufgabenstellung, insbesondere aus der Pflicht zur fachlichen Beratung ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Heimaufsicht von sozialpädagogisch ausgebildeten und in der Praxis erfahrenen Fachkräften ausgeübt werden muss“.

Im Tätigkeitsbericht des Vorstandes wird das Generalthema des 5. DJHT „Jugend und Recht“ mitgeteilt. Der Jugendhilfetag soll sich mit der Frage befassen, ob das „was das Recht überhaupt vermag, in einer Weise und in einem Umfang geschieht, der den Bedürfnissen des jungen Menschen entspricht“. Diese Fragestellung soll unter „pädagogisch-psychologischen/ soziologischen/ wirtschaftlichen und politischen Aspekten“ untersucht werden. Der Jugendhilfetag soll ein Forum werden, auf dem „das Recht auf seine Angemessenheit kritisch untersucht wird“. Die Teilnehmer sollen sich mit „Bedingungen und Funktionen der für die Jugendhilfe bedeutsamen Rechtsnormen auseinandersetzen“. Das bedeutet, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen im JWG einen Fokus der kritischen Untersuchung bilden sollten. Die vorgeschlagenen Themen, zu denen es jeweils einen Einführungs- und einen Diskussionsteil geben sollte, wären alle für die Heim- und Fürsorgeerziehung relevant gewesen:

- Jugend vor Gericht (Verhalten und Anschauungen der jungen Menschen, des Richters und der Gesellschaft)
- Die Mitarbeiter in der Jugendhilfe im Umgang mit dem Recht
- Grundrechte junger Menschen
- Jugendhilfe zwischen Eingriffs- und Leistungsrecht (Sanktion und Hilfe)
- der junge Mensch als Objekt organisationsrechtlicher Regelungen
- Emanzipation des jungen Menschen
- Stellung des Jugendamtes in der Jugendhilfe

In den Erläuterungen zu diesem Plan werden die „Rechte Minderjähriger in der öffentlichen Erziehung und im Strafvollzug und deren Durchsetzung“ besonders erwähnt.

Im September 1972 wurde ein Fachausschuss „Frühkindliche Erziehung“ eingerichtet, der sich unter anderem – 15 Jahre nach der ersten Initiative der AGJJ in diesem Bereich der Heimerziehung – mit Problemen der Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Heimen und Tagesstätten aus medizinischer, psychologischer, soziologischer und pädagogischer Sicht“ befassen wird und „Vorschläge für neue Lösungsmöglichkeiten“ erarbeiten soll.

1973/74

In diesem Zeitraum ist der für den September 1974 in Hamburg geplante 5. Deutsche Jugendhilfetag das Hauptthema. Mit dieser Zeitplanung hatte die Arbeitsgemeinschaft die Regelung der 60er-Jahre – jedes zweite Jahr ein Jugendhilfetag – verlassen. Mehr als vier Jahre waren seit dem 4. DJHT vergangen. Die Hoffnung verschiedener Mitgliederorganisationen der AGJJ, die „Sozialistische Aktion“ würde sich in diesem langen Zeitraum auflösen, zumindest aber ihre Attraktion für große Teile des beruflichen Nachwuchses der Jugendhilfe verlieren, erfüllte sich nicht. Sie kündigte ihre Teilnahme an und stellte in Aussicht „die fachlichen Fragestellungen der AGJJ in ihrem politischen Zusammenhang zu diskutieren“. Ein Schwerpunkt in den Vorbereitungsgruppen der „Sozialistischen Aktion“ war die Situation von Kindern und Jugendlichen in „totalen Institutionen“ der Jugendhilfe.

Der Vorstand der AGJJ beauftragte die Geschäftsstelle „sich um einen Dialog mit dem sozialistischen Büro in Offenbach und anderen Gruppen, die sich organisiert auf den Jugendhilfetag vorbereiten“ zu bemühen.

Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes informiert über ein „internationales Expertengespräch“ in der Schweiz, auf dem die „Stärkung der Rechtsstellung des jungen Menschen“ diskutiert wurde. Ein Schwerpunkt, der die „Wege ins Heim“ berührt, war das Thema: „Mehr Eigenbestimmung des jungen Menschen im Jugendhilfe- und Vormundschaftsrecht“. Die Referate und Diskussionsergebnisse dieser Tagung wurden in den „Mitteilungen“ 69/1974 veröffentlicht. Über die „Stärkung der Rechtsstellung des jungen Menschen in der BRD“, referierte die Leiterin der staatlichen höheren Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Berlin, Helga Danzig. Sie führte aus, dass der „Gedanke, die Rechtsstellung des jungen Menschen müsse gestärkt werden“ in der Bundesrepublik unter Fachleuten relativ neu sei. Die Forderung, „die Belange des jungen Menschen, des Minderjährigen, als eigenständige in der Gesetzgebung grundlegend zu berücksichtigen“, werde vor allem von Pädagogen und Sozialwissenschaftlern erhoben, stoße in der

Bevölkerung aber auf wenig Verständnis. Die Einstellung, dass heranwachsende junge Menschen nicht „für voll“ zu nehmen seien und Erwachsene über sie bestimmen müssten, sei dominant und den Minderjährigen fehle eine „lautstarke Lobby“. Für die „Betrachtung neuer Gesetzesvorschläge“ stellte Helga Danzig einige grundlegende Fragen, von denen ich diejenigen zitiere, die für die Heimerziehung relevant sind:

- Fördern sie eine wünschenswerte Weiterentwicklung demokratischer Gesellschaftsstrukturen in den sie betreffenden Lebensbereichen?
- Gewährleisten sie eine möglichst einheitliche Berücksichtigung des jungen Menschen als Subjekt der Rechtsordnung in den verschiedenen Lebensbereichen wie im staatsbürgerlichen Leben, im allgemeinen Rechtsverkehr, im Beruf, Schule, Familie und in der Jugendhilfe?
- Führen sie zu einer stärkeren Respektierung des jungen Menschen in einem demokratischen Staat als eigenständige Persönlichkeit mit dem Ziel seiner Entwicklung zur Selbstständigkeit und Befähigung zur Selbstbestimmung und damit zum Ausbau seiner Rechte?
- Erfolgt gegenüber der bisherigen Machtposition Erwachsener (z.B. der Eltern, Vormünder, Lehrer, Jugendhelferträger, Lehrherren, Arbeitsgeber) ein entsprechend notwendiger Abbau ihrer Befugnisse, bzw. sind Kontrollmöglichkeiten gegenüber ihrer Rechtsausübung gegeben?
- Wird neben der Stärkung der Rechtsstellung auch die Notwendigkeit, dem jungen Menschen einen seiner Entwicklungsstufe entsprechenden Schutz zu gewähren, in ausreichendem Maße berücksichtigt?
- Werden sich die Rechtsreformen bei denen noch vorhandenen hierarchischen Vorstellungen in der Praxis durchsetzen und werden junge Menschen auch dann ihrer neugewonnenen Rechtsstellung gerecht werden können, wenn sie durch die bisherige Erziehung nicht darauf vorbereitet worden sind?

Ein neues Jugendhilfegesetz in der Bundesrepublik müsse „dem jungen Menschen klare Rechtsansprüche auf erzieherische Hilfe geben und geeignet sein, einen generellen emanzipatorischen Erziehungsanspruch zu erfüllen. Damit soll der junge Mensch nicht mehr Objekt von Maßnahmen sein, sondern die Rolle eines anspruchsberechtigten „Rechtssubjektes“ erhalten. Bei individuellen Hilfen sollen seine Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden, seine Mitarbeit bei der Durchführung von Hilfen ermöglicht werden, ihm ein Recht auf Beratung und zur Meinungsäußerung gegenüber bestimmten Stellen eingeräumt werden, und ein Antrags-, Anhörungs- und Beschwerderecht gesetzlich gewährt werden. Die Ansprüche junger Menschen müssten durch „gesetzliche Gewährleistungspflichten und Einrichtungsgarantien“ des Jugendhelferträgers gesichert

werden. Und für die Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung besonders wichtig: Die Rechtsstellung junger Menschen soll auch dadurch gestärkt werden, dass Vorkehrungen getroffen werden, die institutionelle „Erziehungshilfe nicht länger als notwendig zu zulassen, d.h. dass sie regelmäßig auf diese Fragestellung hin überprüft werden müssen.

Man kann davon ausgehen, dass die in der Praxis der Jugendhilfe sehr erfahrene Referentin, die, nach meiner Erinnerung, mit der Äußerung von Kritik sehr vorsichtig war, ohne eine genaue Analyse der Verhältnisse ihre Sichtweisen und Forderungen auf einer internationalen Tagung nicht vorgetragen hätte. Ihre positiven Forderungen bezogen auf die Rechtsstellung von Minderjährigen in der Jugendhilfe, müssen meines Erachtens als eine Widerspiegelung der weitgehend unzureichenden Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe gelesen werden, die, so Helga Danzig, den in der Verfassung garantierten Grundrechten nicht entsprach.

Im November 1973 führte die AGJJ selbst eine „Fachtagung Jugendhilfrechtsreform“ durch. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand der Diskussionsentwurf des BMJFG für ein neues Jugendhilfegesetz. In den „Mitteilungen“ 70/1974 wurden die Referate und Diskussionsergebnisse veröffentlicht. In dem Hauptreferat „Aussichten für ein modernes und selbstständiges Jugendhilfegesetz“ geht der Referent Joachim Senholdt mit wenigen Sätzen auf die Heimerziehung ein: In den Erziehungshilfen solle der „Heimaufenthalt die Ausnahme bilden“. Das bisherige System der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung werde im neuen Jugendhilfegesetz aufgegeben, „weil man mit der Diskriminierung einer Gruppe junger Menschen brechen will und weil man erkannt hat, dass neue und bessere Wege gefunden werden müssen“. Sodann wendet sich der Referent gegen die scharfe Kritik an der Praxis der Heimerziehung und meint, es müsse „einmal ausgesprochen werden, dass auch die bisherige Heimerziehung Erfolge erzielt hat und dass die in den Heimen tätigen Erzieher – von vereinzelt Ausnahmen abgesehen – insgesamt bemüht waren, das Beste für die ihnen anvertrauten Menschen zu erreichen. Keinesfalls sollten bei der Beurteilung der Heimerziehung gelegentlich auftretende, in unseriöser und unfairer Berichterstattung aufgebauschte Missstände verallgemeinert werden. Das gäbe ein vollkommen schiefes und unzutreffendes Bild“.

In den „Mitteilungen“ 70/1974 sind „Forderungen der Deutschen Sozialpädiatrie zur Heimpflege von Säuglingen und Kleinkindern“ abgedruckt. Darin heißt es:

„Trotz einer Flut von Veröffentlichungen über die Gefahren einer Heimpflege in der frühen Kindheit ist auch aus neusten Untersuchungen zu entnehmen, dass diese auch in modernen Heimen nicht gebannt sind. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich diese Schäden für die Betroffenen, damit aber auch für die Gesellschaft, lebenslanglich auswirken werden. – Bei

der Neufassung eines Jugendhilfegesetzes erscheinen uns daher neue Forderungen zum Schutze von Säuglingen und Kleinkindern zwingend“.

Gefordert werden im Einzelnen

- „eine Prüfung vor jeder Heimunterbringung, ob sie nicht durch Bereitstellung einer familienähnlichen Umgebung vermieden werden kann,
- alle Heimkinder bedürfen eines wesentlich höheren Angebots an Pflege und menschlichen Kontakten durch qualifiziertes Personal,
- alle Heimkinder bedürfen laufender gesundheitlicher Kontrollen, die sich nicht nur auf die Freiheit von Infektionskrankheiten, sondern vorzüglich auf eine Überprüfung ihrer körperlich-seelisch-geistigen Entwicklung zu beziehen haben,
- alle Entwicklungsabweichungen bedürfen einer Spezialbehandlung,
- allen Heimkindern sollte der Aufbau fester persönlicher Bindungen erleichtert werden. Die Verlegung in andere Heime, z.B. aus Gründen der Altersgruppierung (Ausnahme junge Säuglinge unter 6 Monaten) ist deshalb möglichst zu vermeiden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch eine zentrale Heimaufsicht auf Landesebene.
- alle Kinder sollen in Heimen mit familienähnlicher Gliederung leben können und die Gruppengröße soll 8 Kinder nicht überschreiten,
- zur Vermeidung von Heimaufenthalt ist die Schaffung von Mutter-Kind-Heimen für alleinstehende Mütter nachdrücklich zu fördern,
- falls eine dauernde Bindung zwischen Mutter und Kind unmöglich oder unwahrscheinlich ist, sollte eine Frühadoption im ersten Lebensjahr angestrebt werden,
- anstelle einer Heimunterbringung ist weiterhin die Vermittlung in Pflegefamilien anzustreben,
- die Einrichtung einer zentralen multidisziplinären Heimaufsicht auf Landesebene zur laufenden Planung und Überwachung der Säuglings- und Kinderheime, insbesondere der Entwicklungsdaten der Kinder,
- die Einrichtung von Spezialabteilungen zur Behandlung entwicklungsgestörter Kinder.

In der Schlussbemerkung heißt es: „Der fernere Lebenslauf eines großen Teils ehemaliger Heimkinder bedeutet eine ständige Anklage gegen die Gesellschaft“.

In derselben Nummer der „Mitteilungen“ wird von einer „AGJ-Expertentagung Adoptionsrecht in der Reform“ berichtet. Ich zitiere aus den Ergebnissen dieser Tagung:

„Obwohl es wünschenswert ist, dass Frühadoptionen auf Kosten der Heimeinweisungen einen immer breiteren Raum einnehmen, sind auch die Möglichkeiten für die Adoption von

älteren Heimkindern besser zu erschließen. Neben den eventuell neu hinzukommenden Kindern wie Unfallwaisen, Scheidungswaisen, ist an einen besonders hohen Nachholbedarf bei den Heimkindern zu denken. Pechstein spricht von einer Dunkelziffer von 3000 Kindern pro Jahr die adoptionsgeeignet sind, aber aufgrund behebbarer Umstände nicht vermittelt werden. Es erscheint daher notwendig, für heimuntergebrachte Kinder eine zusätzliche Betreuung von Seiten des (Landes-)Jugendamtes oder eines Freien Trägers einzusetzen, besonders um Adoptionen und Pflegestellen zu vermitteln. Die bisherige von den Landesjugendämtern besorgte institutionenbezogene Aufsicht muss einer personenbezogenen Heimaufsicht weichen. Da die Vermittlung älterer Kinder sehr viel schwieriger ist als die Durchführung von Frühadoptionen, ist außerdem eine zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage (EDV) im Bundesgebiet wünschenswert“.

In dieser Ausgabe der „Mitteilungen“ findet sich auch der erste Aufruf zum 5. DJHT, der sich in seiner Begründung für das Thema „Jugend und Recht“ bis hinein in Einzelformulierungen an die oben zitierten Ausführungen von Helga Danzig zur „Rechtsstellung des jungen Menschen“ anlehnt. Für das Sozialisationsfeld II „Außerfamiliäre Erziehung“ werden u.a. folgende Themen angekündigt:

- Das Heim als therapeutisches Milieu
- Gewährleistung von schulischer und beruflicher Ausbildung im Rahmen von Erziehungshilfen
- Grundrechte junger Menschen im Heim
- Wohngemeinschaften als Erziehungshilfe
- Die Funktion der freien Träger in der Erziehungshilfe

Aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes für diesen Zeitraum geht hervor, dass Fragen der Heimerziehung in den Fachausschüssen nicht behandelt wurden. Der Fachausschuss „Frühkindliche Erziehung“ hat offensichtlich die im Vorjahr angekündigte Beratung „über die Situation in den Säuglings- und Kinderheimen“ nicht aufgenommen.

Auf der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der AGJ am 29. Mai 1974 wurde der bereits ausgeschriebene und in allen Einzelheiten geplante 5. Deutsche Jugendhilfetag abgesagt, mit der Begründung, „dass es zu einer totalen Konfrontation zwischen den, die Intentionen der AGJ unterstützenden Teilnehmern und Vertretern der Sozialistischen Aktion kommen“ werde. In ihren Vorbereitungen auf den Jugendhilfetag hatte die „Sozialistische Aktion“ sich kritisch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Erziehungspraxis in den Heimen der Jugendhilfe auseinandergesetzt. Eine Mehrheit der Mitglieder der AGJ wollte sich dieser Kritik auf einer so öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung nicht aussetzen. Die komplizierte „innenpolitische Lage“ der AGJ wird in einem Papier „Grundsätzliche Überlegungen für eine

Neukonzeption der AGJ (Strukturreform)“ des Geschäftsführers Dieter Greese deutlich, das dem Vorstand im Januar 1974 vorgelegt wurde.

Dass die Absage des Jugendhilfetages von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, die das 25-jährige Bestehen feiern wollte, ist ein Hinweis auf die Schwere der internen Konflikte, in denen sich die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen jener Jahre spiegeln.

1974/75

Die Akten dieses Zeitraums enthalten keine Informationen über die Inhalte der Arbeit der AGJ nach dem gescheiterten 5. DJHT. Nicht einmal der Beschluss, dass Thema des abgesagten Jugendhilfetages „Jugend und Recht“ auf einem geschlossenen Jugendhilfekongress im Juni 1975 zu beraten, wird transparent. Die Ankündigung dieser Veranstaltung in den „Mitteilungen“ 72/1975 hält sich eng an den Aufruf zum 5. DJHT. Allerdings taucht die Heimerziehung im Sozialisationsfeld II „Außerfamiliäre Erziehung“ im Unterschied zur Planung für den 5. DJHT nur noch in Nebenthemen auf, wie „Erziehungshilfen in Jugendheimen, -wohngemeinschaften, -wohnkollektiven“ und „Gewährleistung von schulischer und beruflicher Ausbildung im Rahmen stationärer Erziehungshilfen“.

In dieser Ausgabe der „Mitteilungen“ findet sich ein interessanter Beitrag zur „öffentlichen Erziehung in Jugendwohnheimen“. Diese Einrichtungen werden als ein Moratorium zwischen Heimerziehung und Selbstständigkeit für junge Menschen gefordert, „die nach einem Heimaufenthalt im Rahmen der öffentlichen Erziehung noch anschließende Übergangshilfen, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung“ benötigen und für Jugendliche, „bei denen die Erziehungsberechtigten nicht (mehr) in der Lage sind, die notwendigen Erziehungshilfen zu bieten“.

In den „Mitteilungen“ 73/1975 ist der Beitrag der AGJ-Vorsitzenden Christa Hasenclever auf einem internationalen Expertengespräch zur Entwicklung des Jugend- und Familienrechts über den „Stand zur Jugendhilfrechtsreform in der Bundesrepublik“ abgedruckt. Bezogen auf die Heimerziehung sagte sie:

„Die Rechtsstellung des jungen Menschen wird erheblich verstärkt, während ihm bisher nur im Fürsorgeerziehungsverfahren gewisse prozessuale Rechte zustanden. Die Wünsche des jungen Menschen sind bei der Gestaltung der Leistungen zu berücksichtigen; er soll dabei mitwirken und seine Mitwirkung soll in allen Einrichtungen altersgemäß sichergestellt werden. Er ist bei der Aufstellung des Gesamtplans bei Erziehungshilfen zu beteiligen; er kann sich bei Konflikten während einer Heimunterbringung an den überörtlichen Träger der

Jugendhilfe wenden; er hat ab 14 Jahren das Recht, gegen erzieherisch relevante Entscheidungen des Jugendamtes das Vormundschaftsgericht anzurufen und gegen dessen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. (...) Für alle Leistungen im Einzelfall soll das Jugendamt einheitlich zuständig sein. Die Sonderinstitute Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung mit ihren gesonderten Zuständigkeiten, Verfahren und Kostenregelungen soll es nicht mehr geben. Das ist eine höchst bedeutsame Neuerung, zwar schon seit Jahrzehnten gefordert, doch erst jetzt allgemein bejaht.

Auch der Begriff Verwahrlosung ist nicht gefallen, stattdessen heißt es ‚Gefährdung oder Störung der Entwicklung‘. Die bedenkliche Zweigleisigkeit wird also aufgegeben, die bisher in der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach Paragraph 64 JWG auf der einen und der Unterbringung durch das Jugendamt nach Paragraph 1666 BGB besteht“.

In derselben Nummer der „Mitteilungen“ ist eine Stellungnahme der AGJ zu „Flankierende Maßnahmen zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre für junge Menschen in Heimen“ veröffentlicht. Damit reagiert die AGJ auf die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre seit dem 1. Januar 1975. In der Erklärung heißt es, dass der Gesetzgeber „nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft“ habe, „für den Schutz gerade der in unserer Gesellschaft besonders benachteiligten jungen Menschen zu sorgen, die erzieherische Hilfen in Heimen erhalten“. Um diesen Jugendlichen gerecht werden zu können, legte die AGJ einen Gesetzentwurf vor, der die drohende Ausweisung junger Menschen, die sich auf eigene Initiative freiwillig für eine Verbesserung ihrer Lebenschancen einsetzen, verhindern soll. (...) Die AGJ hat die Bundesregierung, den Bundesrat, den Bundestag und die politischen Parteien nachdrücklich aufgefordert, sich nach Kräften für eine rasche gesetzliche Lösung im Sinne dieses Vorschlags einzusetzen“. Durch Einfügung eines Paragraphen 6a in das JWG und eine Änderung des Paragraphen 75a Absatz 1 JWG sollen jungen Volljährigen, welche als Minderjährige Hilfen zur Erziehung nach Paragraph 6 JWG oder im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung erhalten hatten, die gleichen Rechte eingeräumt werden wie denjenigen, die als Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen haben oder für die sie eingeleitet wurde. Darüber hinaus soll für alle betroffenen jungen Volljährigen die Möglichkeit bestehen bleiben, therapeutisch-orientierte Hilfen, z.B. wegen personaler Instabilität, mangelhafter bildungsmäßiger Voraussetzungen oder fehlendem Leistungsvermögen, auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus zu erhalten“. In der Stellungnahme werden die Vorschläge in der Form von Paragraphen ausformuliert und begründet.

In der Nummer 74/1975 sind Auszüge aus der mit dem Hermine-Albers-Preis für 1974 ausgezeichneten Arbeit „Kinderschicksale – Erlebnisse einer Pflegefamilie“ von Irmgard

Rodepp veröffentlicht, die Schlaglichter auf die Praxis von Heimerziehung Anfang der 70er Jahre werfen:

„Rudolf und Robert rückten aus dem Heim N. aus, als Rudolf 15 und Robert 17 Jahre alt waren. In B. fanden sie bei Studenten Aufnahme. Aber es nützte ihnen nichts; sie hatten keine Papiere, und so wurde überlegt, dass sie ins Heim zurückkehren sollten. Die Studenten setzten sich mit dem Heim in Verbindung, damit die Jungen keine Strafe bekommen sollten, da sie doch freiwillig zurückkämen. Auf der Rückfahrt von B. zum Heim kehrten sie bei uns ein, und wir besprachen die Hilfemöglichkeiten. Aber es kam anders, als wir gedacht hatten: Robert wird überhaupt nicht angenommen. Der Direktor des Heims setzt ihn ohne Geld und ohne Papiere auf die Straße. Er lässt sich nicht herbei, überhaupt mit den Studenten zu sprechen. Rudolf kommt sofort in die Arrestzelle. Er wird auch sogleich kahlgeschoren. Ich habe das selbst gesehen, als ich ihn zwei Wochen später besuchte. In der Arrestzelle ist nur eine Pritsche und ein Eimer; das Fenster ist hoch, Beschäftigung gibt es nicht. Ich verspreche Rudolf, ihn herauszuholen und stelle einen Antrag an das Landesjugendamt. Die Ärzte des Heimes raten mir sehr ab, der Junge sei äußerst schwierig, verstockt und aggressiv. Ich lasse mich nicht beirren, obwohl ich ja selbst mit großen Schwierigkeiten rechne.

Für Robert habe ich inzwischen eine Stelle als Bäckerlehrling gefunden. Rudolf wohnte dann auch bei uns – zunächst vier Wochen zur Probe, dann durfte er bleiben. Mit dem Landesjugendamt führte ich einen Briefwechsel über Verbesserungen im Heim. Die Ärzte hatten mir gegenüber selbst geäußert, dass es an vielen notwendigen Einrichtungen fehle, für die kein Geld da sei. Damals hatte das Heim auch keine Fürsorgerin für die Hunderte von verlassenen Jungen, die meist aus gestörten Familien kamen. Niemand kümmerte sich um sie. Sie bekamen auch keine Ferien, weil man einfach nicht wusste, wohin sie dann gehen sollten. (...)

Jetzt scheint Rudolf sich gefangen zu haben. Er arbeitet und verdient, hat eine Wohnung und hat sogar seine kleine Schwester aus einem Heim zu sich genommen. Es scheint, dass er ins Leben zurückfindet. Für Robert gibt es für mich keine Lösung. Er arbeitet zwar in einer Bäckerei, doch er kommt in die Gesellschaft von leichtlebigen jungen Leuten. In der Berufsschule tut er sich schwer. Auch die Arbeit scheint ihn zu überfordern. Ich will ihm beim Lernen helfen und studiere mit ihm die Fachbücher durch. Nach und nach lerne ich zwar die Theorie des Bäckerhandwerks mit vielen Rezepten – aber Robert gibt auf. Er will zu seiner Mutter nach Bremen. Die Sache klappt auch dort nicht, es gibt Streit. Er hat außerdem ein Gerichtsverfahren wegen Unterschlagung. Er betrinkt sich und wird in einen schweren Unfall verwickelt, von dem er bis heute nicht genesen ist. Robert ist ein typisches Beispiel für junge Leute, die lange in einem Heim leben mussten und keine Kontaktperson hatten; er ist lebensuntüchtig, labil, weltfremd, energielos“. Die Autorin berichtet, dass Rudolf und Robert

seit ihrer frühesten Kindheit in einem Heim für geistig Behinderte leben mussten. „Robert ist unehelich geboren, die Mutter Kellnerin. Sie konnte das Kind nicht allein durchbringen und musste es abgeben. Wieso es in ein Heim für geistig Behinderte kam, kann ich nicht verstehen“. Rudolfs Vater war früh gestorben; seine Mutter misshandelte ihn und er kam in verschiedene Heime bis er in das Heim für ‚geistig Behinderte‘ kam. Dort wurde er als aggressiv und schwer erziehbar bezeichnet und musste ‚auf der geschlossenen Abteilung‘ leben.“

Der Text schließt mit den Forderungen der Autorin. Eine lautet:

„Die Kinder sollten möglichst als Kleinkinder aus den Heimen geholt werden“.

In den „Mitteilungen“ 75/1975 wird über den Jugendhilfekongress „Jugend und Recht“ berichtet. Die 500 TeilnehmerInnen waren zu 90% Delegierte aus den AGJ-Mitgliedsverbänden. Die restlichen 10% wurden als Gäste von der AGJ gezielt eingeladen. Damit war das Ziel, die kritische Öffentlichkeit auszuschließen, erreicht. Im Sozialisationsfeld II „Außerfamiliäre Erziehung“ wurde hauptsächlich über „Kindergärten und Kindertagesstätten als eigenständige Elemente des Bildungswesen und familienbezogene sozialpädagogische Hilfen“ diskutiert.

Die Misere der Heimerziehung, die auf dem 5. DJHT mit Sicherheit ein bedeutendes Thema gewesen wäre, wurde auf diesem Jugendhilfekongress nicht diskutiert.

In der „Resolution des Jugendhilfekongresses zur Reform des Jugendhilferechts“ werden zwar einige der zentralen Forderungen von Helga Danzig vorgetragen, andere aber, wie z.B. ein selbstständiges Beschwerderecht von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung und die Überprüfung der einmal angeordneten Heimunterbringung auf ihre Zweckmäßigkeit, tauchen nicht wieder auf. Die anschließende Mitgliederversammlung übernahm diese Resolution und verabschiedete zudem weitere Resolutionen zu einzelnen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe: Zur beruflichen Bildung und zum Jugendarbeitsschutz. Eine vorgeschlagene Resolution zur Unterstützung der „Jugendzentrumsbewegung“ wurde nicht verabschiedet und an den Vorstand zur weiteren Bearbeitung verwiesen. Die Jugendzentrumsbewegung war neben der Heimerziehung eines der Hauptthemen der „Sozialistischen Aktion“. Sie übte radikale Kritik an der „mittelschichtdominierten Jugendpflege“. Meines Erachtens ein weiterer deutlicher Hinweis darauf, dass sich die AGJ, die sich 1968 bis 1970 der jugendpolitischen Kritik der linken Bewegung an der Sozialen Arbeit geöffnet hatte, auf eine mehr system-konforme und system-immanente moderate Kritikposition zurückgezogen hatte.

Diese jugendpolitische Haltung konnte aber nicht lange durchgehalten werden, denn in der Praxis der Jugendhilfe und in den Ausbildungsstätten gingen die Auseinandersetzungen weiter. Die Zeitschriften „Info Sozialarbeit“ (herausgegeben vom „Sozialistischen Büro

Offenbach“), „Erziehung und Klassenkampf“ und die „Berliner Heim- und Erzieherzeitung“ wurden zu Foren der Kritik und der Kommunikation über alternative Praxis in der Jugendhilfe, vor allem in den Bereichen Heimerziehung und Jugendarbeit. Viele der Leserinnen und Leser dieser Zeitschriften waren MitarbeiterInnen in Mitgliedsorganisationen der AGJ und Mitglieder der Redaktionsgruppen hatten Kontakte zu Mitgliedern von AGJ-Gremien. Die zunächst dominante Sichtweise in der AGJ, bei der „Sozialistischen Aktion“ handle es sich um den Versuch, die Jugendhilfe „von außen zu politisieren“, wich allmählich der Erkenntnis, dass sie ein Teil der Jugendhilfe war und jene Initiativen und Personen repräsentierte, die die in vielen Bereichen erstarrten Verhältnisse in der Theorie und der Praxis mit radikaler Kritik und zum Teil auch radikalen Methoden verändern wollten. Es wurde immer deutlicher, dass es nicht gelingen würde, diesen Teil der Jugendhilfe weiterhin auszugrenzen. Auch mehrten sich die Stimmen innerhalb der AGJ, dass die Jugendhilfe auf die innovativen Potentiale der „alternativen Szene“ für ihre weitere Entwicklung nicht verzichten könne. Diese Auseinandersetzungen innerhalb der AGJ werden zu dem Beschluss geführt haben, im Jahre 1978 den 6. Deutschen Jugendhilfetag wieder als eine öffentliche Veranstaltung zu planen und durchzuführen. Ich spreche hier im Konjunktiv, weil über diesen Prozess keine Aufzeichnungen in den Akten zu finden sind.

Zwar gibt es eine „Dokumentation zur Absage des 5. DJHT“, die als Sonderdruck im Juni 1974 von der AGJ herausgegeben wurde, aber die für die Diskussionen in den AGJ-Gremien nach der Absage besonders interessanten Protokolle der nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen fehlen in den Akten dieses Gremiums.

Das Protokoll der MV von 1976 fand sich in der HV-Akte dieses Jahres. Aus ihm geht hervor, dass die MV vom Juli 1975 dem AGJ-Vorstand und der Geschäftsstelle den Auftrag erteilt hatte, „ein neues Konzept für die Durchführung eines offenen Jugendhilfetages“ zu erarbeiten. Der Jugendhilfekongress in Düsseldorf 1975 sei kein Ersatz für den ausgefallenen Jugendhilfetag gewesen, sondern habe lediglich „ein Vakuum in einer Zeit ausgefüllt, in der dringend ein breiter fachlicher Austausch über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe nötig gewesen“ sei.

In den „Mitteilungen“ 75/1975 werden zwei für die Heimerziehung wichtige Bücher besprochen:

1. „Umweltabhängigkeit der frühkindlichen zentralnervösen Entwicklung“ von Prof. Dr. Johannes Pechstein (Stuttgart 1974). Das Buch wendet sich an alle Fachleute, die mit „Anstaltskindern“ zu tun haben. Es basiert auf Erkenntnissen eines Forschungsvorhabens: „Untersuchungen zur Prävention der Pseudodebilität in Massenpflegeeinrichtungen für junge Kinder“. Den Ausgangspunkt der Untersuchungen bildete die Frage, „ob den bei Heimkindern beobachteten

tiefgreifenden Störungen der psychomotorischen, sprachlichen und sozialen Entwicklung (Deprivationssyndrom, früher Hospitalismus genannt) ein nachweisbares zentralnervöses Korrelat entspricht“. Die Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, „dass so unterschiedliche Umweltbedingungen wie die der Familie und des Säuglingsheimes in der sensiblen Entwicklungsphase der ersten Lebenszeit auch beim Menschen offenbar im Stande sind, die zentralnervöse Entwicklung zu beeinflussen“

Pechstein leitet aus seinen Erkenntnissen eine Reihe von Forderungen für die frühkindliche Erziehung ab: „Die Sicherung des familiären Lebensraumes für das Kind vor allem in den ersten Lebensjahren sei eine der fundamentalen Aufgaben des sozialen Rechtsstaates; das Recht des gefährdeten Kindes auf die ‚Ersatzfamilie‘ (Rangfolge: Frühadoption, Einzelpflegeverhältnis, familiengruppiertes Kinderheim) sei durch besondere Anstrengungen der Gemeinschaft zu realisieren“.

2. „Aufbruch – 5 Jahre Kampf des SSK: von der Projektgruppe für geflohene Fürsorgezöglinge über die Jugendhilfe zur Selbsthilfe verelendeter junger Arbeiter“, von Gothe / Kippe (Köln 1975). Die Rezension des Buches wurde vom Geschäftsführer der AGJ Dieter Greese geschrieben:

„Fünf Jahre Arbeit mit von zuhause und aus Heimen weggelaufenen Kindern und Jugendlichen in Köln und die dabei gemachten Erfahrungen im Umgang mit den Instanzen und Institutionen der Jugendhilfe haben die Autoren zu der Erkenntnis gebracht, dass die professionelle Sozialarbeit diesen Jugendlichen nicht helfen kann. Sie haben erlebt, dass die Zahl obdachloser, verelendeter Arbeiterjugendlicher in den Ballungszentren unsere Großstädte erheblich viel größer ist, als die organisierte Jugendhilfe verkraften kann. ‚Während die ‚Verwahrlosung‘ um sich greift, die Jugendkriminalität bedrohlich ansteigt, ist die Zahl der Heimplätze im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland allein zwischen 1969 und 72 um 1/3 (31,3%) gesunken. Die Plätze für Schulentlassene, die gefährdetste Gruppe, sind sogar um 42% zurückgegangen, für schulentlassene Mädchen um 52,9%‘. (...)

Das Rezept, das die Autoren gefunden zu haben glauben, heißt: ‚selbst organisierte Arbeit‘. (...)

Lothar Gothe zum Beispiel hat Sozialarbeit gelernt. Für sich hat er die Konsequenz gezogen, sein Leben in der gleichen Welt wie die Jugendlichen zu verbringen. Ist die Alternative zur professionellen Sozialarbeit also der sozialmissionarische Totaleinsatz? Vor dieser Frage sieht sich der Leser gestellt. ‚Aufbruch‘ ist ein Buch, das Betroffenheit und Nachdenklichkeit bei allen denen auslöst, die noch keine Denkschablonen benutzen.

In den „Mitteilungen“ 76/1975 findet sich ein Bericht über den Kongress „Kinder in Ersatzfamilien“, der von der deutschen Sektion der „Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (FICE) durchgeführt wurde. Darin heißt es:

„Pflegefamilien ergänzen die Heimerziehung; beide Erziehungsformen sollen nicht als rivalisierende Konzepte praktiziert werden.

Heimerziehung soweit wie nötig, Pflegefamilien so viel und so gut wie möglich. Grundsätzlich keine Unterbringung von Kindern unter 3 Jahren im Heim (...)

Die Entscheidung, ob ein Kind in Pflege, im Heim oder in einer Wohngemeinschaft leben soll, darf nicht vorrangig aus organisatorischen und finanziellen Gründen gefällt werden“.

In derselben Nummer der „Mitteilungen“ gibt es einen Kommentar zur „Tragödie Heimdifferenzierung“. Darin wird beklagt, dass „unter dem Vorwand einer notwendigen Spezialisierung tragende Gemeinschaften wie die Dorfschule aufgelöst und die Kinder mit Schulbussen über Land transportiert werden zu einer Mammut-Mittelpunktschule in der mittels Sprachlabor und Medienerziehung die Vision vom Nürnberger Trichter Wirklichkeit wird“. Mit diesem Vorgang seien die Bestrebungen nach Differenzierung der Heime zu vergleichen: „Überspitzt würde das bedeuten: Dass Heim X nimmt 12-jährige, katholische, verhaltensgestörte Buben mit dem IQ 100-110 auf. Das Heim Y nimmt nur 8-jährige, evangelische Mädchen, lernbehindert, mit IQ 75-85 auf. Am Extrem wird oft der Mangel eines zunächst logisch erscheinenden Gedankens deutlich. Es ist aber durchaus kein Extrem, sondern eine inzwischen hinlänglich bekannte Erscheinung, dass Heimkinder zu mehr als 50% später kriminell werden. Und dass trotz der bisher vorangetriebenen Differenzierung und Spezialisierung der Heime – nein, nicht trotz der Differenzierung sondern wegen der Differenzierung“. Der Autor des Beitrags schildert die „Wirklichkeit“ an dem Beispiel einer Geschwistergruppe. Eine Sozialarbeiterin telefoniere „im Lande auf und ab, um irgendwo Heimplätze zu finden. Irgendein Kinderdorf nimmt ihr schließlich die kleinsten Kinder aus der Geschwistergruppe ab, soweit sie nicht behindert sind. Die weiteren kleinen ‚Sozialwaisen-Geschwister‘ mit bereits erkennbaren Behinderungen finden endlich Aufnahme in einem Kinderheim für behinderte Kinder. Die älteren Geschwister landen in einem Heim für größere Kinder, wiederum fein säuberlich getrennt nach behinderten und nicht-behinderten, denn auch die Schule ist differenziert in Volksschule, Sondere Volksschule, höhere Schule, Sonderschule für lernbehinderte Kinder, Sonderschule für körperbehinderte Kinder Sonderschule für verhaltensgestörte Kinder... Also wird die Geschwistergruppe wegen der Differenzierung der Heime erst einmal auseinandergerissen. (...) Das ist mit einem ‚Sozialwaisen-Einzelkind‘ nicht anders. Es wächst auf in einem Säuglingsheim, wird dann überführt in ein Kleinkinderheim oder Kinderheim; wird beim Eintreten der Lernbehinderung verlegt in ein Kinderheim für Lernbehinderte; einige Zeit später wird es verlegt in ein Kinderheim für verhaltensgestörte, lernbehinderte Kinder; spätestens aber

kommt die Verlegung bei Eintreten in das Berufsleben, nämlich in ein Lehrlingsheim. In dem Lehrlingsheim beginnt die Tragödie mit Abschluss der Lehre oder der sonstigen Berufsausbildung erneut, und wer kennt diese Probleme nicht; und bei jeder Verlegung geschieht etwas, was wir einen ‚Knick in der Entwicklung der Persönlichkeit‘ nennen. Denn die mühsam geknüpften neuen Verbindungen nach dem Verlassen der leiblichen Angehörigen werden bei jeder Verlegung total abgerissen. (...) Die Differenzierung hat fast immer eine Trennung im Gefolge. Und diese Trennung von Kontaktpersonen gilt es zu verhindern, wenn nicht unsere Heimkinder bindungslos und damit haltlos werden sollen. (...) Wir erwarten deshalb, dass zur Abwendung der Heimkindermisere die familienähnliche Struktur in den Heimen stärker als bisher gefordert wird“.

1976/77

Aus der HV-Akte 1976 geht hervor, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Entwurf zur „Ausschreibung zum 6. Deutschen Jugendhilfetag“ vorgelegt hat, in dem als Generalthema „Bildung und Erziehung durch Jugendhilfe“ vorgeschlagen wurde. In der Vorlage heißt es: „Die Jugendhilfe will Kindern und Jugendlichen helfen, mündige und selbstbestimmte Erwachsene zu werden. Sie will dazu beitragen, dass Jugendliche sich ihren eigenen Interessen und Neigungen gemäß entwickeln, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen erkennen und an deren Gestaltung solidarisch mitwirken sowie ihre Interessen und ihre Rechte wahrnehmen können“. Es sei Aufgabe eines öffentlichen Jugendhilfetages, die Jugendhilfe als eigenständigen Sozialisationsträger neben Familie und Schule „unter Beweis zu stellen“ und „die Öffentlichkeit für die Probleme der Jugendhilfe zu sensibilisieren“. Es werde eine „weitestgehende Öffnung zur Bevölkerung“ angestrebt. Es werden sechs Themenbereiche vorgeschlagen. Die Heimerziehung wird nicht explizit erwähnt, wird aber in dem Themenbereich „Neue Formen der Erziehungshilfe“ mitgedacht worden sein. Weiter heißt es: „Der Veranstalter ist insbesondere an einer problemorientierten Darstellungsweise interessiert“. In einem weiteren Vorbereitungspapier heißt es, „dass Jugendhilfe auf die Entwicklung der *gesamten* Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen abzielt“ (...) Dieser Charakter der Jugendhilfe kennzeichnet sie als diejenige unter den gesellschaftlichen Sozialisationsinstanzen, die alleinumfassend und am wenigsten sachfremd bestimmt Interessenvertretung für junge Menschen sein kann“. Dieser umfassende Anspruch wurde durch die Behauptung unterstrichen, die Jugendhilfe unterliege „der geringsten ideologischen Kontrolle“ und lasse so „einen weiten Bereich der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen zu, wie es bei staatlichen Instanzen kaum möglich sein kann“.

Das ist eine interessante Formulierung, die die Gesamtverantwortung des Staates für die rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe außen vor lässt.

Die Erfahrungen mit der „Sozialistischen Aktion“ auf dem 4. und 5. DJHT werden in dem Vorbereitungspapier nicht angesprochen.

Die „Mitteilungen“ werden ab 1976 von der AGJ als „Forum Jugendhilfe“ herausgegeben. Im „Forum“ 1/1976 wird in einem Beitrag auf die in der Fachpresse erhobene Kritik an der Heimdifferenzierung eingegangen. Der Autor räumt ein, dass bei der Handhabung die Gefahr bestehe, dass Geschwister auseinander gerissen werden „oder dass Kinder und Jugendliche von Heim zu Heim verlegt werden“. Er zitiert aus einem Artikel von Andreas Mehringer aus der Zeitschrift „Unsere Jugend“ 5/1970: „Noch stehen wir in einer Kette des Wegschiebens der Verantwortung, des bequemen Weiterreichens: Wie von der offenen Fürsorge ins Heim, so von Heim zu Heim, noch dazu mit dem scheinbaren Alibi eines guten Gewissens, man führe das Kind ja nur einer Spezialhilfe, also seinem Glück zu – in Wirklichkeit mit der Folge, dass das der ‚öffentlichen Erziehung‘ überantwortete Kind fortwährend durch den Rost fällt und das Wichtigste entbehren muss, Heimat und Sicherheit“. Diese Gefahr bestehe überall da, so der Autor, wo die „Durchführung der öffentlichen Erziehung nicht als gezielte und individualisierende Hilfe, sondern als sozialbürokratischer Verwaltungsakt verstanden wird, wo es in den Jugendämtern und Landesjugendämtern an pädagogischem Sachverständnis und Fachkompetenz fehlt“. Diese Gefahren (die in der Art der Durchführung von Hilfsmaßnahmen lägen), dürften aber nicht benutzt werden, die „Heimdifferenzierung als solche zu denunzieren“. Sie diene einer „individualisierenden Unterbringung“, für die allerdings gute Kenntnisse „des jungen Menschen und seiner psychosozialen Situation sowie fachliches Können des Mitarbeiters des Jugendamtes oder Landesjugendamtes, der sich seiner Verantwortung gegenüber den jungen Menschen bewusst ist“ zur Voraussetzung habe. Sich dagegen zu wenden bedeute, „die notwendigen Reformen der Heimerziehung zu hintertreiben und damit die in manchen Heimen und Anstalten noch praktizierte ‚Warenhauspädagogik‘ zu unterstützen.

Das Heft 2/1976 widmet sich schwerpunktmäßig dem Thema „Heimerziehung – Pflegekinderwesen“. Ausgangspunkt der Berichterstattung ist eine Untersuchung des Jugendamtes der Stadt Münster aus dem Jahre 1974 „über die Situation vom Heimkindern“ bei der etliche Versäumnisse und Nachlässigkeiten in der Führung der Akten von Heimkindern deutlich wurden. Das Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse führte zu einer „intensiven Diskussion über Pflegekinderwesen und Heimerziehung in NRW“. Daraufhin veranstaltete der Landtagsausschuss für Jugend und Familie im Juni 1976 ein

öffentliches Hearing zu diesem Thema. Die Veröffentlichung der Untersuchung und der durch sie ausgelösten Diskussion im „Forum Jugendhilfe“ der AGJ, führte zu einer bundesweiten Diskussion über „vergessene Heimkinder“. Ich zitiere die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung:

„Die Dauer des Heimaufenthalts war im Durchschnitt sehr lange. Von den 315 Kindern und Jugendlichen hatten 149 eine Heimunterbringungszeit von einem bis zu fünf Jahren. 65 waren 6-10 Jahre im Heim. 66 hatten einen Heimaufenthalt von 11-15 Jahren hinter sich. 20 der Jugendlichen befanden sich länger als 16 Jahre im Heim. Bei 15 Heimkindern konnte wegen unzureichender Aktenführung die Dauer des Heimaufenthalts nicht ermittelt werden.

Die ins Auge springende überlange Heimaufenthaltsdauer bei einer großen Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Kinder steht nach den Ausführungen im Bericht in einem unmittelbaren Ursachenzusammenhang mit der unzureichenden und nicht hinreichend qualifizierten personellen Besetzung des Jugendamtes, vor allem bei den Stellen, deren Aufgabenbereich vornehmlich die Sorge um die Kinder und Jugendlichen betrifft, die eine Erziehung und Betreuung außerhalb ihrer eigenen Familie bedürfen.

Der Untersuchungsbericht weist dabei darauf hin, dass der Frage, ob der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen im Heim von der Erziehungsbedürftigkeit her noch länger gerechtfertigt sei, gerade bei den Kindern, die als Amtsmündel in die Betreuung eines Amtsvormund gestellt seien, sehr unzureichend nachgegangen worden sei. So führt der Bericht aus, dass bei 81 Heimkindern, von denen keine Entwicklungsberichte vorliegen, 34 Amtsmündel des Jugendamts der Stadt Münster sind. Außerdem hebt der Bericht hervor, dass bei den Heimkindern die Berichterstattung sehr dürftig war, die seit ihrer Geburt unter Amtsvormundschaft stehen und auch etwa zur gleichen Zeit ins Heim kamen.

Der Untersuchungsbericht macht darüber hinaus deutlich, dass sich dieser Mangel aber auch ganz allgemein, d.h. ohne Rücksicht auf die Frage, ob im konkreten Fall eine Amtsvormundschaft besteht oder nicht, im Sinne einer nichtverantwortbaren Verlängerung der Heimaufenthaltsdauer zeigte.

Er hebt dabei hervor, dass bei 39 Kindern – das sind 12,4% der Gesamtzahl 315 – in den Akten überhaupt keine Angaben über den Einweisungsgrund zu finden sind. Bezüglich des häufigsten der in den Jugendamtsakten genannten Einweisungsgründe, nämlich der ‚Erziehungsunfähigkeit der Eltern‘, hat sich über dies ergeben, dass dieser Grund nur in den wenigsten Fällen näher beschrieben ist. Gleiches gilt für die Gründe ‚schlechte häusliche Verhältnisse‘ und ‚Gefährdung der Kinder durch die Eltern‘.

Im Hinblick auf die Einweisungsgründe ‚Erziehungsschwierigkeiten der Kinder‘, ‚Verwahrlosungserscheinungen‘ und ‚psychische und physische Erkrankungen‘ ist zu vermerken, dass für die Einweisung dieser Kinder nur sehr wenig Gutachter von entsprechenden Institutionen hinzugezogen worden sind.

Anhand der Jugendamtsakten ergibt sich ferner, dass in einigen Fällen Diagnosen, die zur Heimeinweisung geführt haben, recht leichtfertig ausgesprochen worden sind.

Bei der Analyse des relativen hohen Anteils der Einweisungsgründe ‚Tot der Eltern oder eines Elternteils‘ – 9,5% – , ‚geistige und psychische Defekte der Eltern‘ – 9,2% - und der Gründe ‚unzureichende Wohnverhältnisse‘ sowie ‚Berufstätigkeit der (meist ledigen) Mutter‘ haben sich schließlich erhebliche Zweifel ergeben, ob hier die Heimunterbringung im Einklang mit der Erziehungsbedürftigkeit des Kindes gestanden hat, d.h. ob sie sachgerecht war.

Der Untersuchungsbericht hebt an anderer Stelle ferner hervor, dass bei dem Teil der Jugendlichen, der einen Heimaufenthalt von mehr als 17 Jahren hinter sich hat, 3 Jugendliche sind, die vom Jugendamt so gut wie vergessen worden sind. Unter den Kindern mit 16-jähriger Heimzeit sind außerdem 5, deren bisherige Lebenswege für das Jugendamt völlig verwischt sind.

Der Bericht hebt hervor, dass insbesondere diese Feststellung der Beweis dafür zu sein scheint, dass es durch Ausscheidung, Versetzung und Vertretung von Mitarbeitern sowie durch amtsinterne Umorganisation möglich ist, dass Heimkinder förmlich vergessen und verloren werden. (...)

Im Zusammenhang mit der durch die Untersuchung belegten Tatsache, dass vor allem bei den Kindern mit mehr als 5-jährigem Heimaufenthaltsdauer ein häufiger Heimwechsel mit den damit notwendigerweise bedingten Negativerscheinungen – Wechsel der Bezugspersonen, Verlust der Personen, denen das Kind Vertrauen schenkte – die Regel ist, wird die Frage gestellt, ob es weiter verantwortbar ist, dass Vereinsvormundschaften über Heimkinder überhaupt noch genehmigt bzw. geführt werden, da sich fast alle Heimkinder in Heimen freier Verbände befinden und da die Gefahr besteht, dass Kinder von ihren Vormündern in den Heimen dieser Vereinigungen förmlich herumgereicht werden“.

Aus der Diskussion der Untersuchungsergebnisse wurden Konsequenzen abgeleitet, „die über den Fall Münster hinaus allgemeine Gültigkeit haben“ sollten: „

1. Die Jugendämter sollten aufgefordert werden, eine Heimkinderkartei für alle außerhalb der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung in Heimen untergebrachten Kinder nebst einem entsprechenden Erhebungsbogen zu schaffen (...)
2. Das Schicksal jedes Kindes, dessen Name in dieser Kartei verzeichnet ist, sollte in regelmäßigen festen Abständen, die ein Jahr auf keinen Fall überschreiten dürfen, durch den zuständigen Sachbearbeiter auf die Frage überprüft werden, ob die Heimunterbringung bei Berücksichtigung der Erziehungsbedürftigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes noch notwendig ist oder ob nicht vielmehr die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder sogar die Rückgabe zu seinen leiblichen

Eltern dem Wohl des Kindes nicht förderlicher ist. Die Jugendämter sind aufzufordern, diese Kontrollen so sicherzustellen, dass sie auch bei internen Veränderungen im Amtsbereich nicht unterlassen oder verzögert werden.

3. Im Bereich der Amtsmündel, also der Kinder, die einen Amtsvormund haben, sollte eine ausreichende personelle Besetzung der Außenfürsorgestellen hergestellt werden, damit die ständige Kontrolle der Frage, welches der für ihre Entwicklung richtige Weg sei, gewährleistet wird.
4. Bei jedem Jugendamt sollte ferner Vorsorge dafür getroffen werden, dass bei den aus dem Bereich Träger der freien Jugendhilfe gewonnenen Vereinsvormündern eine Interessenkollision für die Fälle vermieden wird, in denen der jeweils betroffene Träger zugleich Träger eines Heims ist und der Vereinsvormund damit in die Versuchung gerät, dass ihm anvertraute Kind in diesem Heim unterzubringen.
5. Der Ausbau der Pflegekinderdienste muss allgemein forciert werden (...)
6. Erforderlich wäre schließlich ein weiterer Abbau der gegenwärtig noch bestehenden Säuglingsheime“.

Es folgt eine „Stellungnahme der Stadt Münster zu den Heimkinder-Untersuchungen des Jugendamtes“ und eine „Untersuchung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über Minderjährige, die nach den Paragraphen 5, 6 JWG außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind“.

Weitere Beiträge zum Thema sind:

„Zur Frage der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen“ von Wolfgang Beuerle,
„Organisatorische Maßnahmen des Jugendamtes in Bezug auf die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegestellen“ von Dieter Sengling,
„Erfahrungen und Probleme der Heimerziehung in Kinderheimen (Thesen)“ von Helga Biermann,

„Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen im Verbundsystem – Bericht aus der Praxis des Jugendamtes Bielefeld“ vorgelegt von Franz Klement,

„Ein Zuhause für Pflegekinder – Werbeaktion zur Gewinnung weiterer Pflegefamilien in Hamburg“,

„Pflegeelterngruppe – ein Versuch zur Selbsthilfe heute“ und schließlich

der Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom November 1975: „Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind“.

Nie zuvor wurde in den „Mitteilungen“ beziehungsweise im „Forum Jugendhilfe“ so ausführlich und konzentriert und mit solcher Breitenwirkung über die Situation von Kindern in Heimen der Jugendhilfe berichtet.

Im „Forum“ 3/1977 wird über eine Fachtagung des AFET „Die Funktion der Heimerziehung im System der Jugendhilfe“, die im Mai 1976 stattfand, informiert. In dem Bericht heißt es, „dass das diagnostische System erheblich ausgebaut werden muss. Parallel dazu muss die Jugendhilfe dann allerdings auch ein differenziertes Hilfeangebot bereitstellen, das den einzelnen Diagnosetatsbeständen angemessene Rechnung trägt.

Die angesprochene Differenzierung der Jugendhilfeleistungen insgesamt betrifft auch das Heim speziell. Dabei darf Heimdifferenzierung nicht mit Heimspezialisierung verwechselt werden: ‚Die Spezialisierung der Heime liefert den Vorwand und fördert die latent stets gegebene Tendenz, störende Kinder und Jugendliche auszusondern‘. (Martin Bonhoeffer) Ein neues Heimkonzept sollte nach Vorstellung von Bonhoeffer trotz seines stationären Charakters Familien nur begleiten und sie milieubezogen in das Erziehungsprogramm einbeziehen“.

Gefordert wurde auf der AFET-Tagung, „dass die Zukunft der Heimerziehung in einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtungen zu in sich differenzierten sozialpädagogischen Zentren zu sehen sei, in denen Beratung über ambulante und stationäre Hilfen bis zur gezielten Nachbetreuung verschiedener Dienste angesiedelt sein könne“.

Der Geschäftsbericht 1977 ist mit 52 Seiten der umfangreichste in dem in dieser Studie untersuchten Zeitraum der AGJ-Geschichte. Er gibt detailliert Aufschluss über die fachlichen Themen, mit denen sich die Fachausschüsse und der Vorstand beschäftigt, über die Gespräche mit dem Bundesministerium, den Ländern und anderen Organisationen. Die Heimerziehung wird nirgendwo thematisiert, obwohl doch dem Vorbereitungskomitee nicht entgangen sein konnte, dass sie auf dem Jugendhilfetag 1978 wieder ein zentrales Thema sein würde.

In einem „Ausblick auf 1978“ findet sich in diesem Geschäftsbericht die Notiz, dass „der größte und komplizierteste Jugendhilfetag in der Geschichte der AGJ“ vorbereitet werden müsse. Die Fachausschüsse werden aufgefordert, „den ihnen im Rahmen des Ausschreibungsthemas zufallenden Teilbereich inhaltlich und organisatorisch mitzugestalten beziehungsweise -zutragen“.

Im „Forum“ 1/1978 ist eine EntschlieÙung des Europarates vom 3. November 1977 über die „Unterbringung von Kindern“ abgedruckt, die vom Ministerkomitee übernommen wurde. Im Hinblick auf die auch zu diesem Zeitpunkt noch immer unbefriedigende Praxis der „Heimaufsicht“ ist diese EntschlieÙung von großer Bedeutung. Sie basierte auf der „Deklaration der Vereinten Nationen zum Recht des Kindes“, sowie der „Europäischen

Sozialcharta“ (Artikel 16 und 17) sowie der Beschlüsse der 13. „Europäischen Familienministerkonferenz“ von 1973. Sie gründen „in der Erkenntnis, dass Kinder, die in einer ihren grundlegenden physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Bedürfnissen nicht gerechtwerdenden Umgebung aufwachsen, Gefahr laufen, ihr Wohlergehen auf Lebenszeit einzubüßen (...); dass viele Kinder trotz vorbeugender Maßnahmen auch in Zukunft vorübergehend oder langfristig außerhalb ihres Familienverbundes untergebracht werden müssen; und daher sicherzustellen ist, dass die Unterbringung von Kindern unter bestmöglichen Gegebenheiten durchgeführt wird. (...) Diese Vorkehrungen sollten möglichst und im besten Interesse des Kindes folgende Zielsetzungen zum Inhalt haben:

- a) die Erhaltung familiärer Bindungen;
- b) gleichbleibende Fürsorge und emotionale Zuwendungen unter Berücksichtigung der kindlichen Entwicklungsphase im Hinblick auf die Entstehung gefühlsmäßiger Bindungen;
- c) Achtung vor der Persönlichkeit des Kindes;
- d) eine kulturelle und soziale Umgebung im Sinne der Gesellschaft;
- e) Integration in eine lokale Gemeinschaft und vorzugsweise in die gleiche Gemeinschaft, in die die Familie eingebunden ist;
- f) die Gelegenheit für Heranwachsende, Verantwortung zu übernehmen, um unabhängig zu werden und in die Rolle des Erwachsenen hineinzuwachsen“.

Weiterhin wird gefordert, dass „Beschlüsse bezüglich der Unterbringung des Kindes normalerweise nach Beratung mit einem multidisziplinären Team gefasst werden, das einen sogenannten Kinderplan aufstellen solle. In diesem Plan müsse „eine Überprüfung der Situation des Kindes nach einem Zeitraum, der sich nach Alter und einzelnen Umständen richtet (kürzere Abstände bei sehr jungen Kindern), jedoch normalerweise nicht über 6 Monate hinausgehen sollte; hiernach sollten weitere Überprüfungen in regelmäßigen Abständen erfolgen (...) Längerfristige Unterbringungen sehr junger Kinder in Anstalten sollten weitgehend vermieden werden.

In der Entschließung wird gefordert, dass „alle für die Unterbringung verantwortlichen Organisationen strengen Vorschriften und Kontrollen zu unterwerfen“ seien, „um die Beibehaltung gehobener fachlicher Maßstäbe zu sichern“ und „sicherzustellen, dass finanzielle Überlegungen die Entscheidung über eine bestimmte Form der Unterbringung nicht beeinflussen“. Es müsse dafür Sorge getragen werden, „dass die für die Unterbringung verantwortliche Organisation im Stande ist, sich neuen Verfahren und Erkenntnissen anzupassen“.

Es solle „schrittweise für die bestmögliche geographische Verteilung von Unterbringungsplätzen“ gesorgt werden, „um die Aufrechterhaltung von Bindungen zur

natürlichen Familie zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit den biologischen Eltern zu fördern, sofern diese dem Kind nicht abträglich ist“.

Weiter heißt es in der Erschließung, „dass die Mitarbeiter der Unterbringungsbehörden und Anstalten mit einer äußerst heiklen und mühsamen Aufgabe konfrontiert sind, derentwegen sie entsprechend ausgewählt und ausgebildet sein müssen, vor allem was die Entwicklung des Kindes und die Sozialarbeit in der Familie angeht. Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, dass „das gesamte Personal der Anstalten mit Weiterbildungskursen“ versorgt wird, „um deren Fachkenntnisse zu vertiefen und sie psychologisch zu unterstützen“. Schließlich wird gefordert, „das Gespräch mit Kindern zu fördern, damit Wünsche und Empfindungen berücksichtigt werden können“.

Besonders im Hinblick auf die auch 1978 noch immer unbefriedigende Praxis der „Heimaufsicht“ war diese „EntschlieÙung“ von großer Bedeutung. Ob sie in diesem Sinne gelesen und genutzt wurde, geht aus den Akten der AGJJ nicht hervor.

Die Vorstandsakte für 1978 enthält nur die Protokolle der Monate Januar und Februar. Ab März 1978 bis April 1981 fehlen die Vorstandsakten und damit die gerade auch im Hinblick auf die Heimerziehung wichtigen Beratungen und Auseinandersetzungen im Vorstand um den 6. Jugendhilfetag.

In der Vorstandsakte 1978 ist die Rede der Bundesministerin Antje Huber anlässlich der konstituierenden Sitzung der „Nationalen Kommission zur Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Jahres des Kindes“ enthalten, die, mit der Sicht auf die Situation der Kinder- und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe gelesen, interessant ist. Die Ministerin sagte unter anderem:

„Die Internationale Charta der Rechte des Kindes, die 1979 zwanzig Jahre bestehen wird, stellt für uns alle, für Staat und Gesellschaft, eine Herausforderung dar. Und ich bin froh, dass es in der Bundesrepublik zu einer gemeinsamen Kommission von staatlichen und freien Trägern gekommen ist, um zu verdeutlichen, dass die Aufgaben, die vor uns liegen, nur gemeinsam erfolgreich bewältigt werden können.

Wenn wir uns die Prinzipien, die ‚Grundrechte‘ der Kinder in der Charta der Vereinten Nationen vergegenwärtigen, so können wir durchaus darauf verweisen, dass eine zielstrebige Reformpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden zu einer stetigen Verbesserung der Situation der Kinder in der Bundesrepublik geführt hat und dass von Rechtlosigkeit oder Schutzlosigkeit nicht mehr gesprochen werden kann“.

Im weiteren Verlauf ihrer langen Rede betont die Ministerin zwar, dass es nach dem Willen der Vereinten Nationen im Jahr des Kindes in besonderem Maße um „sozial benachteiligte Kinder und ihre Entwicklungschancen“ gehe, die Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Bundesrepublik finden aber keine Erwähnung. Auch im weiteren Verlauf des „Internationalen Jahres des Kindes“ kommen die ca. 130 000 Kinder und Jugendlichen, die 1977/78 in

Heimen leben mussten nicht vor. Das steht in krassem Widerspruch zu den Ausführungen der Ministerin:

„Wir alle müssen lernen, unser eigenes Handeln daraufhin zu prüfen, inwieweit es den Rechten und Bedürfnissen der Kleinsten und damit der Schwächsten in unserer Gesellschaft nützt. Das Jahr des Kindes sollte keine Großkampagne von Deklarationen und Lippenbekenntnissen sein, deren Folgewirkungen nur allzu bekannt sind. Wir sollten dieses Jahr gemeinsam nutzen, um neue Überlegungen anzustellen, wie wir die Situation der Kinder verbessern, d.h. qualitativ bessere Voraussetzungen schaffen können. Dabei ist eines sicher wichtig:

„Kinder haben keine Lobby'. Kinder sind nicht diejenigen, die selbst entscheidenden Einfluss nehmen auf die Bedingungen, unter denen sie leben (...). Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass es in Zukunft zu einer selbstverständlichen Pflicht eines jeden einzelnen gehören wird, sich die Interessen der Kinder zu eigen zu machen. Was wir heute für eine kinderfreundliche Umwelt tun, ist zugleich ein Beitrag für eine menschliche und demokratische Gesellschaft von morgen“.

Da die AGJ von der Bundesregierung mit der Vorbereitung und Koordination aller Aktivitäten im „Internationalen Jahr des Kindes“ beauftragt wurde, hätte sie die Chance gehabt, diese Rede der Ministerin gerade auch auf die Kinder und Jugendlichen im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe zu beziehen. Warum das nicht geschehen ist, obwohl der Auftrag lautete, „eine Bestandsaufnahme der Situation der Kinder“ durchzuführen und „konkrete politische und organisatorische Aktionsvorschläge“ zu machen, lässt sich aus den Unterlagen der AGJ zum „Jahr des Kindes“ nicht klären.

In der von der AGJ erarbeiteten „Plattform für die Arbeit der Nationalen Kommission Internationales Jahr des Kindes“ heißt es, dass bei der Verwirklichung der Ziele dieses UNO-Jahres neben der „Internationalen Charta der Rechte des Kindes“ von 1949 ein Beschluss der UNO-Vollversammlung von 1959 als Leitlinie dienen soll, in dem „es besonders um

- den Anspruch des Kindes auf alle Menschenrechte ohne Unterschied und Ausnahme
- den Schutz des Kindes für seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung in Freiheit und Würde
- den Anspruch des Kindes auf soziale Sicherheit, Fürsorge und Pflege
- die Förderung körperlich, geistig und sozial behinderter Kinder
- die Verwirklichung gleicher Bildungs- und Entwicklungschancen für alle Kinder
- den Schutz des Kindes vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung
- den Schutz vor verfrühter Einbeziehung des Kindes in das Erwerbsleben
- den Schutz des Kindes vor rassistischer, religiöser oder politischer Diskriminierung“.

Die in der „Charta der Rechte des Kindes“ hervorgehobenen Erziehungsziele hätten weiterhin allgemeine Gültigkeit, „müssen aber nach heutigem Verständnis, insbesondere in

Richtung auf die Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, weiterentwickelt und ergänzt werden“.

Unter der Überschrift „Situation der Kinder in der Bundesrepublik“ wird in der „Plattform“ ein detaillierter Katalog von insgesamt 10 Problembereichen abgedruckt, der von Spielplätzen über Schulstress, verunglückten Kindern im Straßenverkehr bis zu Rauschmittel- und Drogensucht reicht, aber die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung ist in diesem Katalog nicht enthalten. Es wurden 8 Arbeitsgruppen gebildet, deren Mitglieder „einen möglichst breiten Querschnitt der staatlichen und freien Träger der Kinderhilfe“ präsentieren sollten. In der „Plattform“ heißt es: „Arbeitsgruppen werden nur für Sachbereiche gegründet, in denen sich besonders gravierende Probleme stellen“. Nach Auffassung der alle Kommissionen kontrollierenden AGJ und der in diesen Kommissionen arbeitenden Verbandsfunktionäre der Kinder- und Jugendhilfe gehörte die Heimerziehung 1978 offensichtlich nicht zu den „gravierenden Problemen“ im Hinblick auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik. Das „Internationale Jahr des Kindes“ hätte die Möglichkeit eröffnet, die Öffentlichkeit über den nach wie vor bestehenden „alltäglichen Skandal Heimerziehung“ (so lautete der Titel einer Großveranstaltung auf dem Jugendhilfetag 1978) zu informieren, und den jugendpolitischen Druck auf die öffentlichen und freien Träger der Heimerziehung zu verstärken, damit die nun seit mehr als einem Jahrzehnt geforderten Veränderungen endlich flächendeckend eingeleitet würden. Diese Chance wurde von der AGJ, aus welchen Gründen auch immer, verpasst. Da zur gleichen Zeit die Vorbereitungen auf den 6. Deutschen Jugendhilfetag bei der AGJ auf Hochtouren liefen und bekannt war, dass das Jugendpolitische Forum / Sozialistische Aktion die Heimerziehung zu einem Schwerpunkt ihrer Vorbereitungen auf den Jugendhilfetag gemacht hatte, ist diese Ausblendung aus den „Problembereichen“ für das „Internationale Jahr des Kindes“ auch aus der Sicht von heute nicht nachzuvollziehen.

Im „Forum“ 3/4/1978 wird über Tagungsergebnisse eines interdisziplinären Fachgesprächs über „Grundrechte für Kinder“ im April 1978 berichtet. In dem Bericht wird festgestellt:

„Die Rechtsstellung des Kindes wird mehr von der stärkeren Position der Eltern (Erwachsenen) sowie der Institutionen als von den Grundsätzen der Menschenrechte bestimmt. Die Erziehung des Kindes durch die Eltern muss durch die Menschenrechte des Kindes bestimmt sein, denn Menschenrecht geht vor Elternrecht. Entsprechendes gilt für die außerfamiliale Erziehung. Das Grundgesetz gewährleistet die Menschenrechte bei konsequenter Anwendung in ausreichendem Maße. In vielen Rechtsbereichen müssen die Gesetze dem Grundgesetz erst noch angepasst werden“.

Aus dieser „Feststellung“ wurde folgender „Forderungskatalog“ abgeleitet:

- Vormundschafts- und Familienrichter müssen eine Zusatzausbildung interdisziplinär-kinderkundlicher Art erhalten, verbunden mit entsprechenden Praktika auf sozialem Gebiet. Mindestforderung ist die förmliche Verpflichtung zu ständiger Fortbildung; dies ist sofort zu verwirklichen.
- Vormundschafts- und Familienrichter dürfen nicht die ausschließliche Kompetenz bei der Beurteilung von Kinder betreffenden Fragen haben. Der Vorschlag, fachkundige Laienrichter hinzuzuziehen, wird aufgegriffen. Mindestforderung ist die förmliche Verpflichtung der Richter, Fachverstand hinzuzuziehen.
- Empirisch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse müssen berücksichtigt werden.
- Wenn nicht Laienrichter eingeführt werden, so muss an eine andere Form der Beordnung von Fachleuten gedacht werden, die z.B. auch bei der Beurteilung der Persönlichkeit von Verfahrensbeteiligten und ihrer familiären Beziehungen helfen sollen.
- Die Wertigkeit der vom Gericht in Bezug auf Kinder angewandten Kriterien muss neu und fachkundiger geordnet werden, z.B. müssen die bisherigen Beziehungen eines Kindes Vorrang vor künftigen Erziehungseventualitäten erhalten (s.a. Suhrkamp-Taschenbuch „Jenseits des Kindeswohls“). Die häufige Überbewertung des sozialen Status und die korrespondierende Unterbewertung der emotionalen Bindung (Geborgenheitsgefühl u.a.) müssen abgebaut werden.
- Kindern und Jugendlichen muss ein qualifiziertes Anhörungsrecht in sie betreffenden Entscheidungen gewährt werden.
- Das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit muss kindgemäßer gestaltet werden. Dem Kind muss ein echter „Anwalt des Kindes“ – zumindest ein Pfleger zur Vertretung seiner Rechte beigeordnet werden, um klar zu machen, dass das Kind Rechtssubjekt und nicht -objekt ist (in vermögensrechtlicher Hinsicht wird seit langem so verfahren!).
- Vorab ist den Vormundschafts- und Familienrichtern eine Art „Check-Liste“ an die Hand zu geben, die dazu dient, dass nicht möglicherweise wichtige Entscheidungskriterien und -maßstäbe übersehen werden.
- Die Jugendgerichtshilfe muss befähigt und vom Status her berechtigt werden, die Interessen der Kinder und Jugendlichen eindeutig gegenüber Eltern und Staat zu vertreten. ähnliches muss für die Beteiligung des Jugendamtes vor den Vormundschafts- und Familiengerichten gelten.
- Die Verantwortung sowohl der Familienrichter als auch der Jugendämter für ihre Regelungen muss voll gewährleistet werden.
- Bei den Jugendämtern muss der hohe Prozentsatz der fachlichen Mitarbeiter, die lediglich eine Verwaltungsausbildung haben, abgebaut werden.

- Die Rechte der Pflegeeltern (und -kinder) müssen durch einen eigenständigen Vertragstypus im BGB geregelt werden und die Rechtsposition von Pflegeeltern und -kindern dadurch gestärkt werden im Sinne der sogenannten „faktischen Elternschaft“.

Diese Forderungen wurden begründet durch „Erläuterungen“:

Kinderfeindlichkeit meint nicht allein vorsätzliche Aktionen gegen Kinder, sondern Haltungen und Bedingungen, unter denen Kinder leiden. Aktive Kinderfeindlichkeit macht das Kind zum Objekt. Die Zuweisung des Status als Erziehungsobjekt verhindert die freie Entfaltung des Kindes. Sie verstößt gegen die Würde des Kindes und damit gegen die im Grundgesetz garantierten Menschenrechte. Passive Kinderfeindlichkeit äußert sich strukturell in der Nichtberücksichtigung von Bedürfnissen der Kinder in den gesellschaftlichen Bedingungen (z.B. Wohnungsbau, Stadt- und Verkehrsplanung, ‚Umweltverderbnis‘). Um Kinderfeindlichkeit und ihre negativen Auswirkungen auf das Kind abzubauen und Kinderfreundlichkeit zu fördern, muss der Öffentlichkeit bewusst gemacht werden, dass die Grundbedürfnisse von Kindern gleichrangig denen der Erwachsenen und ebenso rechtlich zu schützen sind. Bei konsequenter Anwendung der Grundrechte auf Kinder lassen sich tiefgreifende individuelle Schädigungen und deren gesellschaftliche Auswirkungen vermeiden. Das Thema muss auf Grundrechte für Kinder und Jugendliche erweitert werden. Das Recht auf Erziehung, Ausbildung, Entfaltung muss auch für 18- bis 21-jährige stärker beachtet werden, soweit diese noch nicht als Erwachsene angesehen werden können (Beispiel: Freiwillige Erziehungshilfe u.a.).“

Der Veranstalter der Tagung war der „Deutsche Kinderschutzbund – Bundesverband e.V.“, der Veranstaltungsort war die „Evangelische Akademie Tutzing“.

In derselben Nummer des „Forum“ findet sich die Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zum Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit. In der Stellungnahme heißt es zur „Rechtsstellung junger Menschen im Jugendhilfegesetz“: „

1. Bei der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe sind die Grundrechte junger Menschen zu beachten. Das Warten der Grundrechtsmündigkeit ist hierbei zu fördern. Grundrechtseinschränkungen können nur in Betracht kommen, wenn sie eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungsanspruchs sind.
2. Dementsprechend muss der Jugendliche eine Rechtsstellung im Jugendhilferecht erhalten, die soweit als möglich sichert, dass er an der Gestaltung der Leistungen der Jugendhilfe mitwirken kann“.

Dazu schlägt das BJK vor:

„Dass JHG hat an zentraler Stelle (Kap. 1) deutlich herauszustellen, dass der Schutz und die Förderung der Grundrechte junger Menschen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 GG als Aufgabe der Jugendhilfe und bei der Gestaltung der Leistungen sicherzustellen sind.

Diesem Grundsatz der Sicherung der Grundrechte widersprechen Grundrechtseinschränkungen, die der Referentenentwurf in Einzelbestimmungen enthält. Das BJK sieht demgegenüber – bezogen auf den Paragraphen 43 – in der Gewährleistung uneingeschränkter Information, freier Meinungsäußerung unter Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ein Konkretisierung des Grundprinzips, dass auch Kinder und Jugendliche Träger eigener Grundrechte sind. In diesem Sinne sind auch andere Gesetzesbestimmungen zu überprüfen und positiv zu fassen. (...)

Nach Auffassung des BJK ist es notwendig, entsprechend der Zielsetzung von Paragraph 1 den Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung durch einen Hinweis auf die Beachtung der Grundrechte bei allen Leistungen der Jugendhilfe in einem *Grundrechtsparagraphen* sicherzustellen. Eine solche Vorschrift soll das Spannungsverhältnis zwischen pädagogisch gebotenen Eingriff in die Rechtssphäre einerseits und der Achtung bzw. Förderung zunehmender Grundrechtsmündigkeiten junger Menschen andererseits verdeutlichen und einen Wertmaßstab über die Grenze von Grundrechtseinschränkungen abgeben. Nach Auffassung des BJK ist Paragraph 43 mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar“.

Das BJK fordert grundsätzlich ‚die Freiwilligkeit‘ aller Anordnungen in der Jugendhilfe. Es verlangt, dass die im Referentenentwurf vorgesehene ‚Unterbringung des Jugendlichen gegen seinen Willen zur Durchführung der Untersuchung und Aufstellung des Gesamtplanes nach Paragraph 41 mit bis zu sechswöchiger Unterbringung‘ gestrichen wird. Damit tritt das BJK auch der Tendenz ‚zur Psychiatrisierung‘ der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und der Verselbstständigung medizinischer, psychiatrischer und psychologischer Diagnose- und Beratungsstellen gegenüber dem ganzheitlichen Charakter der Jugendhilfe entgegen.“

Im Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 1978 wird der 6. Deutsche Jugendhilfetag bewusst ausgeklammert, weil über ihn eine gesonderte ausführliche Berichterstattung geplant war. Obwohl dieser Jugendhilfetag besser dokumentiert worden ist als alle anderen in der Geschichte der AGJ, will ich auf ihn näher eingehen, weil die hier vorgelegte Studie über die Bedeutung der Heimerziehung in der Arbeit der AGJ von ihrer Gründung bis 1979 sonst unvollständig bliebe.

Der 6. Deutsche Jugendhilfetag war mit 30 000 BesucherInnen die größte Veranstaltung in der Geschichte der AGJ. Das aus der „Sozialistischen Aktion“ hervorgegangene „Jugendpolitische Forum“ (JuPoFo) hatte an dieser Mobilisierung von Fachkräften der Jugendhilfe und von Jugendlichen, die von „Maßnahmen“ der Jugendhilfe betroffen waren, entscheidenden Anteil. „Der alltägliche Skandal Heimerziehung“ wurde vom JuPoFo auf die Tagungsordnung gesetzt und fand in einer Großveranstaltung mit mehreren Tausend

TeilnehmerInnen eine große Resonanz. Das JuPoFo hatte im Vorfeld des Jugendhilfetages in der Zeitschrift „Info Sozialarbeit“ und in der „Berliner Heim- und Erzieherzeitung“ sowie in dem Band „Jugendpolitik in der Krise – Repression und Widerstand in Jugendfürsorge, Jugendverbänden, Jugendzentren Heimerziehung – Materialien zum Jugendhilfetag 1978 (Damm/ Fiege u.a., Frankfurt 1978) inhaltliche Vorbereitungen veröffentlicht, die dem Vorbereitungskomitee der AGJ hätten zeigen können, um welche zentralen Konfliktfelder es auf dem Jugendhilfetag gehen würde. Aus den Akten für 1977 und 1978 geht aber nicht hervor, ob diese Analysen und Stellungnahmen zur Kenntnis genommen wurden und in die Planung eingeflossen sind. In der Veranstaltung zur Heimerziehung, an der neben vielen PraktikerInnen aus Jugendämtern und Heimen Öffentlicher und Freier Träger von Jugendlichen aus Erziehungsheimen teilnahmen, wurde für das Jahrzehnt nach der Heimkampagne eine bittere Bilanz gezogen: An der Funktion der Fürsorge- und Heimerziehung für das Erziehungssystem in der Bundesrepublik und an seinen praktischen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die Lebensgeschichte der Kinder und Jugendlichen, die in Heimerziehung leben mussten, habe sich nichts wesentlich geändert. Trotz einer Reihe von Heim-Skandalen (z.B. in Köln, Dortmund, Frankfurt, Bremen, Düsseldorf, Berlin) die von Gruppierungen des Jugendpolitischen Forums in den Jahren 1977/78 aufgedeckt wurden, sei es den Trägern der Heime gelungen, sich öffentlichen Kontrollen zu entziehen. In dem Band „Jugendpolitik in der Krise“ heißt es dazu:

„Die Hintergründe dieser Skandale zeigen, dass es in allen Fällen immer um zentrale Grundrechtseingriffe und Menschenrechtsverletzungen gegenüber den betroffenen Jugendlichen geht. Die Verantwortlichen für diese von Menschenverachtung und Ignoranz gezeichneten Unterdrückungspraktiken finden wir sowohl in den Spitzenverbänden der ‚freien‘ und privaten Wohlfahrtspflege (vor allem Caritasverband / Diakonisches Werk) als auch den aufsichtsführenden Landesjugendbehörden. Die konfliktlose Zusammenarbeit zwischen den Landesjugendämtern und den großen Heimträgern ist ein System für das gemeinsame Interesse von Staat und Kirche an der Aufrechterhaltung eines Erziehungszustandes in Fürsorge-Erziehungsheimen, der die Kinder und Jugendlichen zur Unterordnung unter Hausordnungen, Anweisungen, Befehle, Verbote und Strafe zwingen will“. (Damm / Fiege 1978, Seite 153).

In der Abschlusserklärung des AGJ-Vorstandes zum 6. DJHT wird diese Kritik des JupofO aufgenommen:

„Gruppen und Initiativen in diesem Bereich haben darauf hingewiesen, dass sich hier in besonders brisanter Weise die gesellschaftliche Unfähigkeit und Unzulänglichkeit konkretisiert, mit existenziellen Problemen von Jugendlichen umzugehen. Das der Teufelskreis von emotionaler und materieller Benachteiligung sowie rigiden Sanktionen durchbrochen werden muss, zeigen Wohngemeinschaften, Mitbestimmung in den Heimen

und koedukative Erziehung“. Wenn auch der AGJ-Vorstand nicht wie das Jugendpolitische Forum bezogen auf die Heimerziehung von Menschenrechtsverletzungen und Grundrechtseingriffen spricht, so zeigen diese Formulierungen doch, dass die auf dem Jugendhilfetag vorgetragene Kritik der Heimerziehung angekommen war. Sie wird zur Schärfe der jugendpolitischen Beurteilung des Jugendhilfetages und der Jugendhilfe durch den AGJ-Vorstand beigetragen haben, aus dem ich eine Passage zitiere, die für die weitere Entwicklung im Bereich der Heimerziehung sicherlich von großer Bedeutung war:

„Jugendhilfe muss im Interesse der betroffenen Minderheiten neue Formen der Interessenartikulation und unkonventionelle Aktionsformen mitentwickeln und unterstützen. Neue Formen von Konfliktverhalten und politischer Aktion sind daher nicht nur legitim, sondern auch gesellschaftlich notwendig, sollen nicht von vorn herein ‚Minderheitsinteressen‘ von Kindern, Jugendlichen und Eltern untergehen angesichts der Sachrationalität bürokratischer und ökonomischer Verengung von Handlungsspielräumen.

Der 6. Deutsche Jugendhilfetag hat die Berechtigung und die Legitimation von unorthodoxen Konflikt- und Aktionsformen deutlich gemacht. Sie sprengen den Rahmen konventioneller Veranstaltungs-, Kongress- und Diskussionsrituale. Statt leidenschaftsloser Geschäftigkeit wird hier Betroffenheit, Engagement und Handlungsbereitschaft ausgelöst. Eine Jugendhilfe ohne emotionale Betroffenheit und ohne emotionale Solidarität verkommt zur gleichgültigen Verwaltung sozialer Problemlagen, zum Geschäft von Bürokraten und Technokraten (...)

Eine Jugendhilfe, die nicht radikal ist, wird ihrem gesellschaftlichen Auftrag nicht gerecht. Wird diese Forderung ernstgenommen, muss Jugendhilfe offen, offensiv und unter Einbeziehung der Interessen und Bedürfnislagen der Betroffenen agieren. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, muss Jugendhilfe sich als politische Interessenvertretung verstehen, ihre Forderungen mit Nachdruck an die Politik richten und die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen gegen das Primat ökonomischer Rationalität und Inhumanität verteidigen und durchsetzen“.

Diese Erklärung des Vorstandes hat in den Wochen unmittelbar nach dem 6. DJHT zwischen Mitgliedsverbänden der AGJ und in ihren Gremien zu einer nie da gewesenen politischen Kontroverse geführt, die auf der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1978 im Mittelpunkt stand. In dieser Versammlung wurde um das gesellschaftliche Engagement und die öffentliche Manifestation dieses Engagements hart gestritten. In den auch heute noch inhaltlich und emotional anrührenden Reden der Befürworter und der Gegner einer offensiven und öffentlichen jugendpolitischen Positionierung der AGJ wird deutlich, dass es hier um existentielle Fragen ging, die von den gesellschaftlichen Entwicklungen auf die Tagesordnung der Jugendhilfe gesetzt worden waren. Die Redebeiträge sind in den Akten dokumentiert. Ich zitiere daraus Passagen, die sich mehr oder weniger direkt auf die Heimerziehung beziehen:

„Ich selbst war sehr betroffen über eine Reihe von Praxisdarstellungen, unter welchen Bedingungen die Kolleginnen und Kollegen arbeiten müssen als Sozialarbeiter. Ich möchte hier z.B. erinnern an die erste Veranstaltung, als die Praxisbedingungen dargestellt wurden in dem Kölner Heim, in dem geschlossenen Heim für Mädchen. Das muss man sich mal versuchen vorzustellen, was das heißt für die, die darin arbeiten. Und mindestens genauso hat mich betroffen gemacht, die dann sich ergebende Perspektivlosigkeit und Resignation. Und genau hier wird es eine ganz wichtige Frage werden, die die AGJ zu entscheiden hat und wo sich dann auch die Verbände daran messen lassen müssen (...) Denn das müsste ja wohl mittlerweile klar sein, gerade auch aus unserer jüngsten Geschichte, dass man mit dem Totschweigen von Problemen und der nichtvorhandenen Bereitschaft einer offensiven Auseinandersetzung, die viel schwerer ist als das Totschweigen, das Problem nicht kleiner macht, sondern größer“. (Hanns-Ludwig Breuser)

Der Vertreter eines großen Wohlfahrtsverbandes vertrat die Meinung, dass „Vorgänge wie der Jugendhilfetag in Köln für uns in gewisser Hinsicht heilsam“ sind. „Sie halten uns, wenn auch überpointiert und allzu einseitig, vereinfachend und in gewisser Hinsicht verzerrt, einen Spiegel vor, der ungeschminkt auch manche Schwachstellen im Jugendhilfeangebot unseres Landes und unserer Arbeit deutlich werden lässt. Nehmen sie etwa als Beispiel Formen abgeschlossener Heimerziehung. Wir alle wissen, wie hier z.B. noch unendlich viel zu tun ist und wir wissen auch, dass erst eine gewisse Skandalisierung in diesem Bereich vor einigen Jahren einiges in Bewegung gesetzt hat. Das Ringen um neue Formen in diesem und in manch anderem Bereich der Jugendhilfe muss weitergehen, nicht im Wolkenkuckucksheim abgeschlossener Fachveranstaltungen, sondern auch in offener Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich dieser Fragen und Probleme annehmen“.

Die Auseinandersetzungen über den 6. DJHT in den Mitgliederorganisationen und den Gremien der AGJ ziehen sich durch das ganze Jahr 1979. Am 29. und 30. März zog der AGJ-Vorstand auf einer Klausurtagung Folgerungen aus den Erfahrungen aus diesem Jugendhilfetag. Ich zitiere aus dem Papier „Ergebnisse der Klausurtagung“:

„Der Jugendhilfetag hat die Aufmerksamkeit auf zwei aktuelle Problemstellungen gelenkt und die allgemeine Bereitschaft geweckt, sich für neue Lösungen zu engagieren:

- Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe (Stichwort: ‚Jugendpolizei‘)
- geschlossene Heimerziehung.

Der Stand der Entwicklung dieser Fragen fünf Monate nach dem Jugendhilfetag muss als Erfolg des DJHT gewertet werden“. Zwei weitere Erkenntnisse dieser Klausurtagung scheinen mir, auch im Hinblick auf die Heimerziehung, von Bedeutung:

„Da die AGJ nicht beanspruchen kann, alle Aktivitäten und Interessen im Bereich der Jugendhilfe über ihre Mitglieder präsentieren zu können, müssten in die Vorbereitungen

zukünftiger Jugendhilfetage auch andere an der Jugendhilfe beteiligte bzw. interessierte Träger oder Gruppen einbezogen werden. Hier muss man Berührungsängste ablegen, zumal viele ‚Anti-Gruppen‘ aus dem Mitgliederbereich der AGJ stammen“.

„Das ersatzlose Streichen des Jugendhilfetages würde der weiteren Polarisierung der Kräfte in der Jugendhilfe Vorschub leisten. Was daraus entsteht, wenn man bestimmte Gruppen, Mitarbeiterkreise und sogenannte Betroffene vom fachpolitischen Dialog mit der sogenannten etablierten Jugendhilfe ausschließt, ist schwer vorhersehbar. Ein Absterben dieses Bereiches hätte es mit Sicherheit nicht zur Folge, wie der lange Zeitraum zwischen Nürnberg und Köln beweist. Eher wäre eine Zunahme von Mitgliedern zu befürchten“.

Das Ergebnispapier wurde allen Mitgliederverbänden zugestellt, mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme. Die gesammelten Statements, die in der Akte 1979 enthalten sind, waren die Grundlage für die Verhandlungen auf der Mitgliederversammlung am 20. November 1979. Dort sollte über „die Zukunft von Jugendhilfetagen“ entschieden werden. Der scheidende langjährige Geschäftsführer der AGJ, Dieter Greese, eröffnete die Verhandlungen mit einem Grundsatzreferat, in dem er den Delegierten seine Analyse der Ereignisse und Wirkungen des Jugendhilfetags vorstellte. Darin heißt es:

„Ganz und gar im Gegensatz zu dem Selbstverständnis der Jugendhilfe, auf Probleme zuzugehen, wenn da Leute sind, die mit ihrer Gesellschaft, ihrem Leben und ihren Problemen nicht klar kommen, sich nicht zurückziehen, nicht auszuweichen, sie nicht alleine zu lassen, steht die Tatsache, dass sich zu viele Verantwortliche der maßgeblichen Träger der Jugendhilfe diesem Anspruch entzogen und verständliche Emotionen ins Leere laufen ließen. Wen wundert es denn dann, wenn Jugendhilfe und Sozialarbeiter angesichts solcher Erfahrungen auf Staat und Verbände nichts mehr geben und für selbst gestaltete Freiräume werben und kämpfen. Das sollte uns alle als Verantwortliche alarmieren, weil Staats- und Gesellschaftsverdrossenheit der nachwachsenden Generation demokratiefeindliche Entwicklungen begünstigen können. (...) Ich kann jetzt schon aus der kurzen Praxis im Kölner Jugendamt sagen, dass das, was sich da in der Landschaft an selbstorganisierten Gruppen tut, an Trägern, die in alte Fabrikgebäude eindringen, in leerstehenden öffentlichen Gebäuden arbeiten, was die da so machen, die konsequente Fortsetzung von dem ist, was wir auf dem Jugendhilfetag erlebt haben. Es ist keine kleine Zahl von Leuten, die so was machen, sondern eine stets wachsende Zahl von Gruppen, die sich auf diese Weise als neue Form von Jugendhilfe etablieren. (...)

Der Jugendhilfetag hat viel Konflikt- und Konfrontationsmaterial bewegt. Missstände in der Heimerziehung, Bedrohung der Autonomie der freien Jugendarbeit, Furcht vor Bespitzelung durch ‚Jugendpolizei‘, Ablehnung geschlossener Heimerziehung, Disziplinierung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe u.a. haben Antiemotionen und Antisolidarisierungen gegen Staat und Großverbände der Jugendhilfe gefördert. Das Zitat von den Verbänden, die ‚selbst

schon fast zu stark sind', klingt mir eigentlich immer noch im Kopf nach. Kritik und Protest wurden in einer Weise artikuliert, wie sie in den Höhengefilden, in denen wir uns normalerweise bewegen, unüblich sind. Die daraus resultierende Entfremdung zwischen Fachbasis und Überbau schafft Vorurteile und Berührungängste auf beiden Seiten. Für viele hat der Jugendhilfetag so auch eine Einübungsfunktion in ungewohnte Verkehrs- und Umgangsformen gehabt. Und das war keine Einbahnstraße! (...)

Besonders wirksam war die Funktion, mit neuartigen Darstellungsformen Vorgänge in der Jugendhilfe sichtbar zu machen. Die Fantasie vieler Aussteller im Markt war bewundernswert. Aber z.B. auch der Versuch einer Gruppe des JupoFo, mit einem das Publikum einbeziehenden Rollenspiel die Probleme selbstverwalteter Jugendzentren vor einem vieltausend-köpfigen Auditorium zu verdeutlichen, war ein interessanter Versuch, der es verdient, herausgehoben zu werden, auch wenn man das, was inhaltlich gesagt wurde, nicht nachvollziehen kann. Nach dem Jugendhilfetag sah man auf vielen Fachtagungen Darstellungselemente, die auf dem Jugendhilfetag zum ersten Mal ausprobiert worden waren. (...)

Unübersehbar ist schließlich die jugendpolitische Funktion des Jugendhilfetages. Er hat ja etwas bewegt! So hat z.B. die dort entbrannte Diskussion über Jugendpolizei dazu geführt, dass Versuche mit Jugendpolizisten in Baden-Württemberg nach meinen Informationen weitgehend oder ganz eingestellt worden sind. Dass in Nordrhein-Westfalen von ursprünglichen Intentionen weit zurückgewichen wurde, dass kann ich für die Kölner Situation ganz sicher sagen. Auch in der Frage der geschlossenen Heimerziehung hat der Fortgang der Diskussion nach dem Jugendhilfetag bislang wohl schon zur Streichung des Paragraphen 47 des Regierungsentwurfs für ein Jugendhilfegesetz geführt. Eine Einrichtung der Erziehungshilfe in Köln, gegen die zahlreiche Klagen erhoben wurden, ist inzwischen geschlossen.

Man kann aus dieser Sicht legitim resümieren, dass der 6. Deutsche Jugendhilfetag ein Erfolg war, weil er viele wichtige Funktionen erfüllt hat. Wenn allerdings das Interesse der AGJ-Mitglieder vorherrschend bleibt, ein Jugendhilfetag ihrer Arbeitsgemeinschaft müsse garantieren, dass jedes Mitglied die Chance geboten bekommen muss, sich bestens in Szene zu setzen, dann muss das Unternehmen offener Jugendhilfetage aufgegeben werden. Das müssen wir uns ehrlich eingestehen: Wenn wir wollen, dass uns niemand an den Karren fährt, müssen wir aufhören damit. Denn anders geht es nicht mehr, da sich der Wunsch, nicht mehr an den Karren gefahren zu bekommen, angesichts der tiefgreifenden Wandlungen in der Jugendhilfelandchaft heute nicht mehr einlösen lässt“.

In der Aussprache unterstützte Erwin Jordan die These von Dieter Greese „Dass alle diejenigen, egal wo sie sich selbst politisch einordnen, die zu den Etablierten gehören, über

die gesellschaftlichen Ressourcen, über Machtmittel, über Kanäle der Interessenartikulation verfügen, auf der einen Seite der Jugendhilfe stehen. Und auf der anderen Seite sind es die Initiativen, die kleinen Gruppen etc., die, so unterschiedlich sie in ihrer Zusammensetzung und ihrer Zielsetzung auch immer sein mögen, gerade dadurch eine Gemeinsamkeit haben, dass sie die klassischen Kanäle der Willensbildung und Interessendurchsetzung nicht benutzen können. Und da – in diesem Unterschied zu den etablierten Gruppen – liegt dann auch das entscheidende Konfliktpotential“. Die „Gretchenfrage“ für die Beurteilung der Vorgänge auf dem 6. DJHT und für die Frage, soll es in Zukunft weiter offene Jugendhilfetage geben, sei: „Wie hältst du es mit den Initiativen?“ Dieses Problem dürfe nicht verdrängt werden durch eine bloß formale Diskussion über Offenheit bzw. Geschlossenheit des Jugendhilfetages: „Es geht m.A. nach auch nicht, dass die Signale und die Unruhe der kritischen Gruppen einfach abgetan werden, so wie in der Aussage von Herrn Senhold, die Bedeutung der Antigruppen werde überschätzt und ihre Lautstärke stehe in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung in der Jugendhilfe. Ich finde das etwas leichtfertig, so mit Minderheiten umzugehen. Es sind überall Minderheiten, die etwas bewegen. Nirgendwo bewegen Mehrheiten etwas, das hat sich ja in der ganzen Ökologiediskussion gezeigt, dafür gibt es Beispiele in Diskussionen über Berufsverbote und – um ein aktuelles Beispiel zu nennen – in der Auseinandersetzung um die Jugendpolizei in Baden-Württemberg. Gerade bei dem letzten Fall waren es doch vor allem die Initiativen, die es durch ihre Aktivitäten erreichen konnten, dass der Erlass zurückgezogen worden ist. Hier haben einzelne, wenige kleine Gruppen mit einem irrsinnigen personalen und emotionalen Einsatz bis an die Grenzen der Belastungsfähigkeit unter ungünstigen organisatorischen und finanziellen Bedingungen Dinge bewegt, die für die Jugendhilfe wichtig waren“.

Diese Positionen blieben nicht unwidersprochen. Der Jugendhilferreferent des Deutschen Caritasverbandes, Hubertus Junge, über viele Jahre ein Mitglied des Vorstands, zog für sich die Konsequenz, aus dem Vorstand auszutreten. In seiner Begründung distanzierte er sich deutlich von der seiner Meinung nach dominant gewordenen jugendpolitischen Ausrichtung der AGJ. Bezogen auf die Heimerziehung ist die Position Junges besonders interessant, weil er während der 60er- und 70er-Jahre einer der Hauptprotagonisten in den Auseinandersetzungen um die Reform der Heimerziehung gewesen ist. In der vom CV herausgegebenen Fachzeitschrift „Jugendwohl“ hat er viele Beiträge zum Thema veröffentlicht, in denen er u.a. die von der „Heimkampagne“ an den Organisationsformen und an der Erziehungspraxis der Heimerziehung geübte Kritik als in der Sache unberechtigt und in den Begründungen ideologisch zurückgewiesen hat.

Die im Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 1979 zu findende Beurteilung des 6. DJHT ist eher von Resignation und dem Gefühl des Versagens bestimmt:

„Die aus dieser Mammutveranstaltung resultierenden organisatorischen Anforderungen absorbierten die Kräfte von Vorstand und Geschäftsstelle fast vollständig. Befürchtungen bei wichtigen Trägern der Jugendhilfe über massive Antireaktionen hatten zum Fernbleiben oder doch zur Zurückhaltung im Engagement geführt. Auf diese Weise gewann das Jupofa ein unangemessenes Übergewicht in Darstellung und Auseinandersetzung. Die Präsentation der Jugendhilfeleistungen verschob sich so zugunsten von Initiativgruppen, Selbsthilfeeinrichtungen und spontanen Zusammenschlüssen“.

Von heute aus gesehen war der Jugendhilfetag 1978 für die Entwicklung in der Heimerziehung ein ganz entscheidendes Datum. In viel größerem Maße, als es in den ersten Wochen und Monaten nach dieser Veranstaltung von allen Beteiligten erkannt werden konnte, hat die Kritik der Heimerziehung auf dem Jugendhilfetag und die Bereitschaft der AGJ, dieser Kritik einen jugendpolitisch so wirksamen öffentlichen Raum zu geben, zu einer breiten Aufbruchstimmung vor allem bei jüngeren SozialpädagogInnen geführt, die in den 80er-Jahren engagiert und nachhaltig an weitreichenden Veränderungen der Praxis und der Theorie der Heimerziehung arbeiteten. Insofern ist die Feststellung berechtigt, dass die AGJ mit dem im Nachhinein viel bescholtenen Wagnis dieses großen offenen Jugendhilfetages Impulse freigesetzt hat, ohne die das dann folgende Jahrzehnt der Reformen kaum so weitreichende und tiefgreifende Veränderungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit ihr der Heimerziehung gebracht hätte, wie sie im Vergleich mit dem Ausgangspunkt der Arbeit der AGJ im Jahre 1949 mit der gegen Ende des 20. Jahrhunderts erreichten Verfassung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland deutlich werden.

Die Recherche wird beendet mit einer Stellungnahme der AGJ im „Forum“ 4/1981, die über den zeitlichen Rahmen dieser Studie hinausweist. Die AGJ forderte die Abschaffung des „Erziehungsregisters“ mit der Begründung:

„Die Verwertung der Erziehungsregistereintragen im Jugendstrafverfahren und die dadurch bedingte Nähe zum Jugendstrafrecht haben in den Augen der Jugendhilfe eine negative Verwertungsfunktion mit sich gebracht sowie Begründungszusammenhänge geschaffen, die die an sich pädagogisch intendierten angeordneten Erziehungshilfen in ihrem Wirkungsgrad abgenutzt haben. Besonders auffallend hierfür ist, dass eintragungsfähige Erziehungshilfen wie z.B. die Fürsorgeerziehung zugunsten anderer, neuerer und nicht eintragungsfähiger Hilfen stark zurückgegangen sind. Hierbei dürfte nicht allein die häufig festzustellende Erfolglosigkeit der angeordneten Fürsorgeerziehung eine Rolle gespielt haben, sondern auch die Tatsache, dass die Anordnung selbst einen Jugendlichen bis in das Erwachsenenalter hinein aufgrund der Registrierung begleitet. Die bis zum 24. Lebensjahr dauernde Speicherung und Verwertbarkeit der Eintragungen schaffen dagegen eine neue Stigmatisierung, die sich wegen ihrer Dauer über alle sehr viel

kürzeren Entwicklungsabläufe bei Kindern und Jugendlichen hinwegsetzt. Eine langjährige Verwertbarkeit vielfältiger Daten über die Erziehungssituation eines jungen Menschen ist aber alles andere als eine Hilfe zur Erziehung. Die Jugendhilfepraxis benötigt eine solche Registratur nicht“.

Zuletzt sei mir noch eine persönliche Bemerkung gestattet. Ich bin 1959 mit einem „Vorpraktikum“ für die Ausbildung zum „Wohlfahrtspfleger“ in die Soziale Arbeit gegangen und habe in den 50 Jahren bis heute in der Praxis und Theorie der Jugendhilfe gearbeitet. Diese Studie zu den so widersprüchlichen Positionierungen der AGJ zur Heimerziehung während der hier untersuchten 30 Jahre ihrer Geschichte hat mir in konzentrierter Form noch einmal die Verhältnisse in der Jugendhilfe verdeutlicht, in denen ich um 1960 als junger Sozialpädagoge in der Heimerziehung meine Berufsbiographie begonnen habe und wie sehr die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland am Ende dieses Weges ihr Gesicht verändert hat. Auch wenn mir klar ist, dass das Erreichte weiter verbesserungswürdig ist, und vor allem, dass es nicht auf Dauer gesichert ist und gegen innere und äußere Bedrohungen verteidigt werden muss, ist mein Lebensgefühl heute von der Gewissheit bestimmt, dass die in dieser Studie nachgezeichneten Auseinandersetzungen, die in ihrem aktuellen Verlauf für die Beteiligten oft mit harter gegenseitiger Kritik, mit Kränkungen und Schmerzen verbunden waren, sich im Ergebnis gelohnt haben.

Dass ich diese Studie auch als Zeitzeuge geschrieben habe, wird den Leserinnen und Lesern dieses Textes nicht verborgen geblieben sein.

Ich wünsche mir, dass es eine interessante Lektüre zur Geschichte eines wichtigen Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe war und würde mich freuen, wenn die AGJ sich entschließen könnte, diesen Text in der einen oder anderen Form zu veröffentlichen.